



Öffentliche Materialien zur 22. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2020/21

am 15. Juni 2021 18:15 Uhr im Hörsaal 1 in der Carl-Zeiss-Straße 3 und im digitalen Konferenzraum. Dazu nutzen wir den BigBlueButton-Server des Studierendenrates. Diesen Raum solltet ihr mit allen gängigen Browsern nutzen können:

<https://bbb.stura.uni-jena.de/b/stura-sitzung>

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1	Berichte	18:15–18:45 Uhr
TOP 2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	18:45–19:00 Uhr
TOP 3	Diskussion & Wahl: Stellvertretende Kasse (Vorstand)	19:00–19:20 Uhr
TOP 4	Diskussion & Wahl: Systemadministrator (Vorstand)	19:20–19:40 Uhr
TOP 5	Diskussion & Beschluss: Entwurf Änderungsvereinbarung Baustein Semesterticket (Scania Steger)	19:40–19:50 Uhr
TOP 6	5. Lesung und Beschluss: Finanzordnung (Sebastian Wenig)	19:50–20:00 Uhr
TOP 7	Diskussion & Beschluss: Arbeitsvorgangsbeschreibungen (Vorstand)	20:00–20:30 Uhr
TOP 8	3. Lesung und Beschluss: Öffnung des Wahlvorstandes für Exmatrikulierte (Gloria Holfert, Leah Kanthack, Josephine Ringel, Johann Ulrich und Markus Wolf)	20:30–20:50 Uhr
TOP 9	2. Lesung und Beschluss: Änderung GO digitale Sitzungen & Abstimmungen (Niklas Oberländer und Paul Staab)	20:50–21:10 Uhr
TOP 10	2. Lesung und Beschluss: Änderung der Geschäftsordnung (Paul Staab)	21:10–21:30 Uhr
TOP 11	Diskussion & Beschluss: Digitale Bibliotheksampeln für die ThULB (Gloria Holfert, Leah Kanthack, Josephine Ringel, Johann Ulrich und Markus Wolf)	21:30–21:50 Uhr
TOP 12	Diskussion & Beschluss: Antrag auf Einrichtung von Trinkwasserspendern an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Gloria Holfert, Leah Kanthack, Josephine Ringel, Johann Ulrich und Markus Wolf)	21:50–22:10 Uhr
TOP 13	Diskussion & Beschluss: Mail zur Förderung der Nutzung datenschutzfreundlicher Tools an alle Studierenden (Frank Thiemicke und Paul Köppert)	22:10–22:25 Uhr
TOP 14	Diskussion & Beschluss: Teilnahme des Queer Paradieses am CSD Jena (Anna Klassen)	22:25–22:40 Uhr
TOP 15	Diskussion & Beschluss: Regelwerk KTS (Scania Steger)	22:40–22:55 Uhr
TOP 16	Diskussion & Beschluss: Stellvertretung Verwaltungsrat (Jonathan Schäfer)	22:55–23:10 Uhr
TOP 17	Diskussion & Beschluss: Finanzantrag Tanzdemo (Katharina Regneri)	23:10–23:25 Uhr
TOP 18	Diskussion & Beschluss: Kulturticket (Vorstand)	23:25–23:35 Uhr
TOP 19	Diskussion & Beschluss: Geschichte der Naturwissenschaften (Vorstand)	23:35–23:50 Uhr
TOP 20	Diskussion & Beschluss: Altorientalistik/Arabistik (Vorstand)	23:50–0:05 Uhr
TOP 21	Diskussion & Beschluss: Bunter StuRa (Florian Rappen)	0:05–0:25 Uhr
TOP 22	Diskussion & Beschluss: Reparieren statt wegwerfen – Ein Arbeitsplatz für Techniker. (Sophia Bier, Jil Diercks, Maximilian Keller und Florian Rappen)	0:25–0:45 Uhr
TOP 23	Diskussion: Gerichtsurteil Online-Wahlen (Mike Niederstraßer)	0:45–1:00 Uhr
TOP 24	Sonstiges	1:00–1:15 Uhr

*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studie-

rendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
**Diese Tops können unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 3 Stellvertretende Kasse

Diskussion & Wahl: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Liebe Alle,

wir haben die stellvertretende Kassenverantwortung ausgeschrieben. Auf diese Stelle hat sich eine Person beworben.

Die Bewerbung befindet sich im nichtöffentlichen Sitzungsmaterial.

Liebe Grüße

Euer Vorstand

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität wählt _____ zur stellvertretenden Kassenverantwortung.

TOP 4 Systemadministrator

Diskussion & Wahl: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Liebe Alle,

wir haben den Posten des Systemadministrators ausgeschrieben. Auf diese Stelle hat sich eine Person beworben.

Die Bewerbung befindet sich im nichtöffentlichen Sitzungsmaterial.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität wählt _____ zum System-adminstratoren.

TOP 5 Entwurf Änderungsvereinbarung Baustein Semesterticket

Diskussion & Beschluss: Scania Steger

Antragstext von Scania Steger:

Anbei der neue Vertrag mit dem Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT). Über Anmerkungen und Rückmeldungen zu dem Vertrag freue ich mir sehr. Die Grundlage für den Vertrag bildet das Ergebnis der Urabstimmung und das positive Votum der Studierenden.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die angehängte Vereinbarung mit dem VMT.

Der Vertrag über die Ausgabe eines Bausteins VMT-Semesterticket für Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 06.10.2017, zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung zum Vertrag über die Ausgabe eines Bausteins VMT-Semesterticket für Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 04.12.2020,

zwischen dem

Studierendenwerk Thüringen (AöR)

Anstalt des öffentlichen Rechts
Philosophenweg 22, 07743 Jena,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Ralf Schmidt-Röh,

– folgend als „Studierendenwerk“ bezeichnet –

der

Jenaer Nahverkehr GmbH

Keßlerstraße 29, 07745 Jena,
vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Steffen Gundermann und Herrn Andreas Möller,

– folgend als „JNV“ bezeichnet –

und der

Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH

Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Christoph Heuing,

– folgend als „VMT GmbH“ bezeichnet –

– folgend gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet –

wird mit dieser

Änderungsvereinbarung

nachstehend wie folgt geändert:

1. „§ 3 Abs. 3 Beförderungsentgelt für Studierende“ erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Beförderungsentgelt für Studierende

(3) Der Preis für den Baustein VMT-Semesterticket beträgt im Zeitraum vom

- 01.10.2021 bis 30.09.2022 (WiSe 2021/2022 und SoSe 2022) 11,90 €,
- 01.10.2022 bis 30.09.2023 (WiSe 2022/2023 und SoSe 2023) 12,10 € und
- 01.10.2023 bis 30.09.2024 (WiSe 2023/2024 und SoSe 2024) 12,40 €.

Spätestens zum 01.01.2024 nehmen die Vertragspartner Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine Preisfortschreibung anhand der genehmigten Preisentwicklung des VMT-Produktes Monatskarte Schüler/Azubi in der Preisstufe Verbundweit zu vereinbaren. Die Vertragspartner streben hierzu an, dessen prozentuale Preisentwicklung seit dem Stichtag 01.10.2023 auf den Preis des Bausteins VMT-Semesterticket zu übertragen. Das Ergebnis der Übertragung ist auf eine Dezimalstelle zu runden, wobei das Prinzip der kaufmännischen Rundung anzuwenden ist. Sollte

Anlage TOP 05

Änderungsvereinbarung zum
Vertrag über die Ausgabe eines Bausteins VMT-Semesterticket für Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena

bis zum 15.05.2024 keine Einigung über den Preis für den Baustein VMT-Semesterticket für den neuen Angebotszeitraum gefunden werden, bedeutet dies eine Kündigung des Vertrages zum 01.10.2024 unter Ausschluss der Kündigungsfristen nach § 4 dieses Vertrages. Das Ergebnis der Verhandlungen ist schriftlich zwischen Studierendenwerk und VMT GmbH festzuhalten. Jeweils zu Beginn der Verhandlungen ist ein Gesprächstermin zwischen Studierendenwerk und VMT GmbH vorzusehen.

2. Anlage 2 entfällt ersatzlos.

3. Im Übrigen gelten alle Regelungen unverändert fort.

Jena, den _____

Dr. Ralf Schmidt-Röh
Geschäftsführer
Studierendenwerk Thüringen (AöR)

Jena, den _____

Jena, den _____

Steffen Gundermann
Geschäftsführer
Jenaer Nahverkehr GmbH

Andreas Möller
Geschäftsführer
Jenaer Nahverkehr GmbH

Erfurt, den _____

Christoph Heuing
Geschäftsführer
Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH

TOP 6 Finanzordnung

5. Lesung und Beschluss: Sebastian Wenig

Antragstext von Sebastian Wenig:

Siehe Ahnung

Änderungsantrag 2 von Jens Lagemann (unter Berücksichtigung von ÄA2.1):

Ändere in §18 (6) Satz 3 in: Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen für das Wintersemester nicht mehr als das Einkommazweifache und für das Sommersemester nicht mehr als das Einkommazweifache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, anderenfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird.

Ändere Satz 4 zu:

Überschreitet das Vermögen der Fachschaft zum Ende des Sommersemesters das Einfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme, fließen die darüberhinausgehenden Mittel in den Haushalt der Studierendenschaft.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die Finanzordnung in der vorliegenden Fassung.

**Finanzordnung
der Verfassten Studierendenschaft der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
in der Fassung als Beschlussvorlage für die Neufassung**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß § 79 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Kontakt:

Studierendenrat der	Telefon:	0 36 41 9 400 991	Vorstand
Friedrich- Schiller-Universität Jena		0 36 41 9 400 992	Vorstand
Carl-Zeiss-Str. 3		0 36 41 9 400 997	Vorstand
07743 Jena		0 36 41 9 400 995	Finanzen
		0 36 41 9 400 990	Geschäftsleitung
Fax: 0 36 41 9 400 993	E-Mail:	vorstand@stura.uni-jena.de	Vorstand
		finanzen@stura.uni-jena.de	Finanzen
		buero@stura.uni-jena.de	Geschäftsleitung

Nach Anhang 2 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft obliegt die Pflege der Satzung sowie ihrer Ergänzungsordnungen dem Referat für Inneres des Studierendenrates. Fragen und Anregungen können jederzeit per E-Mail an inneres@stura.uni-jena.de gerichtet werden.

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 79 Abs. 2 Satz 4, 81 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember (GVBl. S. 731, 794), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung - ThürStudFVO -) vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert Verordnung vom 6. August 2018 (GVBl. S. 372), durch Beschluss des Studierendenrates vom ... diese Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am ... genehmigt.

Die Studierendenschaft der FSU Jena ist gemäß § 79 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.

Seite 1 von 1

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeines.....	4
§1 Geltungsbereich	4
§2 Grundsatz	4
§3 Haushaltsjahr	4
§4 Prüfung von zahlungsbegründenden Belegen und Finanzdokumenten	4
Abschnitt B: Finanzverantwortlichkeiten	5
§5 Gemeinsame Vorschriften	5
§6 Amtszeit der finanzverantwortlichen Personen	5
§7 Haushaltsverantwortliche Person	6
§8 Kassenverantwortliche Person	7
Abschnitt C: Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes	7
§9 Haushaltsplan	7
§10 Aufstellung des Haushaltsplans	8
§11 Beschluss und Genehmigung des Haushaltsplanes	8
§12 Haushaltsjahr ohne Haushaltsplan	9
§13 Nachtragshaushalt	9
§14 Rücklagen	9
§15 Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und sonstige Sicherheiten	10
§16 Nachweis des Vermögens	10
Abschnitt D: Fachschaften	10
§17 Finanzverantwortliche Personen der Fachschaften	10
§18 Haushalt der Fachschaften	11
§19 Zahlungsverkehr der Fachschaften	12
§20 Pflichten der Fachschaften und Prüfung der Wirtschaftsführung	13
Abschnitt E: Bestimmungen zum Zahlungsverkehr und Buchführung	15
§21 Zahlungsverkehr	15
§22 Bargeldkassen	16
§23 Girokonten	16
§24 Buchführung	17
Abschnitt F: Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung.....	18
§25 Rechnungslegung	18
§26 Rechnungsprüfung	19
§27 Aufbewahrungsfristen	19
§28 Entlastung	19
Abschnitt G: Finanzentscheidungen	20
§29 Finanzanträge	20

§30 Mittelfreigaben	21
§31 Entscheidungsbefugnisse	21
§32 Aufwandsentschädigungen	22
§ 33 Werk- und Honorarverträge	22
§ 34 Arbeitsverträge	22
§ 35 Aufwendungsersatz	23
§ 36 Reisekosten	23
§37 Kennzeichnung von Kooperationen	24
§38 Erwerb und Veräußerung von Sachwerten, Erwerb von Dienstleistungen	25
Abschnitt H: Schlussbestimmungen.....	25
§39 Übergangsbestimmungen	25
§40 Gleichstellungsbestimmungen	25
§41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	26

Abschnitt A: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

¹Gemäß §79 und §80 ThürHG, ThürStudFVO und §42 der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelt diese Finanzordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Die Verantwortung dafür liegt nach Maßgabe dieser Finanzordnung bei dem Studierendenrat. ³Die Finanzordnung ist für alle Organe der Studierendenschaft, insbesondere Studierendenrat und Fachschaften, bindend.

§2 Grundsatz

¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Organe der Studierendenschaft hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Es sind die Belege im Anhang dieser Finanzordnung zu nutzen.

§3 Haushaltsjahr

¹Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 01. April und hat die Dauer von einem Jahr.

§4 Prüfung von zahlungsbegründenden Belegen und Finanzdokumenten

¹Alle zahlungsbegründenden Belege und Finanzdokumente – diese verursachen eine Zahlung durch die Studierendenschaft – müssen sowohl durch die kassenverantwortliche Person und die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates geprüft werden. ²Erst nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung durch haushalts- und kassenverantwortliche Personen und der Abgabe von deren Unterschriften sind Überweisungen zu tätigen. ³Es gilt stets entsprechend folgender kaufmännische Grundsatz: Keine Buchung oder Zahlung ohne Beleg.

Abschnitt B: Finanzverantwortlichkeiten (Haushaltsverantwortung und Kassenverantwortung)

§5 Gemeinsame Vorschriften

- (1) ¹Der Studierendenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine haushaltsverantwortliche Person und eine kassenverantwortliche Person sowie deren Stellvertretung. ²Diese sollen der Studierendenschaft angehören. ³Zu der Stellvertretung soll ein Mitglied des Vorstandes gehören. ⁴Genauerer regelt §7 und §8 dieser Finanzordnung.
- (2) ¹Bei der Amtsübernahme haben die nach Abs. 1 gewählten Personen die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung und der ThürStudFVO aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Tritt eine der finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates zurück oder wird sie abgewählt, ist umgehend eine neue verantwortliche Person mit gleichem Aufgabenbereich zu wählen. ²Bis dahin übernimmt der Vorstand vorläufig ihre Aufgaben.
- (4) ¹Verletzt eine der finanzverantwortlichen Personen ihre Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, so entzieht der Vorstand ihr mit einstimmiger Entscheidung vorläufig die Amtsgeschäfte. ²Der Studierendenrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Abwahl. ³Bis dahin übernimmt der Vorstand vorläufig ihre Aufgaben.
- (5) ¹Haushalts- und kassenverantwortliche Person dürfen nicht personenidentisch sein. Die haushaltsverantwortliche Person darf nicht zugleich Stellvertretung der kassenverantwortlichen Person sein und die kassenverantwortliche Person darf nicht zugleich Stellvertretung der haushaltsverantwortlichen Person sein. Die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates gemäß Absatz 1 dürfen keine finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften sein.
- (6) ¹Alle finanzverantwortlichen Personen haben auf steuerliche Regelungen zu achten. ²Als Unterstützung dient der Anhang X dieser Finanzordnung.
- (7) ¹Jede finanzverantwortliche Person ist dem Studierendenrat über ihren Aufgabenbereich rechenschaftspflichtig. ²Sie erstattet darüber regelmäßig, mindestens jedoch mit dem Ende eines Semesters, Bericht. ³Jede finanzverantwortliche Person ist jedem Mitglied des Studierendenrates gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
- (8) ¹Bei Überweisungen von Girokonten sind haushalts- und kassenverantwortliche Personen nur gemeinsam Verfügungsberechtigt. ²Der Studierendenrat kann einer weiteren Person, welche innerhalb der Finanzen arbeiten soll, eine Verfügungsberechtigung erteilen. ³Hat eine weitere Person eine Verfügungsberechtigung erhalten, so ist diese ebenso nur gemeinsam mit der haushalts- oder kassenverantwortlichen Person Verfügungsberechtigt. ⁴§4 bleibt unberührt.

§6 Amtszeit der finanzverantwortlichen Personen

- (1) Die Amtszeit der finanzverantwortlichen Personen oder ihrer Vertretung endet:
 1. durch Beginn einer neuen Amtszeit des Studierendenrates oder des Fachschaftsrates, maximal jedoch nach einem Jahr,
 2. durch Wahl einer neuen finanzverantwortlichen Person oder ihrer Vertretung des jeweiligen Gremiums auf dessen nächster konstituierenden Sitzung,

3. durch Niederlegung des Amtes,
 4. durch Beschluss des Studierendenrats zur Feststellung einer schwerwiegenden Pflichtverletzung, mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder,
- (2) ¹Die finanzverantwortlichen Personen können im Fall von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 die Arbeiten kommissarisch fortsetzen, bis neue finanzverantwortliche Personen gewählt wurden. ²Die Fortsetzung der Tätigkeiten muss dem Studierendenrat mitgeteilt werden.

§7 Haushaltsverantwortliche Person

- (1) Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrats ist eine vom Studierendenrat gewählte Person, die ein Mitglied der Studierendenschaft ist.
- (2) ¹Die haushaltsverantwortliche Person ist für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.
- (3) ¹Entscheidungen in Haushaltsangelegenheiten dürfen durch den Studierendenrat nur unter Einbeziehung der haushaltsverantwortlichen Person getroffen werden.
- (4) ¹Hält die haushaltsverantwortliche Person eine Finanzentscheidung eines Organs der Studierendenschaft für rechtswidrig, so hat sie Einspruch einzulegen. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Das Organ, gegen das sich der Einspruch richtet, hat die Angelegenheit erneut zu beraten. ⁴Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Schiedskommission über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.
- (5) ¹Hält die haushaltsverantwortliche Person eine Finanzentscheidung des Vorstandes, einer referatsverantwortlichen Person oder einer mitarbeitenden Person für rechtswidrig, so hat sie Einspruch einzulegen. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Es ist unverzüglich eine Entscheidung des Studierendenrates herbeizuführen. ⁴Besteht nach Entscheidung des Studierendenrates weiterhin die Einschätzung der Rechtswidrigkeit seitens der haushaltsverantwortlichen Person, so findet Absatz 4 Satz 4 Anwendung.
- (6) ¹Die haushaltsverantwortliche Person obliegt die Überwachung des Haushalts und Finanzgebarens der Fachschaften. ²Sie hat insbesondere die in Abschnitt D dieser Finanzordnung genannten Voraussetzungen für die Auszahlung von Geldern zu überprüfen.
- (7) ¹Die haushaltsverantwortliche Person ist berechtigt, jederzeit von den finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften Rechenschaft zu verlangen und Unterlagen einzusehen. ²Kommen die Fachschaften dieser Pflicht nicht nach, so unterrichtet die haushaltsverantwortliche Person hierüber den Studierendenrat. ³Offene Nebenkassen sind sofort zu schließen sowie Zahlungen der betreffenden Fachschaft werden bis zur Ablegung der Rechenschaft und Vorlage der Unterlagen ausgesetzt. ⁴Der Studierendenrat kann auf Antrag der Fachschaft einzelne Zahlungen genehmigen, sofern die Belege für die Zahlung vollständig vorhanden sind.
- (8) ¹Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der haushaltsverantwortlichen Person ist unverzüglich eine Neuausschreibung vorzunehmen.
- (9) ¹Der Studierendenrat kann eine fachschaftenbeauftragte Person wählen. ²Die fachschaftenbeauftragte Person übernimmt alle Aufgaben der haushaltsverantwortlichen Person hinsichtlich der Fachschaften. ³Die fachschaftenbeauftragte Person ist Stellvertretung der haushaltsverantwortlichen Person. ⁴Die Bestimmung von weiteren Stellvertretungen wird in der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena geregelt.

§8 Kassenverantwortliche Person

- (1) ¹Die kassenverantwortliche Person des Studierendenrats ist eine vom Studierendenrat gewählte Person, die nicht zwingend Mitglied der Studierendenschaft sein muss. ²Im Falle der Wahl einer nicht der Studierendenschaft angehörigen Person muss eine fachkundige Person bestellt werden, die eine entsprechende Befähigung nachzuweisen hat. ³Für den unter Satz 2 genannten Fall ist ein Beschäftigungsverhältnis mit der Studierendenschaft zu schließen.
- (2) ¹Die kassenverantwortliche Person ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.
- (3) ¹Die kassenverantwortliche Person führt das Kassenbuch.
- (4) ¹Die kassenverantwortliche Person prüft Kontoauszüge umgehend auf ihre Richtigkeit und bescheinigt die Prüfung durch Unterschrift auf dem Kontoauszug.
- (5) ¹Die kassenverantwortliche Person des Studierendenrats ist berechtigt, jederzeit von den kassenverantwortlichen Personen der Fachschaften Rechenschaft im Rahmen derer Aufgabenbereiche zu verlangen und Unterlagen einzusehen. ²Kommen die Fachschaften dieser Pflicht nicht nach, so unterrichtet die Kassenverantwortung hierüber den Studierendenrat zur Ausübung von dessen Rechtsaufsicht. ³ Offene Nebenkassen sind sofort zu schließen sowie Zahlungen der betreffenden Fachschaft werden bis zur Ablegung der Rechenschaft und Vorlage der Unterlagen ausgesetzt. ⁴Der Studierendenrat kann auf Antrag der Fachschaft einzelne Zahlungen genehmigen, sofern die Belege für die Zahlung vollständig vorhanden sind.
- (6) ¹Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes der kassenverantwortlichen Person ist unverzüglich eine Neuausschreibung vorzunehmen.
- (7) ¹Die Bestimmung von Stellvertretung wird in der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena geregelt.

Abschnitt C: Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

§9 Haushaltsplan

- (1) ¹Der Studierendenrat hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen. ²Genauerer zu den Fristen regelt §11 dieser Ordnung.
- (2) ¹Von den Strukturen des Studierendenrates nicht verbrauchte Haushaltsmittel sind am Ende des laufenden Haushaltsjahres den freien Rücklagen zuzuführen. ²Ein Haushaltsfehlbetrag ist durch Auflösung von Rücklagen auszugleichen.
- (3) ¹Von einem Fachschaftsrat nicht verbrauchte Haushaltsmittel fallen am Ende des laufenden Haushaltsjahres dem nachfolgenden Haushaltsjahr gemäß §18 Absatz 6 zu.
- (4) ¹Ausgabetitel sind bis zu einer Höhe von 50 Prozent des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig.
- (5) ¹Näheres regelt die ThürStudFVO.

§10 Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) ¹Der Haushaltsplan beinhaltet alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie eine Übersicht über die Vermögensentwicklung der Studierendenschaft im Haushaltsjahr. ²Er ist entsprechend der Anlage 1 zu erstellen. ³Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern, es können jedoch Rücklagen gemäß §14 dieser Finanzordnung gebildet und aufgelöst werden.
- (2) ¹Der Haushaltsplan hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen. ²Bei der Festsetzung der Zuweisungen ist die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fachschaften zu berücksichtigen. ³Genauerer regelt §18 dieser Finanzordnung.
- (3) ¹Die Titelbezeichnung eines Haushaltstitels muss eindeutig sein. ²Einnahmen sind nach Entstehungsgrund getrennt den Titeln zuzuordnen. ³Zuschüsse sind getrennt unter Angabe ihrer Herkunft aufzuführen. ⁴Ausgaben sind nach Zweck getrennt den Titeln zuzuordnen.
- (4) ¹Die einzelnen Haushaltstitel sind mit einem Geldbetrag zu versehen. ²Die voraussichtliche Höhe der Geldbeträge ist zu errechnen, andernfalls ist sie sorgfältig und vorsichtig zu schätzen. ³Einnahmen- und Ausgabentitel sind mit einem auf volle zehn Euro gerundeten Geldbetrag auszubringen.
- (5) ¹Referate, Arbeitskreise und Campusmedien bekommen jeweils einen eigenen Haushaltstitel. ²Die Vertretung der jeweiligen Referate, Arbeitskreise oder Campusmedien arbeiten der haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates hinsichtlich geplanter Einnahmen und Ausgaben zu. ³Geplante Beträge sollen in der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden.
- (6) ¹Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.
- (7) Einnahmen und Vermögen dürfen nur für Aufgaben der Studierendenschaft verwendet werden.

§11 Beschluss und Genehmigung des Haushaltsplanes

- (1) ¹Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrats muss spätestens bis vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres den Haushaltsplan zur ersten Lesung dem Studierendenrat vorlegen.
- (2) Der Studierendenrat stellt den Entwurf des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf und beschließt ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates.
- (3) ¹Der Haushaltsplan ist spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Hochschulleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin der Friedrich-Schiller-Universität Jena prüft den beschlossenen Haushaltsplan auf seine Rechtmäßigkeit und genehmigt ihn. ²Er oder Sie kann den Haushaltsplan bei Beanstandungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Vorlage zurückweisen und Änderung verlangen. ³Ergeht innerhalb dieser Frist keine Zurückweisung, verbunden mit einem Änderungsverlangen, so gilt der Haushaltsplan als genehmigt. ⁴Der genehmigte Haushaltsplan ist im amtlichen Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena bekannt zu machen.

§12 Haushaltsjahr ohne Haushaltsplan

- (1) ¹Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, können von der Studierendenschaft im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auf der Grundlage des letzten genehmigten Haushaltsplans für jeden Monat Mittel bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan veranschlagten Mittel zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen sowie zur Weiterführung unaufschiebbarer notwendiger Ausgaben verwendet werden. ²Legt das Studierendenrat nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Haushaltsjahres dem Präsidenten der Hochschule einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan entsprechend der Anlage 1 zur Genehmigung vor, kann der Präsident der Hochschule die Auszahlung der von der zuständigen Stelle einzuziehenden Beiträge ganz oder teilweise bis zur Vorlage eines genehmigungsfähigen Haushaltsplans sperren. ³Die Vorlage eines nicht genehmigungsfähigen Haushaltsplans genügt nicht zur Fristwahrung.

§13 Nachtragshaushalt

- (1) ¹Für Ergänzungen und Änderungen des aktuellen Haushaltsplanes (Nachtragshaushalt) gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend. ²Änderungen einzelner Titel können jedoch ohne Aufstellung des gesamten Haushaltsplanes erfolgen. ³Erfolgt ein Nachtrag gemäß §15 Absatz 1 Satz 2 dieser Finanzordnung, so muss innerhalb des Beschlusses mindestens alter Betrag der zu ändernden Titel, neuer Betrag der zu ändernden Titel, altes Haushaltsergebnis, neues Haushaltsergebnis und der Betrag der Veränderung des Haushaltsergebnisses benannt sein.

§14 Rücklagen

- (1) ¹Die Studierendenschaft kann freie Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben und zweckgebundene Rücklagen für Investitionen, Wiederbeschaffungen, Projektförderungen oder Instandhaltungen bilden, sofern die Ausgaben aus den Mitteln des Haushaltsjahrs voraussichtlich nicht bestritten werden können.
- (2) ²Die Summe der gebildeten freien Rücklagen darf 20 Prozent, die Summen der gebildeten Betriebsmittelrücklagen und zweckgebundenen Rücklagen dürfen jeweils fünf Prozent der jährlichen Beiträge der Studierenden nicht übersteigen. ²Darüber hinausgehende Beträge sind als Einnahmen in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen.
- (3) ¹Freie Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen und zweckgebundene Rücklagen sind möglichst verzinslich und bei Bedarf jederzeit verfügbar in Euro anzulegen. ²Es gilt der Grundsatz der Kapitalsicherung und Risikominimierung vor Zinsbringung. ³Freie Rücklagen und Betriebsmittelrücklagen sind bei Bedarf jederzeit aufzulösen. ⁴Zweckgebundene Rücklagen sind aufzulösen, sobald der Grund der Rücklagenbildung entfallen ist. ⁴Zinsen aus Rücklagen sind als Einnahmen in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen.
- (4) ¹Für jede Betriebsmittelrücklage und jede zweckgebundene Rücklage sind die Voraussetzungen der Rücklagenbildung in einer Anlage zum Haushaltsplan einzeln

darzulegen und zu dokumentieren.

§15 Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und sonstige Sicherheiten

- (1) ¹Kredite und kreditähnliche Verträge dürfen nicht aufgenommen werden.
- (2) ¹Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen werden.
- (3) ¹Der Studierendenrat vergibt keine Darlehen gemäß § 9 ThürStudFVO.

§16 Nachweis des Vermögens

- (1) ¹Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind im Jahresabschluss nachzuweisen. ²Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.
- (2) ¹Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis nach der Anlage 2 ab einem Anschaffungswert von 100 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres, mit Stand zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres, nachzuweisen. ²Zugänge und Abgänge während des Haushaltsjahres sind gesondert auszuweisen.

Abschnitt D: Fachschaften

§17 Finanzverantwortliche Personen der Fachschaften

- (1) ¹Jeder Fachschaftsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine haushaltsverantwortliche Person und eine kassenverantwortliche Person. ²Er kann stellvertretende Personen für diese wählen. ³Alle Finanzverantwortlichen sollen dem Fachschaftsrat angehören.
- (2) ¹Die gewählten finanzverantwortlichen Personen des Fachschaftsrates sind den finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates durch Vorlage des Protokolls der Wahl und Abgabe eines Formulars zur Erfassung der personenbezogenen Daten mit Unterschriftenprobe anzuzeigen.
- (3) ¹Die finanzverantwortlichen Personen des Fachschaftsrates haben auf steuerliche Regelungen zu achten und bei Fragen die finanzverantwortlichen des Studierendenrates mit einzubeziehen. ²Als Unterstützung dient der Anhang X dieser Finanzordnung.
- (4) ¹Entscheidungen in Haushaltsangelegenheiten dürfen durch den Fachschaftsrat nur unter Einbeziehung der haushaltsverantwortlichen Person des Fachschaftsrates getroffen werden.
- (5) ¹Hält die haushaltsverantwortliche Person des Fachschaftsrates eine Finanzentscheidung des Fachschaftsrates für rechtswidrig, so hat sie Einspruch einzulegen. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Der Fachschaftsrat hat die Angelegenheit erneut zu beraten. ⁴Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Schiedskommission über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.
- (6) ¹Die haushaltsverantwortliche Person legt dem Fachschaftsrat eine Zwischenabrechnung gemäß §25 Absatz 4 dieser Finanzordnung vor.

- (7) ¹Die kassenverantwortliche Person des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.
- (8) ¹Die kassenverantwortliche Person des Fachschaftsrates führt das Kassenbuch, prüft Kontoauszüge oder Buchungsübersichten umgehend auf ihre Richtigkeit und bescheinigt die Prüfung durch Unterschrift auf dem Kontoauszug oder der Buchungsübersicht.
- (9) ¹Die Regelungen des §6 dieser Finanzordnung gelten entsprechend. ²Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes einer der finanzverantwortlichen Person ist unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen.

§18 Haushalt der Fachschaften

- (1) ¹Die Fachschaften erhalten aus den im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträgen der Studierendenschaft pro Haushaltsjahr 4,40 Euro. ²Diese Gesamtsumme wird nach Semestern getrennt im Haushaltsplan als Ausgabe ausgewiesen.
- (2) ¹Der Anteil an dieser Summe für die einzelnen Fachschaften richtet sich nach der zahlenmäßigen Größe der Fachschaft. ²Dabei wird zunächst ein Drittel der Mittel nach Abs. 1 Satz 1 gleichmäßig auf alle Fachschaften verteilt. ³Die restlichen zwei Drittel der Mittel nach Abs. 1 Satz 1 werden anteilig nach Mitgliedern auf die Fachschaften verteilt. ⁴Dabei sind die ersten 400 Studierenden einer Fachschaft mit dem Faktor 1,8 anzusetzen. ⁵Die zu vergebenden zwei Drittel werden zunächst durch die so ermittelte rechnerische Gesamtstudierendenzahl dividiert. ⁶Anschließend wird der nach Satz 5 ermittelte Koeffizient mit, der nach Satz 4 ermittelten rechnerischen Studierendenzahl je Fachschaft multipliziert.
- (3) ¹Die Studierendenzahlen bezüglich der Berechnung gemäß §18 Absatz 2 sind durch die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates oder deren stellvertretende Personen zu ermitteln. ²Die Grundlage der Zahlen bildet ein Nachweis seitens der Universität durch das Wahlamt oder durch die Studierendenstatistik der Universität. ³Die unter Absatz 3 Satz 1 genannten Personen sind für die Berechnung der Anteile für die einzelnen Fachschaften zuständig.
- (4) ¹Die Zuweisung der Mittel erfolgt von Amtswegen durch die Finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates. Voraussetzung zur Zuweisung ist das Vorliegen der /Berechtigung/Bestätigung nach § 17 Absatz 2 und § 20 Absatz 7. ²Das Vorliegen der Voraussetzungen entspricht einer Beantragung im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 5. ³Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates benachrichtigt die finanzverantwortlichen Personen der Fachschaftsräte nach Eingang der Semesterzuweisung bei den Fachschafträten.
- (5) ¹Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel bestimmt die Fachschaft im Rahmen der für die Studierendenschaft geltenden Vorschriften selbst. ²Für die vorschriftsmäßige Verwendung der Mittel für die Fachschaften sind die beiden finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften verantwortlich.
- (6) ¹Für die Zuweisung der Mittel für die Fachschaften nach Absatz 4 gelten die Stichtage 31. März und 30. September, von diesen Stichtagen können die Haushaltsverantwortlichen Personen zugunsten der Fachschaft in angemessenem Maße nach eigenem Ermessen abweichen. ²Die an diesen Tagen den Fachschaften zuzurechnenden Studierenden und die noch vorhandenen Mittel bilden die Basis für die

Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1, 2 und 4. ³Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen für das Wintersemester nicht mehr als das Eineinhalbfache und für das Sommersemester nicht mehr als das Eineinhalbfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, anderenfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird. ⁴Überschreitet das Vermögen der Fachschaft zum Ende des Sommersemesters das Eineinhalbfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme, fließen die darüberhinausgehenden Mittel zusätzlich zu der gemäß Abs. 8 eingestellten Summe dem gesonderten Haushaltstitel zu. ⁵Gleichermaßen wird mit nicht oder nicht rechtzeitig beantragten sowie aufgrund von Satz 3 nicht zuweisbaren Mitteln verfahren. ⁶Im vorherigen Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel der Fachschaften werden in das Folgejahr übertragen. ⁷Sollten Aufgabe der Fachschaftsräte eine weitere Rücklagenbildung erfordern, so ist ein Antrag auf Rücklagenbildung auf eine gesonderte Rücklagenkostenstelle zu stellen. ⁸Der Antrag und dessen Begründung ist durch Beschluss des Fachschaftsrats zu stellen. ⁹Über die Genehmigung der Rücklagenbildung hat die haushaltsverantwortliche Person oder die fachschaftenbeauftragte Person zu entscheiden. ¹⁰Die Haushaltsverantwortliche Person oder die fachschaftenbeauftragte Person hat Zulassungen und Ablehnungen schriftlich zu begründen.

- (7) ¹Bei Zusammenlegung und Teilung von Fachschaften werden deren finanziellen Mittel entsprechend der nachfolgend neuen Mitgliederzahlen neu verteilt. ²Bei Auflösung einer Fachschaft fällt deren Restbudget an den nach Absatz 8 eingestellten Haushaltstitel zu. ³Werden Fachschaften im Laufe eines Haushaltsjahres neu gegründet, so können ihnen für dieses Haushaltsjahr Gelder aus dem gesonderten Haushaltstitel nach Abs. 8 zugewiesen werden.
- (8) ¹Je 0,20 Euro der pro Mitglied und Semester im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft werden in einem gesonderten Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft eingestellt und können den Fachschaften auf ihren Antrag hin vom Studierendenrat nach Stellungnahme der FSR-Kom bewilligt werden. ²Die nach Ablauf des Haushaltsjahres nicht verbrauchten Mittel fallen dem Haushalt der Studierendenschaft zu und sind den freien Rücklagen zuzuführen. ³Die Regelungen des § 14 gelten hier entsprechend.

§19 Zahlungsverkehr der Fachschaften

- (1) ¹Die Gelder der Fachschaften werden auf Konten verwaltet, deren Inhaber die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist. ²Auf diese Konten sind die verfügungsberechtigten des Studierendenrates ebenso verfügungsberechtigt. ³Werden die Gelder der Fachschaften auf einem zentralen Konto oder wenigen Konten verwaltet, so sind die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates für eine genaue Zuordnung von Geldern und Überwachung der verfügbaren Mittel der einzelnen Fachschaften verantwortlich.

- (2) Auf Gelder der Fachschaften haben die verfügungsberechtigten Personen des Studierendenrates die Möglichkeit des Zugriffs. Sie machen von ihr jedoch nur in folgenden Fällen Gebrauch:
 1. wenn eine Fachschaft sich per Beschluss der Fachschaftsvollversammlung aufgelöst hat.
 2. wenn eine Fachschaft zwei Semester keine Zahlung des auf die Fachschaft entfallenden Anteils am Semesterbeitrag beantragt hat und in dieser Zeit auch keine Fachschaftsvollversammlung durchgeführt wurde.
 3. wenn auf Beschluss des Studierendenrates, mit einer Zustimmung von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates, eine Notwendigkeit für die Sicherstellung von Zahlungen seitens der Studierendenschaft hinsichtlich Verbindlichkeiten besteht, welche aus anderen Mitteln und Konten der Studierendenschaft nicht beglichen werden können.
- (3) ¹Für die Ausführung des Zahlungsverkehrs der Fachschaften sind die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates verantwortlich. ²Eine Zahlung erfolgt nur nach Beauftragung der Zahlung durch die finanzverantwortlichen Personen des Fachschaftsrates mit Unterschrift und nach Zugang einer, der Zahlung zugehöriger, Belegkopien. ³Der §4 dieser Finanzordnung bleibt hierbei unberührt.
- (4) ¹Stellen die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates Mängel hinsichtlich der Zahlungen seitens einer Fachschaft fest, so sind die finanzverantwortlichen Personen der Fachschaft darüber zu unterrichten. ²Die Fachschaft erhält die Möglichkeit der Nachbesserung. ³Erfolgt keine Nachbesserung hinsichtlich der Mängel, so findet §7 Absatz 4 dieser Finanzordnung Anwendung.
- (5) ¹Die Fachschaften dürfen keine permanenten Bargeldkassen besitzen oder einrichten. ²Für Veranstaltungen oder aufgabenbezogene Zwecke kann eine temporäre Bargeldkasse bei einer kassenverantwortlichen Person des Studierendenrates beantragt werden. ³Die Beantragung muss durch einen Beschluss und dem dazugehörigen Protokoll nachgewiesen werden. ⁴Es gelten die Vorgaben der kassenverantwortlichen Person des Studierendenrates und §22 Abs. 5 bis 8.

§20 Pflichten der Fachschaften und Prüfung der Wirtschaftsführung

- (1) ¹Die Wirtschaftsführung der Fachschaften wird durch die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates überprüft. ²Die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates können hierbei in unregelmäßigen Abständen Prüfungen durchführen.
- (2) ¹Die Fachschaften und deren finanzverantwortlichen Personen sind für die Buchführung selbst verantwortlich. ²Es müssen alle Belege und Unterschriften als Original im laufenden Kalenderjahr bei der Fachschaft vorhanden sein. ²Eine Kopie durch eine Zahlungssoftware mit dem Upload einer Datei ist nicht ausreichend.
- (3) ¹Die kassenverantwortliche Person des Fachschaftsrates führt über alle Zahlungen in zeitlicher Folge Buch (Kassenbuch). ²Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahr getrennt zu erfassen.
- (4) ¹Verträge der Fachschaften müssen die vertretungsberechtigten Personen gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterzeichnet werden, andernfalls sind diese nicht bindend für die Studierendenschaft.

²Für Verträge, welche durch Vertretende einer Fachschaft unterzeichnet oder ausgesprochen werden, haften die Personen privat. ³Privatpersonen können Verträge ohne langfristige Bindung und auf private Haftung schließen und getätigte Zahlungen durch Auslagenrückerstattung von der Fachschaft zurückerhält, wenn ein Beschluss dem Handeln der Person zugrunde liegt. ⁴§35 dieser Finanzordnung gilt entsprechend. ⁵Die Belegpflicht gemäß §20 Absatz 2 Satz 2 bleibt hierbei unberührt.

- (5) ¹Die Fachschaften sind dazu verpflichtet, ein Inventarverzeichnis von allen Anschaffungen zu führen, die einen Einzelwert pro Gegenstand von 100,00 EUR überstiegen. ²Die Anschaffung der Gegenstände mit einem Einzelwert von 100,00 EUR sind den finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates zur Erfassung mitzuteilen.
- (6) ¹Die finanzverantwortlichen Personen einer Fachschaft müssen zum Ende des Kalenderjahres alle Zahlungen auf den Kontoauszügen durch Unterschrift bestätigen. ²Die Form der Bestätigung wird durch die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates vorgegeben. ³Die Pflicht zur fortlaufenden Prüfung des Zahlungsverkehrs der Fachschaft gemäß §17 Absatz 6 und 8 dieser Finanzordnung bleiben unberührt.
- (7) ¹Mit Beginn einer neuen Amtszeit der Fachschaft oder bei der Übernahme durch neu gewählte finanzverantwortliche Personen der Fachschaft muss die Übergabe der Unterlagen und die Vollständigkeit durch die alten finanzverantwortlichen Personen und die neuen finanzverantwortlichen Personen bestätigt werden und den finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates vorgelegt werden. ²Die Form der Bestätigung wird durch die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates vorgegeben.
- (8) ¹Am Ende eines Kalenderjahres müssen Originalbelege, Abrechnungsbögen sowie Zahlungsaufträge mit originaler Unterschrift, die Buchführung (Kassenbuch), Inventarverzeichnis gemäß § 20 Absatz 5 dieser Finanzordnung, Bestätigung über Zahlungen gemäß §20 Absatz 6 dieser Finanzordnung, Übergaben gemäß § 20 Absatz 7 dieser Finanzordnung, sowie Protokolle des endenden Kalenderjahres als Jahresabschluss bei den finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates abgegeben werden.
- (9) ¹Alle Anträge oder Unterlagen nach §18 Absatz 4 und 6, sowie §20 Absatz 5, 6, 7, und 8 sind fristgerecht einzureichen. Soweit die Fristen nicht durch diese Ordnung bestimmt sind, werden sie den FSRe rechtzeitig vorher bekannt gegeben, jedoch noch mindestens 21 Werktagen vorher. ²Die Bekanntgabe kann elektronisch erfolgen. ³Die FSRe sind dafür verantwortlich, dass den Haushaltsverantwortlichen Personen aktuelle E-Mail-Adressen vorliegen, sowie für die Weiterleitung der Anweisungen Sorge zu tragen. ⁴Werden Unterlagen/Formulare nicht fristgerecht eingereicht, liegt es im Ermessen der haushaltsverantwortlichen Personen Zahlungen hinsichtlich Aufwandsrückerstattungen nicht mehr zu bearbeiten sowie der Vorstand des StuRas die Unterzeichnung von Verträgen aussetzen kann.

Abschnitt E: Bestimmungen zum Zahlungsverkehr und Buchführung

§21 Zahlungsverkehr

- (1) ¹Zahlungen werden schriftlich von der haushaltsverantwortlichen Person oder deren Stellvertretung auf einem diesbezüglichen Nachweis (Beleg) angeordnet. ²Ist eine Zahlung einem falschen Titel zugeordnet, so ist sie bei dem richtigen Titel nachzuweisen (Umbuchungsanordnung). ³Über die Zuordnung der Ausgaben zu den Haushaltstiteln entscheidet die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates.
- (2) ¹Der Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Titels nach dem Haushaltsplan,
 2. das Datum der Auszahlung,
 3. die empfangsberechtigte oder zahlungspflichtige Person einschließlich der vollständigen Adresse,
 4. bei bargeldloser Zahlung die Bankverbindung,
 5. den Zahlungsgrund, soweit dieser nicht aus der Rechnung ersichtlich ist,
 6. den Vermerk über die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach Absatz 4 und 5 und
 7. den Betrag.
- (3) ²Die Umbuchungsanordnung muss mindestens enthalten
 1. den Vermerk „Umbuchungsanordnung“,
 2. den unrichtigen Titel und
 3. die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 6 und 7.
- (4) ¹Der einer Einnahme oder Ausgabe begründende Beleg bedarf der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. ²Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der haushaltsverantwortlichen Person, bei Verhinderung dessen Stellvertretung. ³Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit bei Zahlungen der Fachschaften kann ebenso durch die fachschaftenbeauftragte Person erfolgen. ⁴Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit obliegt der kassenverantwortlichen Person, bei Verhinderung dessen Stellvertretung. ⁵Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird insbesondere bescheinigt, dass
 1. die Lieferung und Leistung erforderlich war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 2. die im Schriftstück und seinen Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind,
 3. Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.⁵Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird bescheinigt, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in dem Schriftstück und seinen Anlagen richtig sind. ⁶Sie erstreckt sich auch auf die der Berechnung zugrunde liegenden Ansätze und die den Vorgang betreffenden Berechnungsunterlagen, die dem Schriftstück nicht beigefügt sind.
- (5) ¹Der Vermerk für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird durch eigenhändige Unterschrift unter die Feststellung „sachlich und rechnerisch richtig“ geleistet. ²Ist der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag nicht zweifelsfrei ersichtlich oder hat er sich aufgrund einer Berechnung geändert, lautet die Feststellung „rechnerisch richtig in Höhe von ...“.
- (6) ¹Der Zahlungsverkehr soll bargeldlos über Girokonten erfolgen.

- (7) ¹Es darf keine Zahlung ohne einem zu Grunde liegenden Beleg getätigt werden.
- (8) ¹Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. ²Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. ³Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. ⁴Ausgaben dürfen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden. ⁵§16 dieser Finanzordnung bleibt unberührt.
- (9) ¹Bargeld, Geldkarten, Scheckhefte, Quittungsblöcke, Überweisungsvordrucke, Kontoauszüge sowie Nachweise über Geldanlagen hat die kassenverantwortliche Person unter Verschluss zu halten. ²Die am Verschluss Beteiligten haben die Schlüssel sorgfältig und gegen den Zugriff Unberechtigter geschützt aufzubewahren.

§22 Bargeldkassen

- (1) ¹Die Studierendenschaft kann eine Bargeldkasse einrichten.
- (2) ¹Für die Führung der Bargeldkasse und dessen Richtigkeit ist die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates verantwortlich. ²Es muss ein Bargeldkassenbuch geführt werden.
- (3) ¹Die Bargeldkasse ist mindestens monatlich oder bei Erreichen des Höchstbetrags nach Satz 2 abzurechnen. ²Der Umfang der Bargeldmittel in der Bargeldkasse darf den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.
- (4) ¹Über jede Bareinzahlung hat die kassenverantwortliche Person eine Quittung zu erteilen. ²Die Quittungen sind fortlaufend zu nummerieren. ³Sämtliche über die Bargeldkasse abgewickelten Barauszahlungen sind durch Rechnungen zu belegen.
- (5) ¹Die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates kann im Einvernehmen mit der haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates für Veranstaltungen mehrere Nebenkassen als Bestandteil der Bargeldkasse zulassen. ²Für jede Nebenkasse muss ein Bargeldkassenbuch geführt werden.
- (6) ¹Die Abrechnung der jeweiligen Nebenkasse hat unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. ²Der Absatz 3 findet auf Nebenkassen bei Veranstaltungen keine Anwendung.
- (7) ¹Die Verantwortung für die Richtigkeit der Nebenkassen obliegt der kassenverantwortlichen Person des Studierendenrates.
- (8) ¹Die zeitweise Führung der Nebenkassen durch andere Personen ist möglich, wenn diese dem Studierendenrat, einem Organ des Studierendenrates oder einem Fachschaftsrat angehören. ²Von der zur Führung der Nebenkasse beauftragte Person muss Name und Anschrift bekannt sein, sowie ein Einverständnis der kassenverantwortlichen Person des Studierendenrates vorliegen. ³Die beauftragte Person hat für die Einhaltung des §21 Absatz 7 und des §22 Absatz 4 dieser Finanzordnung Sorge zu tragen. ⁴Weitere Vorgaben kann die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates im Rahmen ihrer Aufgaben und Verpflichtungen vorgeben.

§23 Girokonten

- (1) ¹Verfügungsberechtigt für die Konten der Studierendenschaft sind die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates und ihre Stellvertretung sowie der Vorstand.

- (2) ¹Innerhalb des Zahlungsverkehrs oder bei Bargeldauszahlungen sind verfügbungsberechtigte Personen nur zu zweit verfügbungsberechtigt.
- (3) ¹Der Zahlungsverkehr sowie Bargeldauszahlung muss durch die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates oder deren Stellvertretung erfolgen. ²Die Hauptverantwortung für Überweisungen trägt die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates oder deren Stellvertretung.
- (4) ¹Die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates oder deren Stellvertretung ist für die Prüfung der Kontoauszüge gemäß §8 Absatz 4 dieser Finanzordnung verantwortlich.
- (5) ¹Vorübergehend nicht benötigte Guthaben sind möglichst verzinslich und bei Bedarf jederzeit verfügbar in Euro anzulegen. ²Es gilt der Grundsatz der Kapitalsicherung und Risikominimierung vor Zinsbringung. ³Die Anlageentscheidung trifft der Haushaltsverantwortliche gemeinsam mit dem Studierendenrat durch Beschluss des Studierendenrates.

§24 Buchführung

- (1) ¹Über alle Zahlungen ist in zeitlicher Folge Buch zu führen (Kassenbuch). ²Der Nachweis der Zahlungen nach Titeln ist im Kassenbuch durch das Bilden von Monatssummen je Titel zu führen. ³Die Buchführung erfolgt durch Einnahmeüberschussrechnung (EÜR).
- (2) ¹Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) ¹In das Kassenbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, regelmäßig, mindestens wöchentlich mit den folgenden Angaben einzutragen:
 1. die laufende Nummer,
 2. der Tag der Eintragung,
 3. ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Beleg herstellt,
 4. der Titel,
 5. der Betrag und
 6. die Art der Zahlung (bargeldlos, Scheck, bar).
- (4) ¹Unrichtige Eintragungen sind unter Anfügung des Namenszeichens und Datums zu streichen und unter einer neuen laufenden Nummer zu berichtigen.
- (5) ¹Die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates führt das Kassenbuch. ²Sie soll monatlich anhand des Kassenbuchs jeweils die Summe der Einnahmen und der Ausgaben feststellen. ³Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt den Kassen-Sollbestand. ⁴Der Kassen-Sollbestand soll monatlich mit dem Kassen-Istbestand, der sich aus den Guthaben der Girokonten und dem Bargeldbestand der Bargeldkasse sowie unter Berücksichtigung der Rücklagen ergibt, abgestimmt werden. ⁵Unstimmigkeiten sind umgehend aufzuklären und der Studierendenrat ist darüber ein Sachstandsbericht vorzulegen.
- (6) ¹Bei Abweichung des Haushaltsjahres vom Kalenderjahr sind, hinsichtlich der steuerlichen Erfassung und Meldepflicht gegenüber anderen Organisationen, Zahlungen sowohl nach Haushaltsjahren getrennt, als auch nach Kalenderjahren getrennt zu erfassen.

Abschnitt F: Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

§25 Rechnungslegung

- (1) ¹Das Rechnungsergebnis ist in dem Jahresabschluss durch die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende des Haushaltsjahres darzustellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Nach der Beschlussfassung ist der Jahresabschluss, zusammen mit dem Protokoll des Beschlusses, innerhalb von einer Woche der Hochschulleitung der Hochschule zur Rechnungsprüfung nach § 26 dieser Finanzordnung vorzulegen. ³Auf Antrag der haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates oder dem Vorstand bei der Hochschulleitung der Friedrich-Schiller-Universität Jena kann diese die Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses auf bis zu drei Monate verlängern.
- (2) ¹In der Haushaltsübersicht zum Jahresabschluss (Anlage 3) sind entsprechend der Ordnung des Haushaltsplans getrennt nach Einnahmen und Ausgaben anzugeben:
1. das Ist-Ergebnis,
 2. die veranschlagten Haushaltsansätze,
 3. der sich aus einem Vergleich der Nummern 1 und 2 ergebende Mehr- oder Minderbetrag,
 4. die überplanmäßigen Einnahmen,
 5. die Mehrausgaben durch Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit, ihre Begründung sowie ihre Deckungsquelle und
 6. die sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebenden Summen.
- ¹Der Differenz aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ist der Kassenbestand zum Ende des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. ²Ein sich ergebender Haushaltsfehlbetrag oder Haushaltsüberschuss ist auszuweisen. ³Ein bestehender Haushaltsfehlbetrag ist im laufenden Haushaltsjahr durch Auflösung von Rücklagen auszugleichen, ein bestehender Haushaltsüberschuss ist im laufenden Haushaltsjahr grundsätzlich den "freien Rücklagen" zuzuführen.
- (3) ¹Der Vermögensnachweis (§12 dieser Finanzordnung) ist Bestandteil des Jahresabschlusses. ²Die zu führenden Bestandsnachweise für das Sachvermögen sind als Anlage dem Jahresabschluss beizufügen.
- (4) ¹Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Studierendenrates ist für das laufende Haushaltsjahr von der haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung eine Zwischenabrechnung zu erstellen und diese dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Dies gilt für Fachschaften und deren haushaltsverantwortlichen Personen entsprechend.
- (5) ¹Weicht das Haushaltsjahr vom Kalenderjahr ab, so ist ein separater Jahresabschluss, hinsichtlich der steuerlichen Erfassung und Meldepflicht gegenüber anderer Organisationen, zum Ende des Kalenderjahres durch die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates zu erstellen. ²Ein Beschluss des Gremiums ist hierfür nicht notwendig.

§26 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Der Jahresabschluss wird durch die Hochschulleitung der Friedrich-Schiller-Universität Jena geprüft. ²Die Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 1 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Die Hochschulleitung der Hochschule fasst ihre wesentlichen Feststellungen zu einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen der haushaltsverantwortlichen Person sowie dem Studierendenrat zu. ²Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist vom Studierendenrat unverzüglich durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§27 Aufbewahrungsfristen

- (1) ¹Die Haushaltspläne und die Belege nach §21 Absatz 1 dieser Finanzordnung sind nach Genehmigung der Entlastung fünf Jahre, die Bücher nach den §24 und §25 dieser Finanzordnung sind nach Genehmigung der Entlastung zehn Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§28 Entlastung

- (1) ¹Der Studierendenrat entlastet die haushaltsverantwortliche Person durch Beschluss unter Berücksichtigung des Berichts der Hochschulleitung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Stellungnahme der haushaltsverantwortlichen Person. ²Der Beschluss ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Bericht der Hochschulleitung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Stellungnahme der haushaltsverantwortlichen Person durch den Studierendenrat der Hochschulleitung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Genehmigung unverzüglich vorzulegen.
- (2) ¹Die Entlastung der haushaltsverantwortlichen Personen der Fachschaften erfolgt nach Prüfung durch die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates.

Abschnitt G: Finanzentscheidungen

§29 Finanzanträge

- (1) ¹Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter bedarf eines Finanzantrages und ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten Dritter ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung (insbesondere nach §2 der Satzung) begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
 - (2) ¹Es ist durch die antragstellende Person stets die mögliche Unterstützung durch andere Geldgebende und eine vertretbare Eigenbeteiligung von Veranstaltenden und Teilnehmenden zu prüfen. ²Es ist auf Ausgewogenheit zwischen Mitteleinsatz bzw. Kosten und Zweck bzw. Nutzen (Zahl der profitierenden / teilnehmenden Studierenden) zu achten.
 - (3) ¹Die Höhe der Unterstützung durch die Studierendenschaft für einen Antrag externer Projekte darf 1000 Euro nicht übersteigen. ²Eine pauschale Förderung von allen Vorhaben einer Eigeninitiative ist ausgeschlossen.
 - (4) ¹Die Unterstützung von Konzerten, Discos, Partys und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen ist nicht für Getränke und Speisen gestattet und soll 500 Euro nicht übersteigen.
 - (5) ¹Finanzanträge sind grundsätzlich mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes unter Verwendung des Formblattes (Anlage 5) zu stellen und müssen folgendes beinhalten:
 1. den Gegenstand des Zuschusses / Zweck des Zuschusses,
 2. den Namen und die E-Mail-Adresse der antragsstellenden Person,
 3. den Namen und die Postanschrift der kontoinhabenden Person / der Organisation, die eine Zahlung erhält,
 4. die Unterschrift der antragstellenden Person,
 5. eine Beschreibung des zu fördernden Projektes im Anhang, sowie
 6. einen Finanzierungsplan mit allen feststehenden und beantragten Einnahmen, voraussichtlichen Ausgaben und der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.
- ²Als ausreichender zeitlicher Vorlauf gelten mindestens zehn Werktage. ³§12 Absatz 4 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (6) ¹Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. ²Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt oder bereits gezahlte Mittel zurückgefordert.
 - (7) ¹Die Auszahlung des Betrages erfolgt nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege, über die vom Studierendenrat bewilligten Ausgaben. ²Diese sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. dem geförderten Projekt eingereicht werden. ³Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden. ⁴Unterstützung Dritter muss sich die antragstellende Person vorrangig anrechnen lassen.

- (8) ¹Die antragstellende Person hat grundsätzlich in Vorkasse zu treten. ²Ausnahmen bedürfen des ausdrücklichen Beschlusses des Studierendenrates.
- (9) ¹Der Studierendenrat oder die Fachschaft kann auch weniger als die beantragte Summe bewilligen oder Auflagen erlassen. ²Deren Missachtung zieht in der Regel die Streichung oder Rückforderung der Mittel nach sich. ³Eine Standardauflage ist, dass die Studierendenschaft im Rahmen der Möglichkeiten mit Logo und Namenszug auf allen Projektdokumenten und Werbematerialien genannt wird.

§30 Mittelfreigaben

- (1) ¹Bei der Bewilligung von Haushaltsmitteln zur finanziellen Unterstützung interner Projekte zu Gunsten von Referentinnen, Beauftragten, Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen handelt es sich um Mittelfreigaben.
- (2) ¹Eine Mittelfreigabe ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft damit ihrer Aufgabenstellung (insbesondere nach §2 der Satzung) nachkommt oder die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind.
- (3) ¹Mittelfreigaben sind grundsätzlich mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Durchführung des Projektes / der Ausgabe unter Verwendung des Formblattes (Anlage 5) zu stellen und müssen folgendes beinhalten:
1. den Gegenstand des Projektes / Zweck der beantragten Mittel,
 2. den Namen der antragsstellenden Person,
 3. den Namen und E-Mail-Adresse des Organs / der Fachschaft, die eine Zahlung erhält,
 4. die Unterschrift der antragstellenden Person,
 5. eine Beschreibung des zu fördernden Projektes im Anhang, sowie
 6. einen Finanzierungsplan mit allen feststehenden und beantragten Einnahmen, voraussichtlichen Ausgaben und der Finanzierungsplan muss die Ausgaben des Studierendenrates und der zu belastenden Haushaltstitel aufzeigen.
- (4) ¹Die Vorschriften des § 29 Absatz 6, 7 und 9 und § 31 dieser Finanzordnung finden entsprechende Anwendung.

§31 Entscheidungsbefugnisse

- (1) ¹Der Studierendenrat beschließt grundsätzlich über Finanzanträge und Mittelfreigaben. ²Fachschaftsräte können Finanzanträge mit besonderem und unmittelbarem Bezug zur Fachschaft bewilligen. ³In diesem Fall informieren sie hierüber unverzüglich die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates. ⁴Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates ist für die Ausstellung von Bewilligungs- und Festsetzungsbescheiden verantwortlich.
- (2) ¹Nach Anhörung der zuständigen referatsverantwortlichen Personen kann der Vorstand des Studierendenrates in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln für Projekte, die in der Durchführung des Studierendenrates liegen (Mittelfreigaben), entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einer Höhe von 500 Euro, für externe Projektanträge (Finanzanträge) bis zu einer Höhe von 250 Euro, entscheiden.
- (3) ¹Die zuständigen referatsverantwortlichen Personen sowie die Chefredaktion der Campusmedien vom Akrützel und Campusradio Jena können in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln bis zu 150 Euro aus den ihnen zugeordneten Haushaltstiteln entscheiden.

- (4) ¹Die Geschäftsleitung kann über Ausgaben für Büromaterial aus dem entsprechenden Haushaltstitel selbständig entscheiden.

§32 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Aufwandsentschädigungen sind Vergütungen, welche zur Abgeltung von Aufwendungen gezahlt werden, die mit einem Amt oder einer Tätigkeit in der Studierendenschaft verbunden ist. ²Personen welche ein Wahlamt oder eine umfangreiche Tätigkeit innerhalb der Studierendenschaft ausüben, kann eine einmalige Aufwandsentschädigung durch den Studierendenrat gewährt werden. ³Den Mitgliedern des Vorstandes, ausgewählten referatsverantwortlichen Personen, der technikbeauftragten Person und der für Webseiten zuständigen Person kann seitens des Studierendenrates eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) ¹Das Nähere sowie die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung regelt ein Beschluss des Studierendenrates sowie eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der aufwandsentschädigungsberechtigten Person.

§ 33 Werk- und Honorarverträge

- (1) ¹Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Studierendenschaft Werk- und Honorarverträge abschließen. ²Die Auftragnehmerin muss kein Mitglied der Studierendenschaft sein. ³Werk- und Honorarleistungen für die Studierendenschaft werden vergütet.
- (2) ¹Art und Umfang der zu erbringenden Leistung, die weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Höhe der Vergütung sind durch schriftlichen Vertrag, der vor Leistungserbringung geschlossen wird, zu vereinbaren. ²Der Vertrag muss die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beider Vertragsparteien enthalten.
- (3) ¹Die Auszahlung der Vergütung für eine Werk- oder Honorarleistung erfolgt nach ordnungs- und fristgemäß erbrachter Leistung und nur nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen aus § 14 UStG genügt. ²Dazu gehört insbesondere die Angabe einer Rechnungsnummer sowie der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auftrag annehmenden Person.

§ 34 Arbeitsverträge

- (1) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Studierendenschaft eigenes Personal beschäftigen. Dazu werden Arbeitsverträge geschlossen, die die Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien festlegen.
- (2) Die Arbeitnehmer stehen gemäß § 81 Abs. 5 ThürHG im Dienst der Studierendenschaft. Für diese Arbeitnehmer gelten die für das Land jeweils einschlägigen tarifvertraglichen und sonstigen Bestimmungen. Die Gestaltung der Arbeitsverträge orientiert sich an den durch das TFM vorgegebenen Mustern für Arbeitsverträge nach dem TV-L.
- (3) Die Besetzung einer Stelle erfolgt nach dem Grundsatz der Bestenauslese.

- (4) Vor der Ausschreibung einer zu besetzenden/frei werdenden Stelle hat der Vorstand des Studierendenrates mindestens folgende Anforderungen an die Stelle festzulegen:
 1. die Stellenbezeichnung/Position,
 2. den Stundenumfang,
 3. die von der Stelleninhaberin erwarteten Leistungen und Tätigkeiten,
 4. die Anforderungen an die Qualifikation der Stelleninhaberin sowie
 5. die tarifliche Eingruppierung der Stelle.
- (5) Nach erfolgter Ausschreibung schlägt der Vorstand dem Studierendenrat die Person vor, die am besten für die Stelle geeignet ist. Dabei soll grundsätzlich eine mindestens zwei Personen umfassende Liste vorgelegt werden, die die Grundlage für die Personalauswahl durch das Gremium sind.
- (6) Stellen sollen nur befristet für ein Jahr ausgeschrieben sein.
- (7) Abmahnungen, die unbefristete Verlängerung des Arbeitsvertrages oder die Entlassung von Beschäftigten werden vom Studierendenrat auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Studierendenrates durch den Studierendenrat beschlossen.

§ 35 Aufwändungsersatz

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die sie im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Studierendenschaft gemacht haben.
- (2) Die Geltendmachung von Aufwändungsersatzansprüchen setzt voraus, dass der getätigten Aufwendung ein entsprechender Beschluss eines Organs der Studierendenschaft zugrunde liegt oder eine Freigabe gemäß § 31 dieser Finanzordnung erfolgt ist. Liegt weder ein Beschluss vor und wurde auch keine Freigabe erteilt, sind diese unverzüglich nachzuholen.
- (3) Die Aufwendungen sind mit Belegen nachzuweisen. Kann kein Beleg vorgelegt werden, sind die Aufwendungen, auch der Höhe nach, glaubhaft zu machen.
- (4) Die Abrechnung und die dazu herangezogenen Belege sind spätestens vier Wochen nach Entstehung der Aufwendungen einzureichen. Ausnahmen hiervon sind mit den finanzverantwortlichen Personen abzustimmen.
- (5) Zur Erstattung von Aufwendungen ist der Abrechnungsbogen/Zahlungsauftrag zu verwenden, der von einer referatsleitenden Person, dem Vorstand oder einer finanzverantwortlichen Person als verantwortlicher Person zu unterzeichnen ist.

§ 36 Reisekosten

- (1) Notwendige Auslagen für erforderliche Reisen im Auftrag der Studierendenschaft werden gemäß § 23 Abs. 4 TV-L entsprechend den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Für die Abrechnung von Aufwendungen von Reisen ist das in Anlage X beigefügte Formular zu verwenden. Leistungen, die von dritter Seite des Amtes wegen aus Anlass

einer im Auftrag der Studierendenschaft durchgeführten Reise gewährt werden, sowie etwaige bestehende Vergünstigungen sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

- (2) Reisekosten können nur dann erstattet werden, wenn
 1. die Reise durch den Vorstand bzw. die betreffende Referatsleitung und die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates vor ihrem Antritt genehmigt wurde,
 2. der Studierendenrat dies beschließt oder
 3. der Fachschaftsrat dies für eine Reise eines Mitglieds der Fachschaft beschlossen hat.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes entsprechend.

§37 Kennzeichnung von Kooperationen

- (1) ¹Bei Kooperationen, Unterstützung oder der gemeinsamen Durchführung von Veranstaltungen mit anderen Vereinen, Unternehmen oder Organisationen sind der Studierendenrat, Fachschaftsräte und Referate verpflichtet, sicherzustellen, dass auf allen Werbematerialien und Online-Auftritten zur gemeinschaftlichen Veranstaltung die Art der Unterstützung nachvollziehbar gekennzeichnet ist. ²Kann die nachvollziehbare Kennzeichnung nicht sichergestellt werden, so ist von der Kooperation, Unterstützung oder gemeinsamen Durchführung einer Veranstaltung abzusehen.
- (2) ¹Verstößt ein Fachschaftsrat oder ein Referat gegen § 23 a Abs. 1 dieser Ordnung, so erfolgt eine Sanktionierung durch folgende Regelungen:
 - a) Dem Vorstand und (auf Antrag des Vorstands oder bei Anzweiflung des jeweiligen Beschlusses des Vorstands) dem Studierendenrat, fallen die abschließende Entscheidung über die Verwendung jeglicher Mittel des jeweiligen Haushaltstitels des Fachschaftsrates zu. Die Bewirtschaftung der ausgewiesenen Mittel durch den Fachschaftsrat nach § 39 Absatz 5 der Satzung bleibt erhalten.
 - b) Die Berechtigungen nach § 18 Abs. 3 dieser Satzung werden für Referentinnen und Chefredakteurinnen ausgesetzt. Dem Studierendenrat fällt die alleinige Entscheidung über die Verwendung jeglicher Mittel des jeweiligen Haushaltstitels des/der betroffenen Referenten/ der/der betroffenen Chefredakteurin/nen zu.
- (3) ¹Ein Verstoß und die entsprechende Sanktionierung gegen § 23 a Abs. 1 der Finanzordnung wird durch Beschluss des Studierendenrates festgestellt.
- (4) ¹Der Studierendenrat kann eine Sanktionierung nach § 23 a Abs. 2 lit. a oder b durch Beschluss beenden. ²Die betroffene Unterstruktur ist aufgefordert binnen sechs Monaten nach Feststellung des Verstoßes nach § 23 a Abs. 2 dieser Ordnung einen Antrag auf Beendigung der Sanktionierung zu stellen.

§38 Erwerb und Veräußerung von Sachwerten, Erwerb von Dienstleistungen

- (1) ¹Sachwerte dürfen nur erworben werden, wenn sie in absehbarer Zeit zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenrats oder des jeweiligen Fachschaftsrats notwendig sind.
- (2) ¹Zum Erwerb von Sachwerten ab einem Preis von 200 Euro sind dem Antrag drei vergleichbare Angebote beizulegen. ²Zum Erwerb von Dienstleistungen ab einem Preis von 500 Euro sind dem Antrag die vergleichbaren Angebote beizulegen.
- (3) ¹Bei Erwerb von Dienstleistungen und Sachwerten ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € ohne Umsatzsteuer hat grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu erfolgen, vgl. § 55 Abs. 1 ThürLHO. ²Darüber hinaus hat ab einem geschätztem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer eine Vergabe ausschließlich mithilfe elektronischen Mitteln zu erfolgen (§ 38 UVgO). ³Daher ist von Beschaffungen ab 20.000 € ohne Umsatzsteuer abzusehen. ⁴Es ist das Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber, insbesondere das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie Verwaltungsvorschriften des Freistaats Thüringen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
- (4) ¹Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.
- (5) ¹Sachwerte dürfen nur veräußert werden, wenn sie in absehbarer Zeit nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenrats oder des jeweiligen Fachschaftsrats dienen. ²Die Veräußerung muss zum Zeitwert des Gegenstandes erfolgen. ³Die Veräußerung benötigt den Beschluss des Studierendenrates oder des jeweiligen Fachschaftsrates.

Abschnitt H: Schlussbestimmungen

§39 Übergangsbestimmungen

Durch das Inkrafttreten dieser Finanzordnung bleiben alle haushalts- oder kassenverantwortlichen Personen der Gremien sowie dessen Vertreter bis zu dem Ende der regulären Amtszeit im Amt. Beschlüsse auf Basis der alten Finanzordnung des Studierendenrates bleiben bestehen.

§40 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Finanzordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Finanzordnung sowie spätere Änderungen an dieser Finanzordnung werden von dem Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena durch Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder verabschiedet. ²Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung der Finanzordnung vom 28. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2019, S. 54) außer Kraft.

Anhänge

An dieser Stelle würden Anhänge folgen, welche noch bis zur Sitzung nachgereicht werden. Darunter sind alle Belege neu erstellt. Mittelfreigabeantrag/Finanzantrag, Abrechnungsbogen/Zahlungsauftrag, Antrag zur Semesterzuweisung, Reisekostenabrechnung, Honorarvertrag, Leitfaden zur Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Auf die Homepage bei Ordnungen sollte dann ergänzt werden:

- Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)
 - Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung ThürStudFVO
 - Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG
 - Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA**



Studierendenrat

Studierendenrat der FSU Jena · Carl-Zeiss-Straße 3 · 07743 Jena

Haushaltsverantwortlicher des

-Intern-

Sebastian Wenig

Raum E.19
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Genehmigung Übergangshaushalt 2021

Neue Fassung der Finanzordnung / Änderungen	Alte Fassung der Finanzordnung / Erklärung
Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 79 Abs. 2 Satz 4, 81 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember (GVBl. S. 731, 794), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung ThürStudFVO -) vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert Verordnung vom 6. August 2018 (GVBl. S. 372), durch Beschluss des Studierendenrates vom ... diese Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am ... genehmigt.	Die Präambel wurde komplett geändert, da die alte auf Änderungen der Finanzordnung verweist, die bei einem kompletten Neubeschluss nicht genannt werden müssen. Eine Fortführung der alten Präambel würde diese auch für die Zukunft unnötig lang werden lassen.

<p>§1 Geltungsbereich ¹Gemäß §79 und §80 ThürHG, ThürStudFVO und §42 der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelt diese Finanzordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Die Verantwortung dafür liegt nach Maßgabe dieser Finanzordnung bei dem Studierendenrat. ³Die Finanzordnung ist für alle Organe der Studierendenschaft, insbesondere Studierendenrat und Fachschaften, bindend.</p>	<p>Es wurden die Paragraphen des ThürHG ergänzt, sowie der Verweis auf die Satzung korrigiert. Die direkte Nennung des Studierendenrates und der Fachschaften schließt die anderen Organe nicht aus. Es wird durch die Nennung von Fachschaften ein Interpretationsproblem der Satzung entgegengewirkt</p>
<p>§2 Grundsatz ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Organe der Studierendenschaft hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Es sind die Belege im Anhang dieser Finanzordnung zu nutzen.</p>	<p>Neuer Paragraph.</p>
<p>§3 Haushaltsjahr ¹Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 01. April und hat die Dauer von einem Jahr.</p>	<p>Übertrag Satzung.</p>

<p>§4 Prüfung von zahlungsbegründenden Belegen und Finanzdokumenten</p> <p>¹Alle zahlungsbegründenden Belege und Finanzdokumente – diese verursachen eine Zahlung durch die Studierendenschaft – müssen sowohl durch die kassenverantwortliche Person und die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates geprüft werden. ²Erst nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung durch haushalts- und kassenverantwortliche Personen und der Abgabe von deren Unterschriften sind Überweisungen zu tätigen. ³Es gilt stets entsprechend folgender kaufmännische Grundsatz: Keine Buchung oder Zahlung ohne Beleg.</p>	<p>Neuer Paragraph für Grundlagenregelung.</p>
--	--

<p>§5 Gemeinsame Vorschriften</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine haushaltsverantwortliche Person und eine kassenverantwortliche Person sowie deren Stellvertretung. ²Diese sollen der Studierendenschaft angehören. ³Zu der Stellvertretung soll ein Mitglied des Vorstandes gehören. ⁴Genauerer regelt §7 und §8 dieser Finanzordnung.</p> <p>(2) ¹Bei der Amtsübernahme haben die nach Abs. 1 gewählten Personen die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung und der ThürStudFVO aktenkundig zu machen.</p> <p>(3) ¹Tritt eine der finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates zurück oder wird sie abgewählt, ist umgehend eine neue verantwortliche Person mit gleichem Aufgabenbereich zu wählen. ²Bis dahin übernimmt der Vorstand vorläufig ihre Aufgaben.</p> <p>(4) ¹Verletzt eine der finanzverantwortlichen Personen ihre Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, so entzieht der Vorstand ihr mit einstimmiger Entscheidung vorläufig die Amtsgeschäfte. ²Der Studierendenrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Abwahl. ³Bis dahin übernimmt der Vorstand vorläufig ihre Aufgaben.</p> <p>(5) ¹Haushalts- und kassenverantwortliche Person dürfen nicht personenidentisch sein. Die haushaltsverantwortliche Person darf nicht zugleich Stellvertretung der kassenverantwortlichen Person sein und die kassenverantwortliche Person darf nicht zugleich Stellvertretung der haushaltsverantwortlichen Person sein. Die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates gemäß Absatz 1 dürfen keine finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften sein.</p> <p>(6) ¹Alle finanzverantwortlichen Personen haben auf steuerliche Regelungen zu achten. ²Als Unterstützung dient der Anhang X dieser Finanzordnung.</p> <p>(7) ¹Jede finanzverantwortliche Person ist dem Studierendenrat über ihren Aufgabenbereich rechenschaftspflichtig. ²Sie erstattet darüber regelmäßig,</p>	<p>Ehemalig § 2, genauer formuliert in neue Paragraphen. Absatz 3 und 4 getauscht. §6 ergänzt die steuerliche Regelung. Absatz 5 gem. ThürStudFVO. § 8 ist ehemals § 6.</p>
--	---

<p>mindestens jedoch mit dem Ende eines Semesters, Bericht. ³Jede finanzverantwortliche Person ist jedem Mitglied des Studierendenrates gegenüber zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>(8) ¹Bei Überweisungen von Girokonten sind haushalts- und kassenverantwortliche Personen nur gemeinsam verfügungsberechtigt. ²Der Studierendenrat kann einer weiteren Person, welche innerhalb der Finanzen arbeiten soll, eine Verfügungsberechtigung erteilen. ³Hat eine weitere Person eine Verfügungsberechtigung erhalten, so ist diese ebenso nur gemeinsam mit der haushalts- oder kassenverantwortlichen Person verfügungsberechtigt. ⁴§4 bleibt unberührt.</p>	
--	--

<p>§6 Amtszeit der finanzverantwortlichen Personen</p> <p>(1) Die Amtszeit der finanzverantwortlichen Personen oder ihrer Vertretung endet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch Beginn einer neuen Amtszeit des Studierendenrates oder des Fachschaftsrates, maximal jedoch nach einem Jahr,2. durch Wahl einer neuen finanzverantwortlichen Person oder ihrer Vertretung des jeweiligen Gremiums auf dessen nächster konstituierenden Sitzung,3. durch Niederlegung des Amtes,4. durch Beschluss des Studierendenrats zur Feststellung einer schwerwiegenden Pflichtverletzung, mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, <p>(2) ¹Die finanzverantwortlichen Personen können im Fall von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 die Arbeiten kommissarisch fortsetzen, bis neue finanzverantwortliche Personen gewählt wurden. ²Die Fortsetzung der Tätigkeiten muss dem Studierendenrat mitgeteilt werden.</p>	<p>Ergänzung der Amtszeit, die vorher in Satzung geändert. Sollte sich überlegt werden, wo es final steht. Ebenso Gründe der Ausscheidung.</p>
---	--

<p>§7 Haushaltsverantwortliche Person</p> <p>(1) Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrats ist eine vom Studierendenrat gewählte Person, die ein Mitglied der Studierendenschaft ist.</p> <p>(2) ¹Die haushaltsverantwortliche Person ist für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.</p> <p>(3) ¹Entscheidungen in Haushaltsangelegenheiten dürfen durch den Studierendenrat nur unter Einbeziehung der haushaltsverantwortlichen Person getroffen werden.</p> <p>(4) ¹Hält die haushaltsverantwortliche Person eine Finanzentscheidung eines Organs der Studierendenschaft für rechtswidrig, so hat sie Einspruch einzulegen. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Das Organ, gegen das sich der Einspruch richtet, hat die Angelegenheit erneut zu beraten. ⁴Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Schiedskommission über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.</p> <p>(5) ¹Hält die haushaltsverantwortliche Person eine Finanzentscheidung des Vorstandes, einer referatsverantwortlichen Person oder einer mitarbeitenden Person für rechtswidrig, so hat sie Einspruch einzulegen. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Es ist unverzüglich eine Entscheidung des Studierendenrates herbeizuführen. ⁴Besteht nach Entscheidung des Studierendenrates weiterhin die Einschätzung der Rechtswidrigkeit seitens der haushaltsverantwortlichen Person, so findet Absatz 4 Satz 4 Anwendung.</p> <p>(6) ¹Die haushaltsverantwortliche Person obliegt die Überwachung des Haushalts und Finanzgebarens der Fachschaften. ²Sie hat insbesondere die in Abschnitt D dieser Finanzordnung genannten Voraussetzungen für die Auszahlung von Geldern zu überprüfen.</p> <p>(7) ¹Die haushaltsverantwortliche Person ist berechtigt, jederzeit von den finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften Rechenschaft zu verlangen und Unterlagen einzusehen. ²Kommen die</p>	<p>Alt §3, Ergänzung der Pflichten, und Konsequenzen, die vorher in Satzung standen und um Sanktionen ergänzt wurden, sollte einer Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen werden. Absatz 9 fügt eine Fachschaftenbeauftragte Person mit ein und regelt deren Aufgaben.</p>
---	---

<p>Fachschaften dieser Pflicht nicht nach, so unterrichtet die haushaltsverantwortliche Person hierüber den Studierendenrat.</p> <p>³Offene Nebenkassen sind sofort zu schließen sowie Zahlungen der betreffenden Fachschaft werden bis zur Ablegung der Rechenschaft und Vorlage der Unterlagen ausgesetzt. ⁴Der Studierendenrat kann auf Antrag der Fachschaft einzelne Zahlungen genehmigen, sofern die Belege für die Zahlung vollständig vorhanden sind.</p> <p>(8) ¹Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der haushaltsverantwortlichen Person ist unverzüglich eine Neuausschreibung vorzunehmen.</p> <p>(9) ¹Der Studierendenrat kann eine fachschaftenbeauftragte Person wählen. ²Die fachschaftenbeauftragte Person übernimmt alle Aufgaben der haushaltsverantwortlichen Person hinsichtlich der Fachschaften. ³Die fachschaftenbeauftragte Person ist Stellvertretung der haushaltsverantwortlichen Person. ⁴Die Bestimmung von weiteren Stellvertretungen wird in der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena geregelt.</p>	
--	--

<p>§8 Kassenverantwortliche Person</p> <p>(1) ¹Die kassenverantwortliche Person des Studierendenrats ist eine vom Studierendenrat gewählte Person, die nicht zwingend Mitglied der Studierendenschaft sein muss. ²Im Falle der Wahl einer nicht der Studierendenschaft angehörigen Person muss eine fachkundige Person bestellt werden, die eine entsprechende Befähigung nachzuweisen hat. ³Für den unter Satz 2 genannten Fall ist ein Beschäftigungsverhältnis mit der Studierendenschaft zu schließen.</p> <p>(2) ¹Die kassenverantwortliche Person ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.</p> <p>(3) ¹Die kassenverantwortliche Person führt das Kassenbuch.</p> <p>(4) ¹Die kassenverantwortliche Person prüft Kontoauszüge umgehend auf ihre Richtigkeit und bescheinigt die Prüfung durch Unterschrift auf dem Kontoauszug.</p> <p>(5) ¹Die kassenverantwortliche Person des Studierendenrats ist berechtigt, jederzeit von den kassenverantwortlichen Personen der Fachschaften Rechenschaft im Rahmen derer Aufgabenbereiche zu verlangen und Unterlagen einzusehen. ²Kommen die Fachschaften dieser Pflicht nicht nach, so unterrichtet die Kassenverantwortung hierüber den Studierendenrat zur Ausübung von dessen Rechtsaufsicht. ³Offene Nebenkassen sind sofort zu schließen sowie Zahlungen der betreffenden Fachschaft werden bis zur Ablegung der Rechenschaft und Vorlage der Unterlagen ausgesetzt. ⁴Der Studierendenrat kann auf Antrag der Fachschaft einzelne Zahlungen genehmigen, sofern die Belege für die Zahlung vollständig vorhanden sind.</p> <p>(6) ¹Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes der kassenverantwortlichen Person ist unverzüglich eine Neuausschreibung vorzunehmen.</p> <p>(7) ¹Die Bestimmung von Stellvertretung wird in der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena geregelt.</p>	<p>Alt § 4, Ergänzung der Pflichten, und Konsequenzen, die vorher in Satzung standen und um Sanktionen ergänzt wurden, sollte einer Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen werden. Absatz 9 fügt eine Fachschaftenbeauftragte Person mit ein und regelt deren Aufgaben.</p>
---	--

<p>§9 Haushaltsplan</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen. ²Genauerer zu den Fristen regelt §11 dieser Ordnung.</p> <p>(2) ¹Von den Strukturen des Studierendenrates nicht verbrauchte Haushaltsmittel sind am Ende des laufenden Haushaltsjahres den freien Rücklagen zuzuführen. ²Ein Haushaltsfehlbetrag ist durch Auflösung von Rücklagen auszugleichen.</p> <p>(3) ¹Von einem Fachschaftsrat nicht verbrauchte Haushaltsmittel fallen am Ende des laufenden Haushaltsjahres dem nachfolgenden Haushaltsjahr gemäß §18 Absatz 6 zu.</p> <p>(4) ¹Ausgabetitel sind bis zu einer Höhe von 50 Prozent des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>(5) ¹Näheres regelt die ThürStudFVO.</p>	<p>Punkte des alten § 5 sind hier aufgeführt und wurden zur Klarstellung an die ThürStudFVO angepasst. Dazu wurde für bessere</p>
---	---

<p>§10 Aufstellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) ¹Der Haushaltsplan beinhaltet alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie eine Übersicht über die Vermögensentwicklung der Studierendenschaft im Haushaltsjahr. ²Er ist entsprechend der Anlage 1 zu erstellen. ³Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern, es können jedoch Rücklagen gemäß §14 dieser Finanzordnung gebildet und aufgelöst werden.</p> <p>(2) ¹Der Haushaltsplan hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen. ²Bei der Festsetzung der Zuweisungen ist die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fachschaften zu berücksichtigen. ³Genauerer regelt §18 dieser Finanzordnung.</p> <p>(3) ¹Die Titelbezeichnung eines Haushaltstitels muss eindeutig sein. ²Einnahmen sind nach Entstehungsgrund getrennt den Titeln zuzuordnen. ³Zuschüsse sind getrennt unter Angabe ihrer Herkunft aufzuführen. ⁴Ausgaben sind nach Zweck getrennt den Titeln zuzuordnen.</p> <p>(4) ¹Die einzelnen Haushaltstitel sind mit einem Geldbetrag zu versehen. ²Die voraussichtliche Höhe der Geldbeträge ist zu errechnen, andernfalls ist sie sorgfältig und vorsichtig zu schätzen. ³Einnahmen- und Ausgabentitel sind mit einem auf volle zehn Euro gerundeten Geldbetrag auszubringen.</p> <p>(5) ¹Referate, Arbeitskreise und Campusmedien bekommen jeweils einen eigenen Haushaltstitel. ²Die Vertretung der jeweiligen Referate, Arbeitskreise oder Campusmedien arbeiten der haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates hinsichtlich geplanter Einnahmen und Ausgaben zu. ³Geplante Beträge sollen in der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden.</p> <p>(6) ¹Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.</p> <p>(7) Einnahmen und Vermögen dürfen nur für Aufgaben der Studierendenschaft verwendet werden.</p>	<p>Alt § 5 und 6 umstrukturiert, und an ThürStudFVO angepasst und genauer Definiert (Eindeutigkeit)</p>
--	---

<p>§11 Beschluss und Genehmigung des Haushaltsplanes</p> <p>(1) ¹Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrats muss spätestens bis vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres den Haushaltsplan zur ersten Lesung dem Studierendenrat vorlegen.</p> <p>(2) Der Studierendenrat stellt den Entwurf des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf und beschließt ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates.</p> <p>(3) ¹Der Haushaltsplan ist spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Hochschulleitung zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin der Friedrich-Schiller-Universität Jena prüft den beschlossenen Haushaltsplan auf seine Rechtmäßigkeit und genehmigt ihn. ²Er oder Sie kann den Haushaltsplan bei Beanstandungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Vorlage zurückweisen und Änderung verlangen. ³Ergeht innerhalb dieser Frist keine Zurückweisung, verbunden mit einem Änderungsverlangen, so gilt der Haushaltsplan als genehmigt. ⁴Der genehmigte Haushaltsplan ist im amtlichen Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena bekannt zu machen.</p>	<p>Hochschulleitung wurde, da Gendern und Vorgabe Präsident/Präsidentin Uni entsprechend angepasst. Fristen und Inhalt ThürStudFVO angepasst.</p>
---	---

<p>§12 Haushaltsjahr ohne Haushaltsplan</p> <p>(1) ¹Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, können von der Studierendenschaft im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auf der Grundlage des letzten genehmigten Haushaltsplans für jeden Monat Mittel bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan veranschlagten Mittel zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen sowie zur Weiterführung unaufschiebbarer notwendiger Ausgaben verwendet werden. ²Legt das Studierendenrat nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Haushaltsjahres dem Präsidenten der Hochschule einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan entsprechend der Anlage 1 zur Genehmigung vor, kann der Präsident der Hochschule die Auszahlung der von der zuständigen Stelle einzuziehenden Beiträge ganz oder teilweise bis zur Vorlage eines genehmigungsfähigen Haushaltsplans sperren. ³Die Vorlage eines nicht genehmigungsfähigen Haushaltsplans genügt nicht zur Fristwahrung.</p>	<p>Alt §5 Absatz 4 Genauer gefasst, an ThürStudFVO angepasst und Konsequenzen benannt.</p>
<p>§13 Nachtragshaushalt</p> <p>(1) ¹Für Ergänzungen und Änderungen des aktuellen Haushaltsplanes (Nachtragshaushalt) gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend. ²Änderungen einzelner Titel können jedoch ohne Aufstellung des gesamten Haushaltsplanes erfolgen. ³Erfolgt ein Nachtrag gemäß §15 Absatz 1 Satz 2 dieser Finanzordnung, so muss innerhalb des Beschlusses mindestens alter Betrag der zu ändernden Titel, neuer Betrag der zu ändernden Titel, altes Haushaltsergebnis, neues Haushaltsergebnis und der Betrag der Veränderung des Haushaltsergebnisses benannt sein.</p>	<p>Alt §5 Absatz 8 Genauer gefasst, an ThürStudFVO angepasst und Konsequenzen benannt.</p>

<p>§14 Rücklagen</p> <p>(1) ¹Die Studierendenschaft kann freie Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben und zweckgebundene Rücklagen für Investitionen, Wiederbeschaffungen, Projektförderungen oder Instandhaltungen bilden, sofern die Ausgaben aus den Mitteln des Haushaltsjahrs voraussichtlich nicht bestritten werden können.</p> <p>(2) ²Die Summe der gebildeten freien Rücklagen darf 20 Prozent, die Summen der gebildeten Betriebsmittelrücklagen und zweckgebundenen Rücklagen dürfen jeweils fünf Prozent der jährlichen Beiträge der Studierenden nicht übersteigen. ²Darüber hinausgehende Beträge sind als Einnahmen in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen.</p> <p>¹Freie Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen und zweckgebundene Rücklagen sind möglichst verzinslich und bei Bedarf jederzeit verfügbar in Euro anzulegen. ²Es gilt der Grundsatz der Kapitalsicherung und Risikominimierung vor Zinsbringung. ³Freie Rücklagen und Betriebsmittelrücklagen sind bei Bedarf jederzeit aufzulösen. ⁴Zweckgebundene Rücklagen sind aufzulösen, sobald der Grund der Rücklagenbildung entfallen ist. ⁴Zinsen aus Rücklagen sind als Einnahmen in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen.</p> <p>(3) ¹Für jede Betriebsmittelrücklage und jede zweckgebundene Rücklage sind die Voraussetzungen der Rücklagenbildung in einer Anlage zum Haushaltsplan einzeln darzulegen und zu dokumentieren.</p> <p>(4)</p> <p>§15 Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und sonstige Sicherheiten</p> <p>(1) ¹Kredite und kreditähnliche Verträge dürfen nicht aufgenommen werden.</p> <p>(2) ¹Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen werden.</p> <p>¹Der Studierendenrat vergibt keine Darlehen gemäß § 9 ThürStudFVO</p>	<p>Anpassung und genauere Klarstellung des Alt §7 und 8 gem neu ThrStudFVO</p>
--	--

<p>§16 Nachweis des Vermögens</p> <p>(1) ¹Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind im Jahresabschluss nachzuweisen. ²Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.</p> <p>(2) ¹Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis nach der Anlage 2 ab einem Anschaffungswert von 100 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres, mit Stand zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres, nachzuweisen. ²Zugänge und Abgänge während des Haushaltsjahres sind gesondert auszuweisen.</p>	<p>Strenger als ThürStudFVO da 100 EUR</p>
---	--

<p>§17 Finanzverantwortliche Personen der Fachschaften</p> <p>(1) ¹Jeder Fachschaftsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine haushaltsverantwortliche Person und eine kassenverantwortliche Person. ²Er kann stellvertretende Personen für diese wählen. ³Alle Finanzverantwortlichen sollen dem Fachschaftsrat angehören.</p> <p>(2) ¹Die gewählten finanzverantwortlichen Personen des Fachschaftsrates sind den finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates durch Vorlage des Protokolls der Wahl und Abgabe eines Formulars zur Erfassung der personenbezogenen Daten mit Unterschriftenprobe anzuzeigen.</p> <p>(3) ¹Die finanzverantwortlichen Personen des Fachschaftsrates haben auf steuerliche Regelungen zu achten und bei Fragen die finanzverantwortlichen des Studierendenrates mit einzubeziehen. ²Als Unterstützung dient der Anhang X dieser Finanzordnung.</p> <p>(4) ¹Entscheidungen in Haushaltsangelegenheiten dürfen durch den Fachschaftsrat nur unter Einbeziehung der haushaltsverantwortlichen Person des Fachschaftsrates getroffen werden.</p> <p>(5) ¹Hält die haushaltsverantwortliche Person des Fachschaftsrates eine Finanzentscheidung des Fachschaftsrates für rechtswidrig, so hat sie Einspruch einzulegen. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Der Fachschaftsrat hat die Angelegenheit erneut zu beraten. ⁴Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Schiedskommission über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.</p> <p>(6) ¹Die haushaltsverantwortliche Person legt dem Fachschaftsrat eine Zwischenabrechnung gemäß §25 Absatz 4 dieser Finanzordnung vor.</p> <p>(7) ¹Die kassenverantwortliche Person des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.</p> <p>(8) ¹Die kassenverantwortliche Person des Fachschaftsrates führt das Kassenbuch,</p>	<p>Genauere Fassung als alte Fassung und ähnlich der Hauptverantwortlichen des StuRas</p>
---	---

<p>prüft Kontoauszüge oder Buchungsübersichten umgehend auf ihre Richtigkeit und bescheinigt die Prüfung durch Unterschrift auf dem Kontoauszug oder der Buchungsübersicht.</p> <p>(9) ¹Die Regelungen des §6 dieser Finanzordnung gelten entsprechend. ²Bei vorzeitiger Beendigung des Amtes einer der finanzverantwortlichen Person ist unverzüglich eine Neubesetzung vorzunehmen.</p>	
---	--

<p>§18 Haushalt der Fachschaften</p> <p>(1) ¹Die Fachschaften erhalten aus den im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträgen der Studierendenschaft pro Haushaltsjahr 4,40 Euro. ²Diese Gesamtsumme wird nach Semestern getrennt im Haushaltsplan als Ausgabe ausgewiesen.</p> <p>(2) ¹Der Anteil an dieser Summe für die einzelnen Fachschaften richtet sich nach der zahlenmäßigen Größe der Fachschaft. ²Dabei wird zunächst ein Drittel der Mittel nach Abs. 1 Satz 1 gleichmäßig auf alle Fachschaften verteilt. ³Die restlichen zwei Drittel der Mittel nach Abs. 1 Satz 1 werden anteilig nach Mitgliedern auf die Fachschaften verteilt. ⁴Dabei sind die ersten 400 Studierenden einer Fachschaft mit dem Faktor 1,8 anzusetzen. ⁵Die zu vergebenden zwei Drittel werden zunächst durch die so ermittelte rechnerische Gesamtstudierendenzahl dividiert. ⁶Anschließend wird der nach Satz 5 ermittelte Koeffizient mit, der nach Satz 4 ermittelten rechnerischen Studierendenzahl je Fachschaft multipliziert.</p> <p>(3) ¹Die Studierendenzahlen bezüglich der Berechnung gemäß §18 Absatz 2 sind durch die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates oder deren stellvertretende Personen zu ermitteln. ²Die Grundlage der Zahlen bildet ein Nachweis seitens der Universität durch das Wahlamt oder durch die Studierendenstatistik der Universität. ³Die unter Absatz 3 Satz 1 genannten Personen sind für die Berechnung der Anteile für die einzelnen Fachschaften zuständig.</p> <p>(4) ¹Die Zuweisung der Mittel erfolgt von Amtswegen durch die Finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates. Voraussetzung zur Zuweisung ist das Vorliegen der /Berechtigung/Bestätigung nach § 17 Absatz 2 und § 20 Absatz 7. ²Das Vorliegen der Voraussetzungen entspricht einer Beantragung im Sinne des § 18 Absatz 6 Satz 5. ³Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates benachrichtigt die finanzverantwortlichen Personen der Fachschaftsrate nach</p>	<p>Alt D mit gleichem Verteilungsschlüssel jedoch genauere Fassung mit Sanktionierung, Nachweisen</p>
--	---

<p>Eingang der Semesterzuweisung bei den Fachschafträten.</p> <p>(5) ¹Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel bestimmt die Fachschaft im Rahmen der für die Studierendenschaft geltenden Vorschriften selbst. ²Für die vorschriftsmäßige Verwendung der Mittel für die Fachschaften sind die beiden finanzverantwortlichen Personen der Fachschaften verantwortlich.</p> <p>(6) ¹Für die Zuweisung der Mittel für die Fachschaften nach Absatz 4 gelten die Stichtage 31. März und 30. September, von diesen Stichtagen können die Haushaltsverantwortlichen Personen zugunsten der Fachschaft in angemessenem Maße nach eigenem Ermessen abweichen. ²Die an diesen Tagen den Fachschaften zuzurechnenden Studierenden und die noch vorhandenen Mittel bilden die Basis für die Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1, 2 und 4. ³Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen für das Wintersemester nicht mehr als das Eineinhalbfache und für das Sommersemester nicht mehr als das Eineinhalbfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, anderenfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird. ⁴Überschreitet das Vermögen der Fachschaft zum Ende des Sommersemesters das Eineinhalbfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme, fließen die darüberhinausgehenden Mittel zusätzlich zu der gemäß Abs. 8 eingestellten Summe dem gesonderten Haushaltstitel zu. ⁵Gleichermaßen wird mit nicht oder nicht rechtzeitig beantragten sowie aufgrund von Satz 3 nicht zuweisbaren Mitteln verfahren. ⁶Im vorherigen Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel der Fachschaften werden in das Folgejahr übertragen. ⁷Sollten Aufgabe der Fachschaftsräte eine weitere Rücklagenbildung erfordern, so ist ein Antrag auf Rücklagenbildung auf eine gesonderte Rücklagenkostenstelle zu stellen. ⁸Der Antrag und dessen Begründung ist durch Beschluss des</p>	
---	--

<p>Fachschaftsrats zu stellen. ⁹Über die Genehmigung der Rücklagenbildung hat die haushaltsverantwortliche Person oder die fachschaftenbeauftragte Person zu entscheiden. ¹⁰Die Haushaltsverantwortliche Person oder die fachschaftenbeauftragte Person hat Zulassungen und Ablehnungen schriftlich zu begründen.</p> <p>(7) ¹Bei Zusammenlegung und Teilung von Fachschaften werden deren finanziellen Mittel entsprechend der nachfolgend neuen Mitgliederzahlen neu verteilt. ²Bei Auflösung einer Fachschaft fällt deren Restbudget an den nach Absatz 8 eingestellten Haushaltstitel zu. ³Werden Fachschaften im Laufe eines Haushaltsjahres neu gegründet, so können ihnen für dieses Haushaltsjahr Gelder aus dem gesonderten Haushaltstitel nach Abs. 8 zugewiesen werden.</p> <p>(8) ¹Je 0,20 Euro der pro Mitglied und Semester im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft werden in einem gesonderten Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft eingestellt und können den Fachschaften auf ihren Antrag hin vom Studierendenrat nach Stellungnahme der FSR-Kom bewilligt werden. ²Die nach Ablauf des Haushaltsjahres nicht verbrauchten Mittel fallen dem Haushalt der Studierendenschaft zu und sind den freien Rücklagen zuzuführen. ³Die Regelungen des § 14 gelten hier entsprechend.</p>	
--	--

<p>§19 Zahlungsverkehr der Fachschaften</p> <p>(1) ¹Die Gelder der Fachschaften werden auf Konten verwaltet, deren Inhaber die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist. ²Auf diese Konten sind die verfügungsberechtigten des Studierendenrates ebenso verfügungsberechtig. ³Werden die Gelder der Fachschaften auf einem zentralen Konto oder wenigen Konten verwaltet, so sind die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates für eine genaue Zuordnung von Geldern und Überwachung der verfügbaren Mittel der einzelnen Fachschaften verantwortlich.</p> <p>(2) Auf Gelder der Fachschaften haben die verfügungsberechtigten Personen des Studierendenrates die Möglichkeit des Zugriffs. Sie machen von ihr jedoch nur in folgenden Fällen Gebrauch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn eine Fachschaft sich per Beschluss der Fachschaftsvollversammlung aufgelöst hat. 2. wenn eine Fachschaft zwei Semester keine Zahlung des auf die Fachschaft entfallenden Anteils am Semesterbeitrag beantragt hat und in dieser Zeit auch keine Fachschaftsvollversammlung durchgeführt wurde. 3. wenn auf Beschluss des Studierendenrates, mit einer Zustimmung von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates, eine Notwendigkeit für die Sicherstellung von Zahlungen seitens der Studierendenschaft hinsichtlich Verbindlichkeiten besteht, welche aus anderen Mitteln und Konten der Studierendenschaft nicht beglichen werden können. <p>(3) ¹Für die Ausführung des Zahlungsverkehrs der Fachschaften sind die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates verantwortlich. ²Eine Zahlung erfolgt nur nach Beauftragung der Zahlung durch die finanzverantwortlichen Personen des Fachschaftsrates mit Unterschrift und nach Zugang einer, der Zahlung zugehöriger, Belegkopien. ³Der §4 dieser Finanzordnung bleibt hierbei</p>	<p>Komplette Umformulierung da auf langfristigkeit ausgelegt. Zugriffsrechte wurden seitens des StuRas geregelt.</p>
--	--

<p>unberührt.</p> <p>(4) ¹Stellen die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates Mängel hinsichtlich der Zahlungen seitens einer Fachschaft fest, so sind die finanzverantwortlichen Personen der Fachschaft darüber zu unterrichten. ²Die Fachschaft erhält die Möglichkeit der Nachbesserung. ³Erfolgt keine Nachbesserung hinsichtlich der Mängel, so findet §7 Absatz 4 dieser Finanzordnung Anwendung.</p> <p>(5) ¹Die Fachschaften dürfen keine permanenten Bargeldkassen besitzen oder einrichten. ²Für Veranstaltungen oder aufgabenbezogene Zwecke kann eine temporäre Bargeldkasse bei einer kassenverantwortlichen Person des Studierendenrates beantragt werden. ³Die Beantragung muss durch einen Beschluss und dem dazugehörigen Protokoll nachgewiesen werden. ⁴Es gelten die Vorgaben der kassenverantwortlichen Person des Studierendenrates und §22 Abs. 5 bis 8.</p>	
---	--

<p>§20 Pflichten der Fachschaften und Prüfung der Wirtschaftsführung</p> <p>(1) ¹Die Wirtschaftsführung der Fachschaften wird durch die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates überprüft. ²Die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates können hierbei in unregelmäßigen Abständen Prüfungen durchführen.</p> <p>(2) ¹Die Fachschaften und deren finanzverantwortlichen Personen sind für die Buchführung selbst verantwortlich. ²Es müssen alle Belege und Unterschriften als Original im laufenden Kalenderjahr bei der Fachschaft vorhanden sein. ²Eine Kopie durch eine Zahlungssoftware mit dem Upload einer Datei ist nicht ausreichend.</p> <p>(3) ¹Die kassenverantwortliche Person des Fachschaftsrates führt über alle Zahlungen in zeitlicher Folge Buch (Kassenbuch). ²Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahr getrennt zu erfassen.</p> <p>(4) ¹Verträge der Fachschaften müssen die vertretungsberechtigten Personen gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterzeichnet werden, andernfalls sind diese nicht bindend für die Studierendenschaft.</p> <p>²Für Verträge, welche durch Vertretende einer Fachschaft unterzeichnet oder ausgesprochen werden, haften die Personen privat. ³Privatpersonen können Verträge ohne langfristige Bindung und auf private Haftung schließen und getätigte Zahlungen durch Auslagenrückerstattung von der Fachschaft zurückerhält, wenn ein Beschluss dem Handeln der Person zugrunde liegt. ⁴§35 dieser Finanzordnung gilt entsprechend. ⁵Die Belegpflicht gemäß §20 Absatz 2 Satz 2 bleibt hierbei unberührt.</p> <p>(5) ¹Die Fachschaften sind dazu verpflichtet, ein Inventarverzeichnis von allen Anschaffungen zu führen, die einen Einzelwert pro Gegenstand von 100,00 EUR überstiegen. ²Die Anschaffung der Gegenstände mit einem Einzelwert von 100,00 EUR sind den finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates zur Erfassung</p>	<p>Ausformulierung zukünftigen Vorgehens damit Steuer und nach Durchsicht alte Buchführung viele Probleme</p>
--	---

<p>mitzuteilen.</p> <p>(6) ¹Die finanzverantwortlichen Personen einer Fachschaft müssen zum Ende des Kalenderjahres alle Zahlungen auf den Kontoauszügen durch Unterschrift bestätigen. ²Die Form der Bestätigung wird durch die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates vorgegeben. ³Die Pflicht zur fortlaufenden Prüfung des Zahlungsverkehrs der Fachschaft gemäß §17 Absatz 6 und 8 dieser Finanzordnung bleiben unberührt.</p> <p>(7) ¹Mit Beginn einer neuen Amtszeit der Fachschaft oder bei der Übernahme durch neu gewählte finanzverantwortliche Personen der Fachschaft muss die Übergabe der Unterlagen und die Vollständigkeit durch die alten finanzverantwortlichen Personen und die neuen finanzverantwortlichen Personen bestätigt werden und den finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates vorgelegt werden. ²Die Form der Bestätigung wird durch die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates vorgegeben.</p> <p>(8) ¹Am Ende eines Kalenderjahres müssen Originalbelege, Abrechnungsbögen sowie Zahlungsaufträge mit originaler Unterschrift, die Buchführung (Kassenbuch), Inventarverzeichnis gemäß § 20 Absatz 5 dieser Finanzordnung, Bestätigung über Zahlungen gemäß §20 Absatz 6 dieser Finanzordnung, Übergaben gemäß § 20 Absatz 7 dieser Finanzordnung, sowie Protokolle des endenden Kalenderjahres als Jahresabschluss bei den finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates abgegeben werden.</p>	
--	--

<p>¹Alle Anträge oder Unterlagen nach §18 Absatz 4 und 6, sowie §20 Absatz 5, 6, 7, und 8 sind fristgerecht einzureichen. Soweit die Fristen nicht durch diese Ordnung bestimmt sind, werden sie den FSRen rechtzeitig vorher bekannt gegeben, jedoch noch mindestens 21 Werktagen vorher.</p> <p>²Die Bekanntgabe kann elektronisch erfolgen. ³Die FSRe sind dafür verantwortlich, dass den Haushaltsverantwortlichen Personen aktuelle E-Mail-Adressen vorliegen, sowie für die Weiterleitung der Anweisungen Sorge zu tragen.</p> <p>⁴Werden Unterlagen/Formulare nicht fristgerecht eingereicht, liegt es im Ermessen der haushaltsverantwortlichen Personen Zahlungen hinsichtlich Aufwandsrückerstattungen nicht mehr zu bearbeiten sowie der Vorstand des StuRas die Unterzeichnung von Verträgen aussetzen kann.</p>	
--	--

<p>§21 Zahlungsverkehr</p> <p>(1) ¹Zahlungen werden schriftlich von der haushaltsverantwortlichen Person oder deren Stellvertretung auf einem diesbezüglichen Nachweis (Beleg) angeordnet. ²Ist eine Zahlung einem falschen Titel zugeordnet, so ist sie bei dem richtigen Titel nachzuweisen (Umbuchungsanordnung). ³Über die Zuordnung der Ausgaben zu den Haushaltstiteln entscheidet die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates.</p> <p>(2) ¹Der Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Titels nach dem Haushaltsplan, 2. das Datum der Auszahlung, 3. die empfangsberechtigte oder zahlungspflichtige Person einschließlich der vollständigen Adresse, 4. bei bargeldloser Zahlung die Bankverbindung, 5. den Zahlungsgrund, soweit dieser nicht aus der Rechnung ersichtlich ist, 6. den Vermerk über die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach Absatz 4 und 5 und 7. den Betrag. <p>(3) ²Die Umbuchungsanordnung muss mindestens enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vermerk „Umbuchungsanordnung“, 2. den unrichtigen Titel und 3. die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 6 und 7. <p>(4) ¹Der einer Einnahme oder Ausgabe begründende Beleg bedarf der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. ²Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der haushaltsverantwortlichen Person, bei Verhinderung dessen Stellvertretung. ³Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit bei Zahlungen der Fachschaften kann ebenso durch die fachschaftenbeauftragte Person erfolgen. ⁴Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit obliegt der kassenverantwortlichen Person, bei Verhinderung dessen Stellvertretung. ⁵Mit</p>	<p>Gem. ThürStudFVO</p>
---	-------------------------

<p>der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird insbesondere bescheinigt, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Lieferung und Leistung erforderlich war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,2. die im Schriftstück und seinen Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind,3. Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. <p>⁵Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird bescheinigt, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in dem Schriftstück und seinen Anlagen richtig sind. ⁶Sie erstreckt sich auch auf die der Berechnung zugrunde liegenden Ansätze und die den Vorgang betreffenden Berechnungsunterlagen, die dem Schriftstück nicht beigefügt sind.</p> <p>(5) ¹Der Vermerk für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird durch eigenhändige Unterschrift unter die Feststellung „sachlich und rechnerisch richtig“ geleistet. ²Ist der anzunehmende oder auszahlende Betrag nicht zweifelsfrei ersichtlich oder hat er sich aufgrund einer Berechnung geändert, lautet die Feststellung „rechnerisch richtig in Höhe von ...“.</p> <p>(6) ¹Der Zahlungsverkehr soll bargeldlos über Girokonten erfolgen.</p> <p>(7) ¹Es darf keine Zahlung ohne einem zu Grunde liegenden Beleg getätigt werden.</p> <p>(8) ¹Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. ²Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. ³Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. ⁴Ausgaben dürfen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden. ⁵§16 dieser Finanzordnung bleibt unberührt.</p> <p>(9) ¹Bargeld, Geldkarten, Scheckhefte, Quittungsblöcke, Überweisungsvordrucke, Kontoauszüge sowie Nachweise über Geldanlagen hat die kassenverantwortliche Person unter Verschluss zu halten. ²Die am Verschluss Beteiligten haben die Schlüssel sorgfältig und gegen den Zugriff</p>	
---	--

Unberechtigter geschützt aufzubewahren.	
---	--

<p>§22 Bargeldkassen</p> <p>(1) ¹Die Studierendenschaft kann eine Bargeldkasse einrichten.</p> <p>(2) ¹Für die Führung der Bargeldkasse und dessen Richtigkeit ist die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates verantwortlich. ²Es muss ein Bargeldkassenbuch geführt werden.</p> <p>(3) ¹Die Bargeldkasse ist mindestens monatlich oder bei Erreichen des Höchstbetrags nach Satz 2 abzurechnen. ²Der Umfang der Bargeldmittel in der Bargeldkasse darf den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(4) ¹Über jede Bareinzahlung hat die kassenverantwortliche Person eine Quittung zu erteilen. ²Die Quittungen sind fortlaufend zu nummerieren. ³Sämtliche über die Bargeldkasse abgewickelten Barauszahlungen sind durch Rechnungen zu belegen.</p> <p>(5) ¹Die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates kann im Einvernehmen mit der haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates für Veranstaltungen mehrere Nebenkassen als Bestandteil der Bargeldkasse zulassen. ²Für jede Nebenkasse muss ein Bargeldkassenbuch geführt werden.</p> <p>(6) ¹Die Abrechnung der jeweiligen Nebenkasse hat unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. ²Der Absatz 3 findet auf Nebenkassen bei Veranstaltungen keine Anwendung.</p> <p>(7) ¹Die Verantwortung für die Richtigkeit der Nebenkassen obliegt der kassenverantwortlichen Person des Studierendenrates.</p> <p>(8) ¹Die zeitweise Führung der Nebenkassen durch andere Personen ist möglich, wenn diese dem Studierendenrat, einem Organ des Studierendenrates oder einem Fachschaftsrat angehören. ²Von der zur Führung der Nebenkasse beauftragte Person muss Name und Anschrift bekannt sein, sowie ein Einverständnis der kassenverantwortlichen Person des Studierendenrates vorliegen. ³Die beauftragte Person hat für die Einhaltung des §21 Absatz 7 und des §22 Absatz 4 dieser Finanzordnung Sorge zu tragen.</p>	<p>Führung Kassen andere Personen genauer gefasst</p>
---	---

<p>⁴Weitere Vorgaben kann die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates im Rahmen ihrer Aufgaben und Verpflichtungen vorgeben.</p>	
--	--

<p>§23 Girokonten</p> <p>(1) ¹Verfügungsberechtigt für die Konten der Studierendenschaft sind die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates und ihre Stellvertretung sowie der Vorstand.</p> <p>(2) ¹Innerhalb des Zahlungsverkehrs oder bei Bargeldauszahlungen sind verfügungsberechtigte Personen nur zu zweit verfügungsberechtigt.</p> <p>(3) ¹Der Zahlungsverkehr sowie Bargeldauszahlung muss durch die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates oder deren Stellvertretung erfolgen. ²Die Hauptverantwortung für Überweisungen trägt die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates oder deren Stellvertretung.</p> <p>(4) ¹Die kassenverantwortliche Person des Studierendenrates oder deren Stellvertretung ist für die Prüfung der Kontoauszüge gemäß §8 Absatz 4 dieser Finanzordnung verantwortlich.</p> <p>(5) ¹Vorübergehend nicht benötigte Guthaben sind möglichst verzinslich und bei Bedarf jederzeit verfügbar in Euro anzulegen. ²Es gilt der Grundsatz der Kapitalsicherung und Risikominimierung vor Zinsbringung. ³Die Anlageentscheidung trifft der Haushaltsverantwortliche gemeinsam mit dem Studierendenrat durch Beschluss des Studierendenrates.</p>	<p>Auf weniger Konten und klarere Formulierung angepasst</p>
--	--

<p>§25 Rechnungslegung</p> <p>(1) ¹Das Rechnungsergebnis ist in dem Jahresabschluss durch die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende des Haushaltsjahres darzustellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Nach der Beschlussfassung ist der Jahresabschluss, zusammen mit dem Protokoll des Beschlusses, innerhalb von einer Woche der Hochschulleitung der Hochschule zur Rechnungsprüfung nach § 26 dieser Finanzordnung vorzulegen. ³Auf Antrag der haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates oder dem Vorstand bei der Hochschulleitung der Friedrich-Schiller-Universität Jena kann diese die Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses auf bis zu drei Monate verlängern.</p> <p>(2) ¹In der Haushaltsübersicht zum Jahresabschluss (Anlage 3) sind entsprechend der Ordnung des Haushaltsplans getrennt nach Einnahmen und Ausgaben anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ist-Ergebnis, 2. die veranschlagten Haushaltsansätze, 3. der sich aus einem Vergleich der Nummern 1 und 2 ergebende Mehr- oder Minderbetrag, 4. die überplanmäßigen Einnahmen, 5. die Mehrausgaben durch Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit, ihre Begründung sowie ihre Deckungsquelle und 6. die sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebenden Summen. <p>¹Der Differenz aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ist der Kassenbestand zum Ende des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. ²Ein sich ergebender Haushaltsfehlbetrag oder Haushaltsüberschuss ist auszuweisen. ³Ein bestehender Haushaltsfehlbetrag ist im laufenden Haushaltsjahr durch Auflösung von Rücklagen auszugleichen, ein bestehender Haushaltsüberschuss ist im laufenden Haushaltsjahr grundsätzlich den "freien Rücklagen" zuzuführen.</p> <p>(3) ¹Der Vermögensnachweis (§12 dieser</p>	<p>Gem ThürStudFVO</p>
--	------------------------

<p>Finanzordnung) ist Bestandteil des Jahresabschlusses. ²Die zu führenden Bestandsnachweise für das Sachvermögen sind als Anlage dem Jahresabschluss beizufügen.</p> <p>(4) ¹Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Studierendenrates ist für das laufende Haushaltsjahr von der haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung eine Zwischenabrechnung zu erstellen und diese dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Dies gilt für Fachschaften und deren haushaltsverantwortlichen Personen entsprechend.</p> <p>(5) ¹Weicht das Haushaltsjahr vom Kalenderjahr ab, so ist ein separater Jahresabschluss, hinsichtlich der steuerlichen Erfassung und Meldepflicht gegenüber anderen Organisationen, zum Ende des Kalenderjahres durch die finanzverantwortlichen Personen des Studierendenrates zu erstellen. ²Ein Beschluss des Gremiums ist hierfür nicht notwendig.</p>	
---	--

<p>§26 Rechnungsprüfung</p> <p>(1) ¹Der Jahresabschluss wird durch die Hochschulleitung der Friedrich-Schiller-Universität Jena geprüft. ²Die Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 1 abgeschlossen sein.</p> <p>(2) ¹Die Hochschulleitung der Hochschule fasst ihre wesentlichen Feststellungen zu einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen der haushaltsverantwortlichen Person sowie dem Studierendenrat zu. ²Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist vom Studierendenrat unverzüglich durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Gem ThürStudFVO</p>
<p>§27 Aufbewahrungsfristen</p> <p>(1) ¹Die Haushaltspläne und die Belege nach §21 Absatz 1 dieser Finanzordnung sind nach Genehmigung der Entlastung fünf Jahre, die Bücher nach den §24 und §25 dieser Finanzordnung sind nach Genehmigung der Entlastung zehn Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.</p>	<p>Gem ThürStudFVO</p>
<p>§28 Entlastung</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat entlastet die haushaltsverantwortliche Person durch Beschluss unter Berücksichtigung des Berichts der Hochschulleitung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Stellungnahme der haushaltsverantwortlichen Person. ²Der Beschluss ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Bericht der Hochschulleitung der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Stellungnahme der haushaltsverantwortlichen Person durch den Studierendenrat der Hochschulleitung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Genehmigung unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(2) ¹Die Entlastung der haushaltsverantwortlichen Personen der Fachschaften erfolgt nach Prüfung durch die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates.</p>	<p>Gem ThürStudFVO</p>

<p>§29 Finanzanträge</p> <p>(1) ¹Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter bedarf eines Finanzantrages und ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten Dritter ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung (insbesondere nach §2 der Satzung) begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.</p> <p>(2) ¹Es ist durch die antragstellende Person stets die mögliche Unterstützung durch andere Geldgebende und eine vertretbare Eigenbeteiligung von Veranstaltenden und Teilnehmenden zu prüfen. ²Es ist auf Ausgewogenheit zwischen Mitteleinsatz bzw. Kosten und Zweck bzw. Nutzen (Zahl der profitierenden / teilnehmenden Studierenden) zu achten.</p> <p>(3) ¹Die Höhe der Unterstützung durch die Studierendenschaft für einen Antrag externer Projekte darf 1000 Euro nicht übersteigen. ²Eine pauschale Förderung von allen Vorhaben einer Eigeninitiative ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) ¹Die Unterstützung von Konzerten, Discos, Partys und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen ist nicht für Getränke und Speisen gestattet und soll 500 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(5) ¹Finanzanträge sind grundsätzlich mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes unter Verwendung des Formblattes (Anlage 5) zu stellen und müssen folgendes beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gegenstand des Zuschusses / Zweck des Zuschusses, 2. den Namen und die E-Mail-Adresse der antragsstellenden Person, 3. den Namen und die Postanschrift der kontoinhabenden Person / der Organisation, die eine Zahlung erhält, 4. die Unterschrift der antragstellenden Person, 5. eine Beschreibung des zu fördernden Projektes im Anhang, sowie 	<p>Gem ThürStudFVO aber strengere Angebotsregelung, sonst wie alt § 17/18</p>
---	---

<p>6. einen Finanzierungsplan mit allen feststehenden und beantragten Einnahmen, voraussichtlichen Ausgaben und der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. ²Als ausreichender zeitlicher Vorlauf gelten mindestens zehn Werktage. ³§12 Absatz 4 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.</p> <p>(6) ¹Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. ²Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt oder bereits gezahlte Mittel zurückgefordert.</p> <p>(7) ¹Die Auszahlung des Betrages erfolgt nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege, über die vom Studierendenrat bewilligten Ausgaben. ²Diese sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. dem geförderten Projekt eingereicht werden. ³Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden. ⁴Unterstützung Dritter muss sich die antragstellende Person vorrangig anrechnen lassen.</p> <p>(8) ¹Die antragstellende Person hat grundsätzlich in Vorkasse zu treten. ²Ausnahmen bedürfen des ausdrücklichen Beschlusses des Studierendenrates.</p> <p>(9) ¹Der Studierendenrat oder die Fachschaft kann auch weniger als die beantragte Summe bewilligen oder Auflagen erlassen. ²Deren Missachtung zieht in der Regel die Streichung oder Rückforderung der Mittel nach sich. ³Eine Standardauflage ist, dass die Studierendenschaft im Rahmen der Möglichkeiten mit Logo und Namenszug auf allen Projektdokumenten und Werbematerialien genannt wird.</p>	
--	--

<p>§30 Mittelfreigaben</p> <p>(1) ¹Bei der Bewilligung von Haushaltsmitteln zur finanziellen Unterstützung interner Projekte zu Gunsten von Referentinnen, Beauftragten, Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen handelt es sich um Mittelfreigaben.</p> <p>(2) ¹Eine Mittelfreigabe ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft damit ihrer Aufgabenstellung (insbesondere nach §2 der Satzung) nachkommt oder die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind.</p> <p>(3) ¹Mittelfreigaben sind grundsätzlich mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Durchführung des Projektes / der Ausgabe unter Verwendung des Formblattes (Anlage 5) zu stellen und müssen folgendes beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gegenstand des Projektes / Zweck der beantragten Mittel, 2. den Namen der antragsstellenden Person, 3. den Namen und E-Mail-Adresse des Organs / der Fachschaft, die eine Zahlung erhält, 4. die Unterschrift der antragstellenden Person, 5. eine Beschreibung des zu fördernden Projektes im Anhang, sowie 6. einen Finanzierungsplan mit allen feststehenden und beantragten Einnahmen, voraussichtlichen Ausgaben und der Finanzierungsplan muss die Ausgaben des Studierendenrates und der zu belastenden Haushaltstitel aufzeigen. <p>(4) ¹Die Vorschriften des § 29 Absatz 6, 7 und 9 und § 31 dieser Finanzordnung finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>Gem ThürStudFVO aber strengere Angebotsregelung, sonst wie alt § 17/18</p>
---	---

<p>§31 Entscheidungsbefugnisse</p> <p>(1) ¹Der Studierendenrat beschließt grundsätzlich über Finanzanträge und Mittelfreigaben. ²Fachschaftsräte können Finanzanträge mit besonderem und unmittelbarem Bezug zur Fachschaft bewilligen. ³In diesem Fall informieren sie hierüber unverzüglich die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates. ⁴Die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates ist für die Ausstellung von Bewilligungs- und Festsetzungsbescheiden verantwortlich.</p> <p>(2) ¹Nach Anhörung der zuständigen referatsverantwortlichen Personen kann der Vorstand des Studierendenrates in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln für Projekte, die in der Durchführung des Studierendenrates liegen (Mittelfreigaben), entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einer Höhe von 500 Euro, für externe Projektanträge (Finanzanträge) bis zu einer Höhe von 250 Euro, entscheiden.</p> <p>(3) ¹Die zuständigen referatsverantwortlichen Personen sowie die Chefredaktion der Campusmedien vom Akrützel und Campusradio Jena können in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln bis zu 150 Euro aus den ihnen zugeordneten Haushaltstiteln entscheiden.</p> <p>(4) ¹Die Geschäftsleitung kann über Ausgaben für Büromaterial aus dem entsprechenden Haushaltstitel selbständig entscheiden.</p>	<p>Gem. Vorlage Innenrevision und Rechtsamt für Rechtssicherheit</p>
---	--

<p>§32 Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) ¹Aufwandsentschädigungen sind Vergütungen, welche zur Abgeltung von Aufwendungen gezahlt werden, die mit einem Amt oder einer Tätigkeit in der Studierendenschaft verbunden ist. ²Personen welche ein Wahlamt oder eine umfangreiche Tätigkeit innerhalb der Studierendenschaft ausüben, kann eine einmalige Aufwandsentschädigung durch den Studierendenrat gewährt werden. ³Den Mitgliedern des Vorstandes, ausgewählten referatsverantwortlichen Personen, der technikbeauftragten Person und der für Webseiten zuständigen Person kann seitens des Studierendenrates eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.</p> <p>(2) ¹Das Nähere sowie die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung regelt ein Beschluss des Studierendenrates sowie eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der aufwandsentschädigungsberechtigten Person.</p>	<p>Gem. Vorlage Innenrevision und Rechtsamt für Rechtssicherheit</p>
--	--

<p>§ 33 Werk- und Honorarverträge</p> <p>(1) ¹Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Studierendenschaft Werk- und Honorarverträge abschließen. ²Die Auftragnehmerin muss kein Mitglied der Studierendenschaft sein. ³Werk- und Honorarleistungen für die Studierendenschaft werden vergütet.</p> <p>(2) ¹Art und Umfang der zu erbringenden Leistung, die weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Höhe der Vergütung sind durch schriftlichen Vertrag, der vor Leistungserbringung geschlossen wird, zu vereinbaren. ²Der Vertrag muss die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beider Vertragsparteien enthalten.</p> <p>(3) ¹Die Auszahlung der Vergütung für eine Werk- oder Honorarleistung erfolgt nach ordnungs- und fristgemäß erbrachter Leistung und nur nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen aus § 14 UStG genügt. ²Dazu gehört insbesondere die Angabe einer Rechnungsnummer sowie der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auftrag annehmenden Person.</p>	<p>Gem. Vorlage Innenrevision und Rechtsamt für Rechtssicherheit</p>
--	--

<p>§ 34 Arbeitsverträge</p> <p>(1) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Studierendenschaft eigenes Personal beschäftigen. Dazu werden Arbeitsverträge geschlossen, die die Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien festlegen.</p> <p>(2) Die Arbeitnehmer stehen gemäß § 81 Abs. 5 ThürHG im Dienst der Studierendenschaft. Für diese Arbeitnehmer gelten die für das Land jeweils einschlägigen tarifvertraglichen und sonstigen Bestimmungen. Die Gestaltung der Arbeitsverträge orientiert sich an den durch das TFM vorgegebenen Mustern für Arbeitsverträge nach dem TV-L.</p> <p>(3) Die Besetzung einer Stelle erfolgt nach dem Grundsatz der Bestenauslese.</p> <p>(4) Vor der Ausschreibung einer zu besetzenden/frei werdenden Stelle hat der Vorstand des Studierendenrates mindestens folgende Anforderungen an die Stelle festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stellenbezeichnung/Position,2. den Stundenumfang,3. die von der Stelleninhaberin erwarteten Leistungen und Tätigkeiten,4. die Anforderungen an die Qualifikation der Stelleninhaberin sowie5. die tarifliche Eingruppierung der Stelle. <p>(5) Nach erfolgter Ausschreibung schlägt der Vorstand dem Studierendenrat die Person vor, die am besten für die Stelle geeignet ist. Dabei soll grundsätzlich eine mindestens zwei Personen umfassende Liste vorgelegt werden, die die Grundlage für die Personalauswahl durch das Gremium sind.</p> <p>(6) Stellen sollen nur befristet für ein Jahr ausgeschrieben sein.</p> <p>(7) Abmahnungen, die unbefristete Verlängerung des Arbeitsvertrages oder die Entlassung von Beschäftigten werden vom Studierendenrat auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Studierendenrates durch den Studierendenrat beschlossen.</p>	<p>Gem. Vorlage Innenrevision und Rechtsamt</p>
---	---

<p>§ 35 Aufwändungsersatz</p> <p>(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die sie im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Studierendenschaft gemacht haben.</p> <p>(2) Die Geltendmachung von Aufwändungsersatzansprüchen setzt voraus, dass der getätigten Aufwendung ein entsprechender Beschluss eines Organs der Studierendenschaft zugrunde liegt oder eine Freigabe gemäß § 31 dieser Finanzordnung erfolgt ist. Liegt weder ein Beschluss vor und wurde auch keine Freigabe erteilt, sind diese unverzüglich nachzuholen.</p> <p>(3) Die Aufwendungen sind mit Belegen nachzuweisen. Kann kein Beleg vorgelegt werden, sind die Aufwendungen, auch der Höhe nach, glaubhaft zu machen.</p> <p>(4) Die Abrechnung und die dazu herangezogenen Belege sind spätestens vier Wochen nach Entstehung der Aufwendungen einzureichen. Ausnahmen hiervon sind mit den finanzverantwortlichen Personen abzustimmen.</p> <p>(5) Zur Erstattung von Aufwendungen ist der Abrechnungsbogen/Zahlungsauftrag zu verwenden, der von einer referatsleitenden Person, dem Vorstand oder einer finanzverantwortlichen Person als verantwortlicher Person zu unterzeichnen ist.</p>	
---	--

<p>§ 36 Reisekosten</p> <p>(1) Notwendige Auslagen für erforderliche Reisen im Auftrag der Studierendenschaft werden gemäß § 23 Abs. 4 TV-L entsprechend den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Für die Abrechnung von Aufwendungen von Reisen ist das in Anlage X beigefügte Formular zu verwenden. Leistungen, die von dritter Seite des Amtes wegen aus Anlass einer im Auftrag der Studierendenschaft durchgeführten Reise gewährt werden, sowie etwaige bestehende Vergünstigungen sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.</p> <p>(2) Reisekosten können nur dann erstattet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Reise durch den Vorstand bzw. die betreffende Referatsleitung und die haushaltsverantwortliche Person des Studierendenrates vor ihrem Antritt genehmigt wurde,2. der Studierendenrat dies beschließt oder3. der Fachschaftsrat dies für eine Reise eines Mitglieds der Fachschaft beschlossen hat. <p>(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes entsprechend.</p>	
--	--

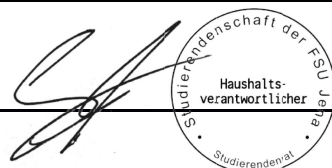
<p>§37 Kennzeichnung von Kooperationen</p> <p>(1) ¹Bei Kooperationen, Unterstützung oder der gemeinsamen Durchführung von Veranstaltungen mit anderen Vereinen, Unternehmen oder Organisationen sind der Studierendenrat, Fachschaftsräte und Referate verpflichtet, sicherzustellen, dass auf allen Werbematerialien und Online-Auftritten zur gemeinschaftlichen Veranstaltung die Art der Unterstützung nachvollziehbar gekennzeichnet ist. ²Kann die nachvollziehbare Kennzeichnung nicht sichergestellt werden, so ist von der Kooperation, Unterstützung oder gemeinsamen Durchführung einer Veranstaltung abzusehen.</p> <p>(2) ¹Verstößt ein Fachschaftsrat oder ein Referat gegen § 23 a Abs. 1 dieser Ordnung, so erfolgt eine Sanktionierung durch folgende Regelungen:</p> <p>a) Dem Vorstand und (auf Antrag des Vorstands oder bei Anzweiflung des jeweiligen Beschlusses des Vorstands) dem Studierendenrat, fallen die abschließende Entscheidung über die Verwendung jeglicher Mittel des jeweiligen Haushaltstitels des Fachschaftsrates zu. Die Bewirtschaftung der ausgewiesenen Mittel durch den Fachschaftsrat nach § 39 Absatz 5 der Satzung bleibt erhalten.</p> <p>b) Die Berechtigungen nach § 18 Abs. 3 dieser Satzung werden für Referentinnen und Chefredakteurinnen ausgesetzt. Dem Studierendenrat fällt die alleinige Entscheidung über die Verwendung jeglicher Mittel des jeweiligen Haushaltstitels des/der betroffenen Referenten/ der/der betroffenen Chefredakteurin/nen zu.</p> <p>(3) ¹Ein Verstoß und die entsprechende Sanktionierung gegen § 23 a Abs. 1 der Finanzordnung wird durch Beschluss des Studierendenrates festgestellt.</p> <p>(4) ¹Der Studierendenrat kann eine Sanktionierung nach § 23 a Abs. 2 lit. a oder b durch Beschluss beenden. ²Die</p>	<p>Alt 23a nun eigener Paragraph</p>
---	--------------------------------------

<p>betroffene Unterstruktur ist aufgefordert binnen sechs Monaten nach Feststellung des Verstoßes nach § 23 a Abs. 2 dieser Ordnung einen Antrag auf Beendigung der Sanktionierung zu stellen.</p>	
--	--

<p>§38 Erwerb und Veräußerung von Sachwerten, Erwerb von Dienstleistungen</p> <p>(1) ¹Sachwerte dürfen nur erworben werden, wenn sie in absehbarer Zeit zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenrats oder des jeweiligen Fachschaftsrats notwendig sind.</p> <p>(2) ¹Zum Erwerb von Sachwerten ab einem Preis von 200 Euro sind dem Antrag drei vergleichbare Angebote beizulegen. ²Zum Erwerb von Dienstleistungen ab einem Preis von 500 Euro sind dem Antrag die vergleichbaren Angebote beizulegen.</p> <p>(3) ¹Bei Erwerb von Dienstleistungen und Sachwerten ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € ohne Umsatzsteuer hat grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu erfolgen, vgl. § 55 Abs. 1 ThürLHO. ²Darüber hinaus hat ab einem geschätztem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer eine Vergabe ausschließlich mithilfe elektronischen Mitteln zu erfolgen (§ 38 UVgO). ³Daher ist von Beschaffungen ab 20.000 € ohne Umsatzsteuer abzusehen. ⁴Es ist das Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber, insbesondere das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie Verwaltungsvorschriften des Freistaats Thüringen in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.</p> <p>(4) ¹Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.</p> <p>(5) ¹Sachwerte dürfen nur veräußert werden, wenn sie in absehbarer Zeit nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenrats oder des jeweiligen Fachschaftsrats dienen. ²Die Veräußerung muss zum Zeitwert des Gegenstandes erfolgen. ³Die Veräußerung benötigt den Beschluss des Studierendenrates oder des jeweiligen Fachschaftsrates.</p>	<p>Neu ergänzt, um Veräußerungen zu regeln.</p>
---	---

<p>§39 Übergangsbestimmungen</p> <p>Durch das Inkrafttreten dieser Finanzordnung bleiben alle haushalts- oder kassenverantwortlichen Personen der Gremien sowie dessen Vertreter bis zu dem Ende der regulären Amtszeit im Amt. Beschlüsse auf Basis der alten Finanzordnung des Studierendenrates bleiben bestehen.</p>	
<p>§40 Gleichstellungsbestimmungen</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Finanzordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.</p>	
<p>§41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>¹Diese Finanzordnung sowie spätere Änderungen an dieser Finanzordnung werden von dem Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena durch Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder verabschiedet. ²Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung der Finanzordnung vom 28. Januar 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 3/2019, S. 54) außer Kraft.</p>	

Sebastian Wenig





**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA**

FSRe-Kommunikation der FSU Jena · Carl-Zeiss-Str. 3 · 07743 Jena

FSR-Kom

Studierendenrat der FSU
Carl-Zeiss-Str. 3
07743 Jena

Sprecher

Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Samuel Ritzkowski
Maximilian Keller

Telefon: 0 36 41 · 9 400 990
Telefax: 0 36 41 · 9 400 993
sprecher@fsrkom.uni-jena.de

Jena, 26. Mai 2021

Stellungnahme der FSR-Kom zum Entwurf der neuen FinO und den vorliegenden Änderungsanträgen

Lieber Vorstand, liebe MdStuRa,

die FSR-Kom hat sich in ihrer Sitzung vom 19. Mai 2021 mit dem Entwurf der neuen Finanzordnung und den Änderungsanträgen von Jens Lagemann zu §18 Abs. 6 beschäftigt.

In diesem Zusammenhang wurde der folgende Beschluss getroffen:

Die FSR-Kom spricht sich gegen jegliche Senkung der Kappungsgrenze auf unter das Eineinhalbfache aus. Ebenfalls spricht sich die FSR-Kom dagegen aus, dass der Zufluss an die FSR-Kom unterbunden werden soll.

Der Beschluss wurde mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen. Die Diskussion zu diesem TOP und der Beschluss kann im Protokoll der Sitzung (TOP 5) nachgelesen werden.

Ich bitte darum die Stellungnahme der FSR-Kom bei der Behandlung und Abstimmung der Finanzordnung und der angesprochenen Änderungsanträge bei Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Samuel Ritzkowski

TOP 7 Arbeitsvorgangsbeschreibungen

Diskussion & Beschluss: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Liebe Alle,

wie auf der StuRa-Sitzung am 04. Mai beschlossen hat sich die AG Ausschreibung zusammengesetzt und über eine Neugestaltung einiger Stellen der Studierendenschaft debattiert. Die AG Ausschreibung spricht sich für die Schaffung zweier neuer Personalstellen aus: Eine Sekretariatsstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und eine Buchhaltung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden.

Liebe Grüße

Euer Vorstand

Arbeitsvorgangsbeschreibung Sekretariatsstelle:

Tätigkeitsbeschreibung:

- Erledigung administrative Aufgaben laufendes Tagesgeschäft
- Sichtung und Weiterleitung des Posteingangs
- Bearbeitung und Weiterleitung des Postausgangs
- Entgegennahme von Telefonaten und E-Mails sowie deren Weiterleitung an die entsprechenden Mitarbeiter*innen
- Erledigung der Routinekorrespondenz ohne Vorgabe, Beantwortung von Anfragen
- Erstellen von Bestätigungen z. T. nach Vorlage
- Erledigung von Kopierarbeiten
- Schriftgutverwaltung und Ablageorganisation
- Empfang und Weiterleitung des Publikumsverkehrs
- Ansprechperson für die Studierenden (Abhilfe bei Fragen oder Weiterleitung)
- Aktenführung/Dokumentationsverwaltung und -aktualisierung
- Statistik über die Anwesenheit der Gremiumsmitglieder führen
- Aktualisierung der Aushänge in Schaukästen
- Führung von Adressdateien
- Archivierung von Akten und Schriftgut
- Lagerverwaltung (u.a. Büromaterial), Beschriftung, Einordnung, Kontrolle sowie Verwahrung der Inventarübersicht der Referate
- Vorbereitung Protokolle für Gremiums- und Vorstandssitzungen
- Teilnahmen an (ordentlichen) Vorstandssitzungen
- Registrierung von Zahlungsaufträgen
- Herausgabe von temporären Kassen auf Anweisung der Kassenverantwortung
- Abwicklung von Bestellvorgängen u.a. Einholen von Angeboten, Bestellung
- Beschaffung Büromaterial sowie Verwaltung des Materials
- Beschaffung von Büroausstattung und -technik

- Organisation/Abwicklung Bestellungen/Reparaturaufträgen (z.B. Bürotechnik)
- Zusammenstellen von Unterlagen zur Einstellung von Mitarbeiter*innen
- Führung/Koordination der Urlaubskartei der Mitarbeiter*innen

Hinweise und Erläuterungen:

Es sind gründliche Fachkenntnisse erforderlich. Dazu sind alle Kenntnisse einer*eines Beschäftigten zu rechnen, die unerlässlich sind, um die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Es sind Fachkenntnisse von nicht ganz unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art zu verlangen.

Das Erfordernis der vielseitigen Fachkenntnisse ist zu konstatieren. Diese erfordern nach der Rechtsprechung eine Erweiterung des Fachwissens seinem Umfang nach. Dies kann sich beispielsweise aufgrund der Menge der anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen ergeben. Auch bloßes Erfahrungswissen, das für die übertragene Tätigkeit benötigt wird, kann sich als gründliche und vielseitige Fachkenntnisse darstellen.

Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Sie setzen im Rahmen der geforderten Fachkenntnisse eine eigene Beurteilung und Entschliebung zu dem einzuschlagenden Weg und zu dem zu findenden Ergebnis voraus. Das Merkmal bezieht sich folglich nicht auf „eigenständiges“ Arbeiten, d. h. ein Arbeiten ohne Einzelanweisungen und Detailkontrolle. Es setzt rechtsbegrifflich vielmehr mehrere Möglichkeiten der Entscheidungsfindung sowie eigene Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielräume voraus, über die der*die Arbeitsplatzinhaber*in verfügen müsste. Alle Arbeitsvorgänge sind durch rechtliche Regelungen bzw. interne Richtlinien vorgegeben und lassen keine Spielräume für eigene Ermessensentscheidungen zu.

Arbeitsvorgangsbeschreibung Buchhaltung:

Tätigkeitsbeschreibung:

- Prüfung Zahlungsverkehr der Konten des Studierendenrates/der Studierendenschaft
- Sicherstellung der Vermeidung von Überzahlung und Überziehung einzelner Haushaltsposten
- Zuarbeit zur Erstellung des Jahresabschlusses für den Studierendenrat
- Inventarprüfung und Vermögensübersicht
- Unterstützung/Zuarbeit des Zahlungsverkehrs (Freigabe von Überweisungen nach Vier-Augen-Prinzip, Absprachen mit der Geschäftsleitung)
- Entwurf und Weiterentwicklung eines Ordnungssystems für die Finanzen und Schriftgutverwaltung unter Beachtung der Finanzordnung und der Datenschutzrichtlinien
- Erstellung von Datenbanken (ohne SQL, officebasiert) und Tabellen sowie deren Pflege
- Bearbeitung von E-Mails und Schriftverkehr hinsichtlich der Finanzen des Studierendenrates u. a. Erhalt und Beantwortung von Anfragen hinsichtlich Finanzen oder

- Anfragen zu Ordnungen der Studierendenschaft und der Thüringer Studierendenfinanzordnung, Weiterleitung von E-Mails an weiterbearbeitende Stellen, Beratung zu allen Bereichen, welche die Finanzen berühren
- Erstellen von Formularen hinsichtlich Finanzen (z. B. Antrag auf Mittelfreigabe, Formular für Fahrtkosten), Erstellung über Office-Software, abrufbar online als Download (PDF) in einer Cloud
 - Zuarbeit von Daten für Prüfungen durch die Innenrevision
 - Betreuung/Beratung von Mitgliedern des Studierendenrates und der Studierendenschaft bei Fragen zu Finanzen
 - Angebot und Durchführung von Sprechzeiten nach Bedarf Schulung von Mitgliedern des Studierendenrates hinsichtlich der Finanzen
 - Ausarbeitung von Schulungsmaterialien oder FAQ's
 - Zuarbeit zur Erstellung und Durchführung von Ausschreibungen für anzuschaffende Gegenstände oder Dienstleistungen gemäß VOL, Einholen von Angeboten, Vorbereitung der Vergabe, Erstellen Beschlussvorlage, Auftragsvergabe nach Beschluss des Gremiums
 - Vertretung der Beschaffungsstelle (Sekretariat)
 - Zusammenarbeit mit der Innenrevision der FSU Jena (Absprachen, Unterlagen zusammenstellen und weiterleiten)
 - Beratung zu inhaltlichen und formellen Anforderungen zu Mittelfreigaben und Finanzanträgen (insbesondere neue ehrenamtliche Mitarbeiter*innen)
 - Buchführung/Abwicklung Zahlungsverkehr des Studierendenrates inkl. Fachschaftsräte, Referate und AKs in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsverantwortlichen (Überweisungen, Führen von Buchungstabellen), Vier-Augen-Prinzip!
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Fachschaften in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsverantwortlichen (Überweisungen), Vier-Augen-Prinzip!
 - Abrechnung, Kontrolle und Überweisung von Mittelfreigaben und Finanzanträgen
 - Erstellen Übersichten zu Personalkosten für die Innenrevision
 - Überweisung der Entgelte, Gehälter und Aufwandsentschädigungen nach Erhalt des Überweisungsjournal von dem Steuerbüro in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsverantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip)

Hinweise und Erläuterungen:

Für die beschriebenen Tätigkeiten werden gründliche, umfassende und selbstständige Fachkenntnisse vorausgesetzt.

Gründliche, umfassende Kenntnisse bedeuten gegenüber den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. Die Merkmale „gründlich“ und „umfassend“ müssen nicht je für sich, sondern insgesamt eine qualitative und quantitative Steigerung aufweisen. Sie erfordern ein Fachwissen, das sich nicht auf Tatbestände und deren Zusammenhänge beschränkt, sondern als Grundlage für analysierende, zur Entscheidung auch von Zweifelsfällen notwendiger Denkvorgänge dient. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn über die nähere Kenntnis der erforderlichen Bestimmungen hinaus

Zusammenhänge erkannt oder wichtige Sachverhalte und Gegebenheiten nicht nur übernommen, sondern in eigener Gedankenarbeit verwertet werden müssen. Zudem ergeben sich Aufgaben der Organisationsoptimierung und -entwicklung.

Das Erkennen und Analysieren komplexer rechtlicher Zusammenhänge sind erforderlich. In die Vielschichtigkeit der maßgebenden Vorschriften und Vorgaben muss man entsprechend stark eindringen. Einschlägige Rechtsprechung und Literatur sind zu berücksichtigen. Zudem ist die Materie von gesetzgeberischem Wandel und Veränderungen bei den Bestimmungen geprägt. Umfassende Fachkenntnisse erfordern ein vertieftes Wissen und eine weitreichende Interpretation von schwierigen Situationen und Rechtsvorhaben. Rechtlich schwierigere, kompliziertere Aufgaben- und Informationsinhalte sind zu einem eigenen Ergebnis zu verarbeiten. Gemeint ist also sowohl das Erkennen von Wechselbeziehungen, wie auch das Erkennen der Auswirkungen bei der Aufgabenerledigung. Dies ist bei den zu erledigenden Tätigkeiten im Kontext des komplexen Haushaltsrechts zu bejahen.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität beschließt die Arbeitsvorgangsbeschreibungen der Sekretariatsstelle und der Buchhaltung. Die Sekretariatsstelle soll mit 15 Stunden pro Woche und die Buchhaltung mit 30 Stunden pro Woche ausgeschrieben werden.

TOP 8 Öffnung des Wahlvorstandes für Exmatrikulierte

3. Lesung und Beschluss: Gloria Holfert, Leah Kanthack, Josephine Ringel, Johann Ulrich und Markus

Wolf

Antragstext von Gloria Holfert, Leah Kanthack, Josephine Ringel, Johann Ulrich und Markus Wolf:

Siehe Anhang.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt folgende Änderung des § 16 Abs. 1 S. 2 der Satzung zu:

²Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, von denen die Mehrheit immatrikulierte Studierende sein müssen; die verbleibenden Mitglieder des Wahlvorstands können ehemalige Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, sofern sie nicht bereits länger als ein Semester exmatrikuliert sind.

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt folgende Änderung des § 2 Abs. 1 der Wahlordnung zu:

¹Für die Wahl zum Studierendenrat wird von diesem bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des Sommersemesters ein Wahlvorstand entsprechend § 16 Abs. 1 der Satzung beauftragt. ²Dieser wählt aus seinen immatrikulierten Mitgliedern einen / eine WahlleiterIn.

Antrag: Öffnung des Wahlvorstandes für Exmatrikulierte

Antragssteller: Leah Kanthack, Gloria Holfert, Johann Ulrich, Markus Wolf (RCDS)

Antragstext:

Das studentische Engagement ist leider auf einen kleinen Kreis der Studierenden im Verhältnis zur Gesamtanzahl beschränkt. Damit ist es schwierig, genügend Freiwillige zu finden, die sich in den studentischen Gremien aktiv einbringen. Umso ärgerlicher ist es daher, wenn engagierte Studierende sich nicht mehr einbringen können, weil sie durch Exmatrikulation nicht mehr der Studierendenschaft angehören und somit von der Gremienarbeit ausgeschlossen sind.

Wir wollen daher für den Wahlvorstand die Möglichkeit eröffnen, dass sich auch ehemalige Studierende einbringen können, und die Satzung sowie die Wahlordnung wie folgt ändern:

§ 16 Abs. 1 S. 2 der Satzung

NEU

²Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, von denen die Mehrheit immatrikulierte Studierende sein müssen; die verbleibenden Mitglieder des Wahlvorstands können ehemalige Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, sofern sie nicht bereits länger als ein Semester exmatrikuliert sind.

ALT

²Dieser besteht aus fünf Studierenden.

§ 2 Abs. 1 der Wahlordnung

NEU

¹Für die Wahl zum Studierendenrat wird von diesem bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des Sommersemesters ein Wahlvorstand entsprechend § 16 Abs. 1 der Satzung beauftragt. ²Dieser wählt aus seinen immatrikulierten Mitgliedern einen / eine WahlleiterIn.

ALT

¹Für die Wahl zum Studierendenrat wird von diesem bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des Sommersemesters ein Wahlvorstand aus fünf, mindestens jedoch aus drei immatrikulierten Studierenden entsprechend § 16 Abs. 1-3 der Satzung beauftragt. ²Dieser wählt aus seiner Mitte eine WahlleiterIn.

Hauptbegründung:

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Öffnung der Gremientätigkeit im Wahlvorstand für exmatrikulierte Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Die Verfasste Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist hierbei eine rechtsfähige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts gem. §§ 1 Abs. 2 der Satzung, 79 Abs. 1 S. 2 ThürHSchulG, 41, 58 Abs. 1 HRG und daher zur Selbstverwaltung ihrer Mitglieder – sprich der immatrikulierten Studierenden – berufen. Damit können grundsätzlich auch nur Mitglieder sich in den Gremien einbringen. So ist es auch bei den Trägern der Sozialversicherung geregelt gem. § 29 SGB IV als auch bei den Gemeinden gem. § 1 Abs. 2 ThürKO; beides sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Bei diesen gibt es aber die gesetzliche Ausnahmeregelung, dass die Wahlvorstände nicht zwingend mit

deren Mitgliedern besetzt werden muss (siehe dazu § 53 SGB IV, Kreikebohm SGB IV/*Zabre*, 3. Aufl. 2018, SGB IV § 53 Rn. 5 für die Sozialversicherungsträger; § 25 NLWG einerseits und § 5 ThürKWG, § 5 LSA-LWO, § 3 BayGLKrWO andererseits für die Gemeinden). Wenn es also bei solch mitgliederstarken Vereinigungen möglich ist, auf das Erfordernis der Mitgliedschaft zu verzichten, um im Wahlvorstand mitwirken zu dürfen, so muss dies erst recht für mitgliederschwächere Vereinigungen gelten, bei denen eben das Personalangebot und/oder die Bereitschaft weniger vorhanden ist. Der Wahlvorstand übt zudem keinen inhaltlichen Einfluss auf die Wahrnehmung studentischer Belange aus, sondern soll den Wahlakt begleiten, durchführen, sicherstellen und das Wahlergebnis feststellen. Er hat also vielmehr verfahrensrechtliche Kompetenzen statt materiell- bzw. vertretungsrechtliche.

Worin jedoch der große Unterschied liegt, ist, dass dies für Versicherungsträger und Gemeinden einerseits in einem Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt wurde und andererseits hier nur in einer Satzung geregelt werden soll. Die Anforderungen an eine entsprechende Regelung bleiben dabei im § 80 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ThürHSchulG sehr vage und weit. Um also dem Erfordernis der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und somit den Belangen der immatrikulierten Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena Rechnung zu tragen, schlagen wir drei Kriterien vor, unten denen eine Mitarbeit Exmatrikulierter im Wahlvorstand möglich sowie sachgerecht sein soll:

1. Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes besteht aus immatrikulierten Studierenden.
2. Die exmatrikulierten Mitglieder waren davor an der FSU Jena immatrikuliert, um einen sachlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Konkret bedeutet das, dass bei insgesamt drei bzw. vier Mitgliedern des Wahlvorstand ein und bei fünf Mitgliedern zwei Exmatrikulierte mitwirken dürfen. Die Exmatrikulierten haben zwar ein Stimmrecht bei der Wahl des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin; sie dürfen sich aber selbst nicht zur Wahl stellen.

Nebenbegründung:

Die Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes wird direkt in der Satzung geregelt, damit die Wahlordnung nicht mehr von der Satzung abweicht. Zudem entscheidet die Satzung über die wesentlichen organisatorischen Gliederungen und Zusammenhänge, sodass sich eine Regelung hier vorrangig anbietet.

§ 16 Abs. 2 und 3 der Satzung entfallen im § 2 Abs. 1 S. 1 der Satzung, da diese beiden Absätze Kompetenzzuweisungen enthalten und keine Regelungen zur Konstitution des Gremiums.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt folgende Änderung des § 16 Abs. 1 S. 2 der Satzung zu:

²Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, von denen die Mehrheit immatrikulierte Studierende sein müssen; die verbleibenden Mitglieder des Wahlvorstandes können ehemalige Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, sofern sie nicht bereits länger als ein Semester exmatrikuliert sind.

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt folgende Änderung des § 2 Abs. 1 der Wahlordnung zu:

¹Für die Wahl zum Studierendenrat wird von diesem bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Vorlesungszeitraumes des Sommersemesters ein Wahlvorstand entsprechend § 16 Abs. 1 der Satzung beauftragt. ²Dieser wählt aus seinen immatrikulierten Mitgliedern einen / eine WahlleiterIn.

TOP 9 Änderung GO digitale Sitzungen & Abstimmungen

2. Lesung und Beschluss: Niklas Oberländer und Paul Staab

Antragstext von Niklas Oberländer und Paul Staab:

Liebe Leute,

auf der vergangenen Sitzung wurde hart über die Änderung der Geschäftsordnung zur Anpassung ebendieser an digitale Sitzungsformate diskutiert. Dabei waren viele gute Ansätze dabei, die wir weiter verfolgen möchten.

In Anlehnung an die aufgetretene Kritik möchten wir einen eigenen Antrag einreichen, in dem wir uns demokratische Grundsätze zu Herzen nehmen.

Viele Grüße

Niklas Oberländer und Paul Staab

Beschlusstext:

Ändere zu §4 (1) Satz 3:

Die Einladung muss den Ort, den Zeitpunkt, die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Beschlussvorlagen beinhalten.

Ergänze: Der Sitzungsort kann auch digital sein.

§6 (3) Ergänze nach Satz 1:

Bei digitalen Sitzungen kann ein geeignetes Umfragetool verwendet werden.

Ergänze Absatz 12:

Fordert ein Mitglied des Studierendenrates zur geheimen Abstimmung bei einer digitalen Sitzung auf, so wird diese als Briefabstimmung durchgeführt.

Ergänze §6a geheime Abstimmungen:

- (1) Es wird zur Durchführung der geheimen Abstimmung eine Mandatsprüf- und Zählkommission (MPZK) durch den Studierendenrat bestellt. Dieser obliegt die Einhaltung dieser Ordnung sowie der folgenden Grundsätze.
 - a. Die Auswertung der Stimmzettel hat durch mindestens drei aufeinanderfolgende Zählungen zu erfolgen.
 - b. Die Stimmzettel sind danach zu kuvertieren und zu versiegeln.
 - c. Dieses Kuvert ist unter Anwesenheit der Sitzungsleitung sowie mindestens eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes für mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses in sichere Verwahrung zu geben und anschließend zu vernichten.
- (2) Wird durch ein Mitglied des Studierendenrates auf einer digitalen Sitzung die Durchführung einer geheimen Abstimmung gefordert, so erfolgt diese durch eine Brief-

- abstimmung. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenrates, welche zum Zeitpunkt der Beendigung des Tagesordnungspunktes anwesend sind. Die Anwesenheit wird durch die Sitzungsleitung formal festgestellt und im Protokoll vermerkt.
- (3) Zur Durchführung einer Briefabstimmung sind alle Abstimmungsberechtigten dazu aufgefordert, der Mandats-Prüf- und Zählkommission innerhalb von 24 Stunden eigenständig nach Beendigung des Tagesordnungspunktes an den Vorstand mittels E-Mail ihre Anschrift zu senden, an welche die Abstimmungsunterlagen postalisch übermittelt werden sollen. Der Vorstand übermittelt diese Adressdaten unter Einhaltung gängiger Bestimmungen des Datenschutzes an die MPZK. Die Adressdaten sind zeitgleich mit der Vernichtung der Stimmzettel bei allen Beteiligten zu löschen. Die Abstimmungsunterlagen müssen bis 48 Stunden nach Beendigung der Sitzung durch die MPZK versendet worden sein.
 - (4) Abstimmungen werden nach gültigen Grundsätzen frei, gleich und geheim durchgeführt.
 - (5) Die Mitglieder des Studierendenrates tragen dafür Sorge, dass am 7. Werktag nach Versenden der Abstimmungsunterlagen der ausgefüllte Abstimmungszettel im verschlossenen Umschlag mit der Eigenständigkeitserklärung zur Auszählung bereitliegt
 - (6) Die Auszählung erfolgt öffentlich. Ort und Zeit muss den Mitgliedern des Studierendenrates mindestens 2 Tage vorher bekannt gegeben werden.
 - (7) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Ordnung obliegt der Mandatsprüf- und Zählkommission zeitlich unbegrenzt. Von der Kommission kann auf Antrag ein Prüfungsverfahren analog nach §18 der Satzung durchgeführt werden. §18 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
 - (8) Das Ergebnis wird protokolliert und hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Ergänze §13 (5):

Wahlen können als Briefwahlen durchgeführt werden. Die Durchführungsbestimmungen des §6a gelten entsprechend. Wahlen zum Vorstand des Studierendenrates unterliegen den Grundsätzen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenrates.

Ergänze in §3 (8):

Sitzungen können digital über ein Konferenztool durchgeführt werden. Das Konferenztool muss vom Studierendenrat selbst gehostet werden. Ist der Ausschluss der Öffentlichkeit im genutzten Konferenztool technisch nicht möglich, gilt der Tagesordnungspunkt, so ein Ausschluss der Öffentlichkeit nötig wird, als vertagt.

Neuer Beschlusstext:

Ändere zu §4 (1) Satz 3:

Die Einladung muss den Ort, den Zeitpunkt, die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Beschlussvorlagen beinhalten.

Ergänze: Der Sitzungsort kann auch digital sein.

§6 (3) Ergänze nach Satz 1:

Bei digitalen Sitzungen kann ein geeignetes Umfragetool verwendet werden.

Ergänze Absatz 12:

Fordert ein Mitglied des Studierendenrates zur geheimen Abstimmung bei einer digitalen Sitzung auf, so wird diese als Briefabstimmung durchgeführt.

Ergänze §6a geheime Abstimmungen:

- (1) Es wird zur Durchführung der geheimen Abstimmung eine Mandatsprüf- und Zählkommission (MPZK) durch den Studierendenrat bestellt. Dieser obliegt die Einhaltung dieser Ordnung sowie der folgenden Grundsätze.
 - a. Die Auswertung der Stimmzettel hat durch mindestens drei aufeinanderfolgende Zählungen zu erfolgen.
 - b. Die Stimmzettel sind danach zu kuvertieren und zu versiegeln.
 - c. Dieses Kuvert ist unter Anwesenheit der Sitzungsleitung sowie mindestens eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes für mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses in sichere Verwahrung zu geben und anschließend zu vernichten.
- (2) Wird durch ein Mitglied des Studierendenrates auf einer digitalen Sitzung die Durchführung einer geheimen Abstimmung gefordert, so erfolgt diese durch eine Briefabstimmung. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder des Studierendenrates, welche zum Zeitpunkt der Beendigung des Tagesordnungspunktes anwesend sind. Die Anwesenheit wird durch die Sitzungsleitung formal festgestellt und im Protokoll vermerkt.
- (3) Zur Durchführung einer Briefabstimmung sind alle Abstimmungsberechtigten dazu aufgefordert, der Mandats-Prüf- und Zählkommission innerhalb von 24 Stunden eigenständig nach Beendigung des Tagesordnungspunktes an den Vorstand mittels E-Mail ihre Anschrift zu senden, an welche die Abstimmungsunterlagen postalisch übermittelt werden sollen. Der Vorstand übermittelt diese Adressdaten unter Einhaltung gängiger Bestimmungen des Datenschutzes an die MPZK. Die Adressdaten sind zeitgleich mit der Vernichtung der Stimmzettel bei allen Beteiligten zu löschen. Die Abstimmungsunterlagen müssen bis 48 Stunden nach Beendigung der Sitzung durch die MPZK versendet worden sein.
- (4) Die Abstimmungsunterlagen enthalten:
 - a. einen Rückumschlag,
 - b. einen identischen Abstimmungszettel, welcher den Abstimmungstext und die Auswahlmöglichkeiten enthält,
 - c. einen neutralen, identischen, blickundurchlässigen Umschlag für den Abstimmungszettel, der ungefaltet in den Rückumschlag passt
 - d. eine Eigenständigkeitserklärung, in der bestätigt wird, dass die Geheimhaltung beim Abstimmen gewahrt wurde

- (5) Die Mitglieder des Studierendenrates tragen dafür Sorge, dass am 7. Werktag nach Versenden der Abstimmungsunterlagen der ausgefüllte Abstimmungszettel im verschlossenen Umschlag mit der Eigenständigkeitserklärung zur Auszählung bereitliegt
- (6) Die Auszählung erfolgt öffentlich. Ort und Zeit muss den Mitgliedern des Studierendenrates mindestens 2 Tage vorher bekannt gegeben werden.
- (7) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Ordnung obliegt der Mandatsprüf- und Zählkommission zeitlich unbegrenzt. Von der Kommission kann auf Antrag ein Prüfungsverfahren analog nach §18 der Satzung durchgeführt werden. §18 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (8) Das Ergebnis wird protokolliert und hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Ergänze §13 (5):

Wahlen können als Briefwahlen durchgeführt werden. Die Durchführungsbestimmungen des §6a gelten entsprechend.

Ergänze in §3 (8):

Sitzungen können digital über ein Konferenztool durchgeführt werden. Das Konferenztool muss vom Studierendenrat selbst gehostet werden. Ist der Ausschluss der Öffentlichkeit im genutzten Konferenztool technisch nicht möglich, gilt der Tagesordnungspunkt, so ein Ausschluss der Öffentlichkeit nötig wird, als vertagt.

TOP 10 Änderung der Geschäftsordnung

2. Lesung und Beschluss: Paul Staab

Antragstext von Paul Staab:

Liebe Leute,

während auf den vergangenen Sitzungen über den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung zur Anpassung dieser an digitale Sitzungsformate debattiert wurde, ging ein Teil des Antrags, der sich nicht direkt auf digitale Sitzungen bezog, unter. Da ich das Ansinnen als sinnvoll erachte, möchte ich diesen Teil, der sich mit der Änderung der Antragsfristen zur Änderung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen wie der Geschäftsordnung befasst, einzeln erneut einreichen.

Viele Grüße

Paul

Beschlusstext:

Ändere §12 (3) der Geschäftsordnung zu:

Abwahanträge, Anträge nach § 21 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführungen einer Urabstimmung müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen müssen spätestens am fünften Werktag vor der Sitzung eingereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit ist für die vorgenannten Anträge unzulässig.

TOP 11 Digitale Bibliotheksampeln für die ThULB

Diskussion & Beschluss: Gloria Holfert, Leah Kanthack, Josephine Ringel, Johann Ulrich und Markus

Wolf

Antragstext von Gloria Holfert, Leah Kanthack, Josephine Ringel, Johann Ulrich und Markus Wolf:

Liebe MdStuRa und bMdStuRa,

schon vor der Corona-Pandemie waren die Plätze zum Arbeiten in unseren universitären Bibliotheken begrenzt. Insbesondere in Zeiten höherer Auslastung und hoher Nachfrage vonseiten der Studierenden kam es vor, dass man auf der Suche nach einem Arbeitsplatz von einer Teilbibliothek zur anderen rannte.

Ein digitales Ampelsystem für die Standorte der Universitätsbibliotheken könnte dieses Problem lösen und sowohl zu einer höheren Effizienz als auch zur Digitalisierung beitragen.

Ziel einer solchen Bibliotheks-Ampel ist es, allen Bibliotheksgänger/innen mithilfe einer Online-Plattform die aktuelle Auslastung eines jeden Standorts der Universitätsbibliotheken aufzuzeigen. Dadurch wird es vorab möglich, die Wahl der Bibliothek nach niedriger Auslastung auszuwählen und sich den unnötigen Weg in die schon volle ThULB zu sparen.

Zwar ist die Nutzung der Bibliotheken bereits über eine Reservierung möglich, bei der man durch die Platzauswahl einen groben Überblick über die Auslastung bekommt – jedoch könnte das Ampelsystem weitere Schwierigkeiten aus dem Weg räumen, die die Reservierung nicht lösen kann. So gibt es immer wieder Fälle, in der die Reservierung nicht wahrgenommen wird. Die Ampel ermöglicht es, stets den aktuellen Ist-Zustand der Auslastung abzuchecken.

Auch in Anbetracht der noch währenden Pandemiesituation würde eine Bib-Ampel unterstützend dabei helfen, größere Menschenansammlungen zu vermeiden.

Die Universität Mannheim hat ein solches digitales Bibliotheks-Ampelsystem bereits erfolgreich etabliert (<https://www.bib.uni-mannheim.de/standorte/freie-sitzplaetze/>). Zusätzlich dazu gilt an der Universität Mannheim ebenfalls die Vorabreservierung. Wir schlagen folgendes Umsetzungskonzept als Alternative zur Reservierung vor, wodurch auch der spontane Besuch der Bibliothek ermöglicht und ein verzerrtes Bild der aktuellen Auslastung (z.B. durch das Nichtwahrnehmen des reservierten Termins) vermieden wird.

Umsetzungskonzept:

Eine Lichtschranke am Ein- und Auslass einer jeden Bibliothek übermittelt live die Anzahl an Personen, die den Bibliotheksbereich betreten und wieder verlassen. Dadurch kann die Personenzahl, die sich im Bibliotheksbereich aufhält, bestimmt und anschließend automatisch auf die Online-Plattform der ThULB übermittelt werden.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena fordert die ThULB Jena auf, eine digitale Bibliotheks-Ampel in Anlehnung an das bereits bestehende Modell einer Bibliotheks-Ampel der Universität Mannheim einzuführen, um die Live-Auslastung der Universitätsbibliotheken online für jeden einsehbar zu machen.

TOP 12 Antrag auf Einrichtung von Trinkwasserspendern an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Diskussion & Beschluss: Gloria Holfert, Leah Kanthack, Josephine Ringel, Johann Ulrich und Markus

Wolf

Antragstext von Gloria Holfert, Leah Kanthack, Josephine Ringel, Johann Ulrich und Markus Wolf:

Immer mehr Studierende bringen inzwischen ihre eigenen Trinkflaschen mit in die Uni, um Plastikmüll zu vermeiden und tragen somit zu einem nachhaltigeren Campus bei. Nur das Auffüllen gestaltet sich nach wie vor sehr schwierig. Um ihre Trinkflaschen aufzufüllen, müssen Studierende oftmals die Pausenzeiten zwischen den Vorlesungen nutzen, was derzeit nur auf den Toiletten der Uni möglich ist. Diese sind besonders zu den Stoßzeiten aber sehr überfüllt, wodurch hier sowohl die hygienischen als auch die praktischen Bedingungen, unter denen das Trinkwasser aufgefüllt wird, eher fragwürdig sind. Auch sind die Waschbecken teils nicht geeignet, um Wasser aufzufüllen. Neben den hygienischen Vorteilen und den Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir auch den gesundheitlichen Gesichtspunkt, welcher bei der Einrichtung von Trinkwasserspendern eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Wir erhoffen uns durch das Angebot von sauberem Trinkwasser in einer attraktiven Form eine Reduzierung des Konsums von süßen Softdrinks, die derzeit in den Cafeterias und Mensen angeboten werden. Da die Universität spätestens seit 2015 eine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt und verpflichtet ist, zur Studierendengesundheit beizutragen, finden wir, dass es an der Zeit ist, einen Schritt zu gehen, den andere Universitäten wie die Universität Erlangen-Nürnberg oder Augsburg schon vor einiger Zeit gegangen sind und sprechen uns daher für die Einrichtung von Trinkwasserspendern an der Universität Jena, vor allem in den universitären Gebäuden, an denen viel Lehrbetrieb stattfindet (Carl-Zeiss-Straße 3, Universitätshauptgebäude und in den Fakultätsgebäuden) sowie an der ThULB, aus.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena fordert die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf, Trinkwasserspender in den universitären Gebäuden zu installieren.

TOP 13 Mail zur Förderung der Nutzung datenschutzfreundlicher Tools an alle Studierenden

Diskussion & Beschluss: Frank Thiemicke und Paul Köppert

Antragstext von Frank Thiemicke und Paul Köppert:

Siehe Anhang.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt, den folgenden Text per E-Mail an alle Studierenden zu senden:

Liebe Studierende,

im Rahmen der Corona-Pandemie wurden digitale Tools für den Alltag immer wichtiger. Der Studierendenrat wie auch die Universität stellen für Euch Tools bereit, um datenschutzfreundlich miteinander zusammenzuarbeiten. Leider genießen diese nicht die Bekanntheit, die sie verdienen, weshalb wir besonders auf ein paar Angebote aufmerksam machen wollen.

Kommunikation untereinander

Seit Mai diesen Jahres stellt der Studierendenrat allen Studierenden einen Matrix-Server für digitale Kommunikation zur Verfügung. Matrix (<https://matrix.org>) ist ein Chatsystem mit offenem Standard und einer Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten. Es gibt schon eine ganze Menge Universitäten in Deutschland, die Matrix nutzen, und eine Verbindung zu diesen ist genauso einfach möglich wie in das restliche Matrix-Universum. Der primäre Fokus von Matrix liegt auf INSTANT MESSAGING, aber gerade der Austausch in Lerngruppen oder persönlichen Chats wird auch durch die nahtlos integrierte AUDIO-UND VIDEOANRUFsfunktionalität unterstützt. Unter <HTTPS://MATRIX.STURA.UNI-JENA.DE> kann[1] sich jeder mit einer uni-jena.de-E-Mail-Adresse einen Account erstellen. Die TU Dresden stellt unter <https://doc.matrix.tu-dresden.de> eine wunderbar aufbereitete Dokumentationsseite mit Erklärungen bereit, was Matrix ist, wie man einsteigt und was man bei der Nutzung zu beachten hat. Falls Fragen auftreten, stehen wir im Raum [#support:matrix.stura.uni-jena.de](#) zur Verfügung.

Zusammenarbeit

Außerdem möchten wir auf cloud.uni-jena.de aufmerksam machen. Für die dortige Nextcloud habt Ihr bereits einen Account, Euren URZ-Login. Die Cloud stellt nicht nur Speicherplatz zur Verfügung, sondern erlaubt auch das GEMEINSAME BEARBEITEN VON DOKUMENTEN und sogar das Erstellen von UMFragen. Wenn Ihr bisher Google Drive oder ähnliche Dienste nutzt, könnt Ihr hier sogar ganz ohne Datenschutzbauchschmerzen zusammenarbeiten.

Das URZ stellt weiterhin einen GIT-SERVER unter git.rz.uni-jena.de bereit. Hierdurch

können Plattformen wie GitHub oder GitLab vermieden werden und direkt im Universitätsnetz an Projekten zusammengearbeitet werden, inklusive CI/CD.

Sonstiges

Für kleinere Umfragen, speziell für TERMINPLANUNG, möchten wir auch <https://terminplaner4.dfn.de> empfehlen, das vom Deutschen Forschungsnetz betrieben wird und im Gegensatz zu Anbietern wie Doodle deutlich weniger Daten über Aufrufe speichert.



Studierendenrat der FSU Jena
elektronische Zustellung

FSR Informatik Jena
Raum 3227
Ernst-Abbe-Platz 2
07743 Jena

Jena, 31. Mai 2021

Antrag zur Versendung einer Informationsmail über universitätsnahe datenschutzfreundliche Angebote an alle Studierenden

Liebe MdStuRa,

im internen Gespräch wie auch in Rücksprache mit dem StuRa-Datenschutzbeauftragten Felix Graf fiel uns auf, dass Studierenden an der Universität Angebote der Universität unbekannt sind. Im Lichte der kürzlichen Ergänzung des Angebotes der StuRa-Technik um einen Matrix-Server möchten wir die Gelegenheit nutzen, um Studierende auf datenschutzfreundliche Angebote aufmerksam zu machen.

Ein trauriges, aber leider wahres, Realbeispiel zur Verdeutlichung: An der FMI wird eine Vorlesung IT-Sicherheit angeboten, deren Übungen als Gruppenarbeiten ablaufen. In der dortigen Zusammenarbeit waren bis auf 3 Teilnehmer alle überrascht, als als Alternative für die Zusammenarbeit über Google Drive und Google Docs die Uni-Cloud eingeworfen wurde. Dieses Unkenntnis über gute Angebote im universitären Umfeld ist unseres Erachtens sehr unvorteilhaft, aber lösbar.

Wir schlagen deshalb das Versenden einer E-Mail über die datenschutzfreundlichen Angebote der Universität an alle Studierenden vor. Diese Mail soll auf eher unbekannte Angebote der Universität aufmerksam machen, um Alternativen aufzuzeigen.

Andere datenschutzfreundliche Dienste externer Anbieter (abseits der einen Erwähnung eines DFN-betriebenen Dienstes) wie zum Beispiel die EtherPad-Instanz von Weimar (<https://m18.uni-weimar.de/pad>) oder die vielen Dienste unter <https://fachschaften.org> wurden außer Acht gelassen, können aber bei Interesse gerne in den Text eingearbeitet werden.

Abstimmungstext:

FACHSCHAFTSRAT INFORMATIK Raum 3227
Ernst-Abbe-Platz 2
07743 Jena

✉ fsrinfo@uni-jena.de
🌐 <https://meinfofsr.de>
☎ 03641 946411



Seite 1

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt, den folgenden Text per E-Mail an alle Studierenden zu senden:

Liebe Studierende,

im Rahmen der Corona-Pandemie wurden digitale Tools für den Alltag immer wichtiger. Der Studierendenrat wie auch die Universität stellen für Euch Tools bereit, um datenschutzfreundlich miteinander zusammenzuarbeiten. Leider genießen diese nicht die Bekanntheit, die sie verdienen, weshalb wir besonders auf ein paar Angebote aufmerksam machen wollen.

Kommunikation untereinander

Seit Mai diesen Jahres stellt der Studierendenrat allen Studierenden einen Matrix-Server für digitale Kommunikation zur Verfügung. Matrix (<https://matrix.org>) ist ein Chatsystem mit offenem Standard und einer Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten. Es gibt schon eine ganze Menge Universitäten in Deutschland, die Matrix nutzen, und eine Verbindung zu diesen ist genauso einfach möglich wie in das restliche Matrix-Universum. Der primäre Fokus von Matrix liegt auf **Instant Messaging**, aber gerade der Austausch in Lerngruppen oder persönlichen Chats wird auch durch die nahtlos integrierte **Audio- und Videoanrufsfunktionalität** unterstützt. Unter <https://matrix.stura.uni-jena.de> kann sich jeder mit einer uni-jena.de-E-Mail-Adresse einen Account erstellen.

Die TU Dresden stellt unter <https://doc.matrix.tu-dresden.de> eine wunderbar aufbereitete Dokumentationsseite mit Erklärungen bereit, was Matrix ist, wie man einsteigt und was man bei der Nutzung zu beachten hat.

Falls Fragen auftreten, stehen wir im Raum `#support:matrix.stura.uni-jena.de` zur Verfügung.

Zusammenarbeit

Außerdem möchten wir auf cloud.uni-jena.de aufmerksam machen. Für die dortige Nextcloud habt Ihr bereits einen Account, Euren URZ-Login. Die Cloud stellt nicht nur Speicherplatz zur Verfügung, sondern erlaubt auch das **gemeinsame Bearbeiten von Dokumenten** und sogar das Erstellen von **Umfragen**. Wenn Ihr bisher Google Drive oder ähnliche Dienste nutzt, könnt Ihr hier sogar ganz ohne Datenschutzbauchschmerzen zusammenarbeiten.

Das URZ stellt weiterhin einen **Git-Server** unter git.rz.uni-jena.de bereit. Hierdurch können Plattformen wie GitHub oder GitLab vermieden werden und direkt im Universitätsnetz an Projekten zusammengearbeitet werden, inklusive CI/CD.

Sonstiges

Für kleinere Umfragen, speziell für **Terminplanung**, möchten wir auch <https://terminplaner4.dfn.de> empfehlen, das vom Deutschen Forschungsnetz betrieben wird und im Gegensatz zu Anbietern wie Doodle deutlich weniger Daten über Aufrufe speichert.

Viele Grüße

Mit freundlichen Grüßen

FSR Informatik Jena

TOP 14 Teilnahme des Queer Paradieses am CSD Jena

Diskussion & Beschluss: Anna Klassen

Antragstext von Anna Klassen:

Am 31.07. findet in Jena der CSD Jena statt. Beim dazugehörigen Rasenfest im Paradiespark soll ein Stand des Queer Paradieses aufgestellt werden - auch hier geht es wieder um Information über die Arbeit und Ziele des Queer Paradieses. Hierzu wäre ein Pavillon aus dem StuRa-Bestand auch gut.

Beschlusstext:

Der StuRa genehmigt die Teilnahme des Queer Paradieses am CSD Jena am 31.07.2021.

Der StuRa stellt zur Durchführung der Aktion einen Pavillon zur Verfügung.

TOP 15 Regelwerk KTS

Diskussion & Beschluss: Scania Steger

Antragstext von Scania Steger:

Siehe Anhang.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestätigt das neue Regelwerk der KTS.

**Regelwerk
der Konferenz Thüringer
Studierendenschaften**

Abgestimmt am 30.05.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS	4
§ 2 Mitgliedschaft	4
§ 3 Vertretung der Mitglieder	4
§ 4 Organe der KTS	5
§ 5 Die Delegiertenversammlung	5
§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung	5
§ 7 Die Sprecher*innen	6
§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen.....	6
§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen.	6
§ 10 Geschäftsordnung	6
§ 11 Wahlordnung	7
§ 12 Änderung des Regelwerkes	7
§ 13 Salvatorische Klausel.....	7
§ 14 In-Kraft-Treten	8

Präambel

Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) ist die Interessenvertretung der Verfassten Studierendenschaften Thüringens. Die KTS vertritt die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der unter anderem grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert, sowie die UN-Rassendiskriminierungskonvention (ICERD) und die Frauenkonvention (CE-DAW), welche unter anderem eine Diskriminierung auf Grund der Herkunft oder des Geschlechts untersagen. Die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften setzt sich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein und wirkt auf deren Umsetzung hin. Mit dieser Bekennung und den in diesem Regelwerk geschilderten, klaren Anforderungen und einer klareren Struktur wollen wir die Arbeit der Studentischen Interessenvertretung im Freistaat Thüringen stärken und weiter ausbauen.

Dieses Regelwerk wird gemäß § 82 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), durch eine 2/3-Mehrheit der zentralen Organe ihrer Mitglieder nach § 2 verabschiedet. Der Abstimmungsprozess wird im Anhang dokumentiert.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KTS insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen beschäftigen.

Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Stellung der KTS

- (1) Die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (im Folgenden: KTS) ist der Zusammenschluss aller verfassten Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaates Thüringen.
- (2) Die Aufgaben der KTS bestehen aus:
 - Vertretung der Belange der Studierenden und Studierendenschaften gegenüber dem zuständigen Ministerium, der Landes- und Bundespolitik, sofern sie die Studierenden Thüringens betreffen, dem Studierendenwerk Thüringen, der Landespräsidentenkonferenz,
 - Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden bei überregionalen Themen,
 - Unterstützung bei der überregionalen und internationalen Vernetzung der Studierendenschaften,
 - Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Thüringen,
 - Entsendung von Studierenden in den Studentischen Akkreditierungspool,
 - Organisation bzw. Koordination der thüringenweiten Semesterticketverhandlungen.

Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der KTS (im Folgenden: Mitgliedsstudierendenschaften) sind gem. § 82 Satz 1 die Studierendenschaften der staatlichen Thüringer Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürHG.

§ 3 Vertretung der Mitglieder

- (1) Jede Mitgliedsstudierendenschaft wird durch bis zu zwei Hauptdelegierte in der KTS vertreten. Jede Mitgliedsstudierendenschaft kann unbegrenzt viele Nebendelegierte zur Stellvertretung benennen.
- (2) Den Modus der Entsendung der Haupt- und Nebendelegierten regelt jede Mitgliedsstudierendenschaft selbst. Grundsätzlich besitzen alle den Mitgliederstudierendenschaften zugeordneten Studierenden passives Wahlrecht für die Entsendung in die KTS.
- (3) Die Entsendung von Haupt- und Nebendelegierten ist den Sprecher*innen durch schriftliche Erklärung der Mitgliedsstudierendenschaft anzuzeigen, Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Organe der KTS

§ 4 Organe der KTS

Organe der KTS sind:

- (a) Die Delegiertenversammlung und
- (b) Die Sprecher*innen.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Hauptdelegierten, ggf. vertreten durch Nebendelegierte, bilden die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist das oberste und beschlussfassende Organ der KTS. Sie kann zu allen Angelegenheiten der KTS Beschlüsse fassen, sofern dieses Regelwerk nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse sind bindend für die Arbeit der KTS und durch die Sprecher*innen und die Delegiertenversammlung bzw. die Delegierten umzusetzen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt die studentischen Vertreter*innen für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6 Tagung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich für alle Mitglieder und die ihnen zugeordneten Studierenden, es sei denn, die Nichtöffentlichkeit wird durch eine*n Delegierte*n für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt. Anwesenheitsberechtigt in diesem Falle sind die Haupt- und Nebendelegierten. Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen für Gäste beschließen.
- (2) Die Delegiertenversammlung gilt dann als beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitgliedsstudierendenschaften der KTS durch jeweils mindestens eine*n Delegierte*n vertreten sind.
- (3) Jede Mitgliedsstudierendenschaft der KTS hat höchstens zwei Stimmen. Das Stimmrecht der Hauptdelegierten kann bei Abwesenheit der*des Hauptdelegierten auf jeweils eine*n Nebendelegierte*n übertragen werden. Eine Summierung beider Stimmen auf eine*n einzelne*n Haupt- oder Nebendelegierte*n ist nicht zulässig.
- (4) Jede Mitgliedsstudierendenschaft legt selbst fest, wie die Hauptdelegierten ihren Nebendelegierten das Stimmrecht übertragen.
- (5) Bei der Delegiertenversammlung sind alle Delegierten rede- und antragsberechtigt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz als auch mittels elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- (8) Ein Umlaufverfahren für die Beschlussfindung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Die Sprecher*innen

- (1) Die KTS wählt zwei Sprecher*innen aus dem Kreis der Hauptdelegierten. Näheres regelt § 13.
- (2) Die Besetzung der Sprecher*innenposten soll geschlechterquotiert sein.
- (3) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt in der Regel ein Jahr und endet mit der Neuwahl des Amtes der Exmatrikulation oder dem Tod.
- (4) Die Sprecher*innen sind einzelvertretungsberechtigt und dürfen in dringenden Fällen selbstständig Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Dringlichkeit und den Inhalt der Beschlüsse ist die Delegiertenversammlung unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Sie sind der Delegiertenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie informieren die Delegierten umfassend über ihre Tätigkeiten als Sprecher*innen, auch im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse nach §5 Abs. 2 und §7 Abs. 4.

§ 8 Aufgaben der Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen sind für die Vertretung der KTS in der Öffentlichkeit zuständig.
- (2) Die Sprecher*innen bereiten die Delegiertenversammlung vor.
- (3) Sie setzen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um, sofern der Beschluss der Delegiertenversammlung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Sprecher*innen sind für die Umsetzung des Regelwerkes und der Ordnungen verantwortlich.

Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen

§ 9 Studentische Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen

- (1) Gemäß des Thüringer Studierendenwerkesgesetz (ThürStudWG) wählt die KTS die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Thüringen.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.

Ordnungen

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Die KTS gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält unter anderem Regelungen zu:
 - Form, Frist und Inhalt der Einladung zur Delegiertenversammlung,
 - Beschlussfähigkeit,
 - Öffentlichkeit,
 - Zulassung/Ausschluss von Gästen,
 - Antrags- und Rederecht von Gästen und Nebendelegierten,
 - Kompetenzen der Sprecher bei Eilentscheidungen,
 - Abstimmungsverfahren,
 - Umlaufverfahren,

- Protokollieren und Veröffentlichen von Sitzungsergebnissen,
 - Einberufung von außerordentlichen Sitzungen,
 - Ausschüssen/Referaten
- (3) Die Geschäftsordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

§ 11 Wahlordnung

- (1) Die KTS gibt sich eine Wahlordnung.
- (2) Wahlen finden immer in unmittelbarer, geheimer, freier und gleicher Wahl statt.
- (3) Die Wahlordnung enthält unter anderem Genaueres zu:
- der Wahl der Sprecher*innen,
 - der Wahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen.
- (4) Die Wahlordnung wird durch einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung eingeführt bzw. geändert.

Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung des Regelwerkes

- (1) Änderungen des Regelwerkes werden durch die Delegiertenversammlung ausgearbeitet.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt die Änderungen des Regelwerkes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Änderungsanträge müssen vor ihrem Beschluss auf einer Sitzung der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden und mit der Sitzungseinladung zu der Sitzung, auf der der Beschluss gefasst werden soll, versandt werden. Der Beschluss dieser Änderungsanträge ist frühestens auf der darauffolgenden Sitzung der Delegiertenversammlung möglich.
- (3) Nach dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung legen die Sprecher*innen die Änderungen des Regelwerkes gem. § 82 Satz 2 ThürHG den zentralen Organen der Mitgliedsstudierendenschaften zur Beschlussfassung vor.
- (4) Eine Änderung des Regelwerkes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften. Die zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften haben ab Vorlage drei Monate Zeit, über die Änderung des Regelwerkes zu beschließen. Kommt nach Ablauf dieser Frist keine Beschlussfassung zustande oder wird die Änderung abgelehnt, verfällt der Änderungsantrag.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieses Regelwerkes rechtsunwirksam sein bzw. werden, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen des Regelwerkes. Es bleibt weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

- (3) Nach Bekanntwerden von rechtsunwirksamen Bestimmungen muss zur nächstmöglichen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit das Regelwerk angepasst werden, § 12 gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

Das Regelwerk tritt am Tage nach der Veröffentlichung des durch die zentralen Organe der Studierendenschaften abgestimmten Regelwerkes bzw. der abgestimmten Änderungen desselben in Kraft.

Anhang 1 Dieses Regelwerk wurde gemäß § 82 Satz 2 ThürHG vom 10. Mai 2018 von mind. 2/3 der zentralen Organe der Mitgliedsstudierendenschaften der KTS in eigenen Abstimmungen beschlossen:

XX.XX.XXXX Universität Erfurt
XX.XX.XXXX Fachhochschule Erfurt
XX.XX.XXXX Friedrich-Schiller-Universität Jena
XX.XX.XXXX Ernst-Abbe-Hochschule Jena
XX.XX.XXXX Bauhaus-Universität Weimar
XX.XX.XXXX Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
XX.XX.XXXX Technische Universität Ilmenau
XX.XX.XXXX Hochschule Schmalkalden
XX.XX.XXXX Hochschule Nordhausen
XX.XX.XXXX Duale Hochschule Gera-Eisenach

Die Protokolle der entsprechenden Sitzungen sind als Anhang 2 diesem Regelwerk angehängt.

TOP 16 Stellvertretung Verwaltungsrat

Diskussion & Beschluss: Jonathan Schäfer

Antragstext von Jonathan Schäfer:

Lieber Vorstand,

Liebe (b)MdStuRa,

Ich würde gerne heute Abend den TOP Diskussion und Beschluss Entsendung VWR aufnehmen lassen.

Hintergrund ist, dass ich weiß, dass es einen Interessenten gibt und die KTS am 11.06. die Wahl durchführen möchte.

Dabei ist formal eine Empfehlung bzw. eine Nominierung der Person notwendig.

Das ganze soll eine Einarbeitung in die Arbeitsweise als Verwaltungsrat ermöglichen, um auch in der Zukunft eingearbeitete, erfahrene Verwaltungsräte stellen zu können.

Vorgeschlagener Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena schlägt Paul Staab als studentisches, stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen vor.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Jonathan Schäfer

Hinweis Vorstand:

Es ging keine Bewerbung ein.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena schlägt Paul Staab als studentisches, stellvertretendes Mitglied für den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Thüringen vor.

TOP 17 Finanzantrag Tanzdemo

Diskussion & Beschluss: Katharina Regneri

Antragstext von Katharina Regneri:

Siehe Anhang.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt den vorliegenden Finanzantrag in Höhe von 800€.

Antrag zur Mittelfreigabe der Tanzdemo „Kulturnot – Wie kulturell relevant ist das System?“

Im Rahmen des bundesweiten Aktionstages „Kulturnot“ am 19.06.2021 soll auch in Jena eine Tanz-Kundgebung stattfinden, um die vielfältigen Nöte und Herausforderungen der Kulturszene während der Pandemie sichtbar zu machen und gleichzeitig Lösungen zu deren Bewältigung in die stadtpolitische Debatte einzubringen. Dazu fand sich eine Vielzahl an etablierten Kulturakteuren, studentischen Initiativen, freien Kulturschaffenden mit dem Kulturreferat zusammen, um in einer gemeinsamen Vernetzung die Jenaer Soziokultur politisch zu stärken und ihre Relevanz für eine lebenswerte und kulturell vielfältige Universitäts-Stadt wie Jena zu betonen.

Gemeinsam wollen wir den Aktionstag nutzen, um den verschiedenen Notlagen innerhalb der Kulturszene Verhör zu verschaffen: Von unzureichenden Finanzhilfen, über zu strikte Auflagen im Rahmen der Corona-Verordnung bis hin zu fehlender Investitionshilfe und blockierter Freiflächen zur Bespielung durch die Jenaer Soziokultur verweist das stadtpolitische Handeln erneut darauf, dass Kultur und Kunst in der Stadt zu wenig Stellenwert und politisches Mitspracherecht beigemessen wird. Seit eineinhalb Jahren kämpfen die verschiedenen Akteure vereinzelt um Lösungen, erarbeiten Konzepte und versuchen, solidarisch die Krise zu bewältigen. Das ist jedoch langfristig nicht ohne finanz- und tatkräftige Unterstützung seitens der Stadtpolitik- und Verwaltung denkbar. Wieder einmal gilt es also durch die Tanzdemo die Stadtgesellschaft daran zu erinnern, dass Kultur kein Luxusgut sondern zentral wichtig ist für studentisches Leben, Stadtentwicklung und politische Meinungsbildung.

Das Konzept der Kundgebung zielt darauf, Tanz und Musik im Freien zu ermöglichen und gleichzeitig als politisches Ausdrucksmittel zu nutzen, um unseren Forderungen nach einer politischen Lösungsfindung auf Augenhöhe Nachhall zu verleihen (das Programm umschließt Kundgebung und anschließendes Programm bis in den Abend, das von einer großen Bandbreite von Kulturinitiativen aus Jena bespielt wird. Gerechnet wird mit ca. 500 - 700 Personen, vor allem Studierende, über den Tag verteilt). Dabei grenzen wir uns entschieden von Corona-Leugner_innen ab und erachten es als wichtigste Aufgabe, eine sichere Versammlung in Absprache mit den Behörden zu ermöglichen und strikte Infektionsschutz-Auflagen umzusetzen, um unsere Gäste wie auch ihre Umfelder vor vermeidbaren Infektionen zu schützen. Diese Maßnahmen begründen zugleich einen erhöhten finanziellen Aufwand zur sicheren und niedrigschwelligen Umsetzung der Kundgebung, den die beteiligten Akteure bedingt durch die Krise nicht mehr stemmen können. Entsprechend bitten wir den StuRa der FSU Jena herzlichst, unser gemeinsames Anliegen zu unterstützen, die Mittelfreigabe von 800€ zu bewilligen, und so einen Beitrag dazu zu leisten, dass Jena auch für Studierende ein attraktiver Wohnort bleibt und studentisches Leben Räume in der Stadt finden kann, um sich zu entfalten.

Liebe Grüße,
Das Kulturreferat

Anlage TOP 17

Finanzierungsplan Tanzdemo 19.06.

Ausgaben	€	Einnahmen	
Notstromaggregat inkl. Sprit	150	FreiRaum	400
Technik Miete	400	Kulturreferat	800
GEMA	200	Eigenbeitrag	200
ÖÄ/Druckkosten	100		
Corona-Schutzmaßnahmen (Absperrungen, Markierungsspray, Desinfektionsmittel usw.)	550		
Gesamt	1400		1400

TOP 18 Kulturticket

Diskussion & Beschluss: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Liebe Alle,

seit der Einführung im Jahr 2019 erhalten Studierende der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) und der Ernst-Abbe-Hochschule (EAH) in Jena für zwei Euro pro Semester, die mit dem Semesterbeitrag entrichtet werden, ein Kulturticket. Damit ist der Eintritt zu Veranstaltungen des Theaterhauses Jena sowie der Jenaer Philharmonie und den städtischen Museen inklusive.

Um das Angebot unter den Studierenden bekannter zu machen, findet gelegentlich ein Marketingtreffen für das Kulturticket statt.

Wir haben vor kurzem erfahren, dass unsere aktuelle Besetzung sich an den letzten Treffen nicht beteiligt oder abgemeldet hat. Daher würden wir gerne jemand neues entsenden.

Liebe Grüße

Euer Vorstand

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt _____ als Vertretung des Studierendenrates für die Marketingtreffen des Kulturtickets zu entsenden.

TOP 19 Geschichte der Naturwissenschaften

Diskussion & Beschluss: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Liebe Alle,

der Fachschaftsrat „Geschichte der Naturwissenschaften“ (kurz GdN) wurde seit der Amtszeit 2016/2017 nicht mehr konstituiert. Die Fachschaft kann daher nicht mehr ihren Aufgaben nachkommen, und wurde deshalb per Beschluss des Studierendenrates vom 26.01.21 ermahnt. Den Angehörigen der Fachschaft wurde diese Ermahnung per E-Mail am 18.02.21 zugestellt (siehe Anhang).

Für die kommende Wahl sind keine Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat GdN eingegangen. Es wird daher in der Amtsperiode keinen Fachschaftsrat geben, und die Fachschaft kann für ein weiteres Jahr ihrer Aufgabe nicht nachkommen, ihre Studierenden zu vertreten. Damit ist Fachschaft der Ermahnung nicht nachgekommen, und eine Auflösungsverfahren nach § 38 Abs. 4 ist zulässig: Die Satzung der Studierendenschaft sieht in § 38 Abs. 4 ein Verfahren vor, eine Fachschaft aufzulösen ohne eine Fachschaftsvollversammlungen einberufen zu müssen: Dazu muss der Studierendenrat mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, einen Antrag auf Auflösung bei der Fachschaftenversammlung FSR-Kom zu stellen. Die FSR-Kom beschließt dann mit einer einfachen Mehrheit über die Auflösung und ordnet die Studierenden der aufgelösten Fachschaft einer anderen Fachschaft zu. Der Studierendenrat gibt für die Neuordnung eine Stellungnahme ab (vgl. §37 Abs. 2). Wir halten es für sehr wichtig, dass die Studierenden der Geschichte der Naturwissenschaften eine offizielle Vertretung durch einen Fachschaftsrat haben, was in der aktuellen Konstellation der Fachschaft in absehbarer Zeit nicht mehr passieren wird (die Fachschaft GdN besteht zur Zeit aus 5 Mitgliedern, ein Fachschaftsrat benötigt mindestens 3 Mitglieder). Daher würden wir die Fachschaft GdN gerne auflösen, sodass die Studierenden dieser Fachschaft einer neuen Fachschaft zugeordnet werden können, die dann die Vertretung dieser Studierenden wahrnehmen kann.

Aktuell kümmert sich wohl bereits der FSR Biologie/Biochemie in Aspekten der Beratung und ähnliches um Studierende des Fachbereichs „Geschichte der Naturwissenschaften“, weshalb wir vorschlagen, der FSR-Kom zu empfehlen die Studierenden der GdN der Fachschaft Biologie/Biochemie zuzuordnen.

Liebe Grüße

Euer Vorstand

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt bei der FSR-Kom die Auflösung der Fachschaft „Geschichte der Naturwissenschaft“ (GdN) nach §38 Abs. 4 zu beantragen und empfiehlt die Studierenden der Fachschaft GdN der Fachschaft Biologie/Biochemie zuzuordnen.

TOP 20 Altorientalistik/Arabistik

Diskussion & Beschluss: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Liebe Alle,

der Fachschaftsrat „Altorientalistik / Arabistik“ wurde seit der Amtszeit 17/18 nicht mehr konstituiert. Die Fachschaft kann daher nicht mehr ihren Aufgaben nachkommen, und wurde deshalb per Beschluss des Studierendenrates vom 26.01.21 ermahnt. Den Angehörigen der Fachschaft wurde diese Ermahnung per E-Mail am 18.02.21 zugestellt (siehe Anhang).

Für die kommende Wahl sind keine Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat Altorientalistik / Arabistik eingegangen. Es wird daher in der Amtsperiode keinen Fachschaftsrat geben, und die Fachschaft kann für ein weiteres Jahr ihrer Aufgabe nicht nachkommen, ihre Studierenden zu vertreten.

Damit ist Fachschaft der Ermahnung nicht nachgekommen, und eine Auflösungsverfahren nach § 38 Abs. 4 ist zulässig: Die Satzung der Studierendenschaft sieht in § 38 Abs. 4 ein Verfahren vor, eine Fachschaft aufzulösen ohne eine Fachschaftsvollversammlungen einberufen zu müssen: Dazu muss der Studierendenrat mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, einen Antrag auf Auflösung bei der Fachschaftenversammlung FSR-Kom zu stellen. Die FSR-Kom beschließt dann mit einer einfachen Mehrheit über die Auflösung und ordnet die Studierenden der aufgelösten Fachschaft einer anderen Fachschaft zu. Der Studierendenrat gibt für die Neuordnung eine Stellungnahme ab (vgl. §37 Abs. 2). Wir halten es für sehr wichtig, dass die Studierenden der Geschichte der Naturwissenschaften eine offizielle Vertretung durch einen Fachschaftsrat haben, was in der aktuellen Konstellation der Fachschaft in absehbarer Zeit nicht mehr passieren wird (die Fachschaft besteht zur Zeit aus 25 Mitgliedern, ein Fachschaftsrat benötigt mindestens 3 Mitglieder). Daher würden wir die Fachschaft GdN gerne auflösen, sodass die Studierenden dieser Fachschaft einer neuen Fachschaft zugeordnet werden können, die dann die Vertretung dieser Studierenden wahrnehmen kann.

Liebe Grüße

Euer Vorstand

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt bei der FSR-Kom die Auflösung der Fachschaft Altorientalistik / Arabistik nach §38 Abs. 4 zu beantragen und empfiehlt die Studierenden der Fachschaft Altorientalistik / Arabistik der Fachschaft _____ zuzuordnen.

TOP 21 Bunter StuRa

Diskussion & Beschluss: Florian Rappen

Antragstext von Florian Rappen:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena stellt fest, dass ihm verschiedenste Personen von verschiedenen Listen angehören. Damit lebt der Studierendenrat aktive Demokratie. Der politische Streit um die Sache ist dabei elementarer Teil von Debatten und spiegelt die Studierendenschaft in Ihrer Gänze wider – das ist gut so.

Der Studierendenrat stellt ferner fest, dass ihm derzeit keine politisch rechten Listen angehören und das politische Spektrum breit, nicht jedoch rechts in diesem Rat ist.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena stellt fest, dass ihm verschiedenste Personen von verschiedenen Listen angehören. Damit lebt der Studierendenrat aktive Demokratie. Der politische Streit um die Sache ist dabei elementarer Teil von Debatten und spiegelt die Studierendenschaft in Ihrer Gänze wider – das ist gut so.

Der Studierendenrat stellt ferner fest, dass ihm derzeit keine politisch rechten Listen angehören und das politische Spektrum breit, nicht jedoch rechts in diesem Rat ist.

Lieber StuRa-Vorstand,

hiermit stelle ich einen Antrag für die nächste Sitzung.

Beste Grüße
Florian



Antragstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena stellt fest, dass ihm verschiedenste Personen von verschiedenen Listen angehören. Damit lebt der Studierendenrat aktive Demokratie. Der politische Streit um die Sache ist dabei elementarer Teil von Debatten und spiegelt die Studierendenschaft in Ihrer Gänze wider – das ist gut so.

Der Studierendenrat stellt ferner fest, dass ihm derzeit keine politisch rechten Listen angehören und das politische Spektrum breit, nicht jedoch rechts in diesem Rat ist.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena stellt fest, dass ihm verschiedenste Personen von verschiedenen Listen angehören. Damit lebt der Studierendenrat aktive Demokratie. Der politische Streit um die Sache ist dabei elementarer Teil von Debatten und spiegelt die Studierendenschaft in Ihrer Gänze wider – das ist gut so.

Der Studierendenrat stellt ferner fest, dass ihm derzeit keine politisch rechten Listen angehören und das politische Spektrum breit, nicht jedoch rechts in diesem Rat ist.

TOP 22 Reparieren statt wegwerfen – Ein Arbeitsplatz für Techniker.

Diskussion & Beschluss: Sophia Bier, Jil Diercks, Maximilian Keller und Florian Rappen

Antragstext von Sophia Bier, Jil Diercks, Maximilian Keller und Florian Rappen:

Liebe Alle,

derzeit leisten wir uns als Studierendenrat zwei Mitarbeiter, die derzeit über keinen festen zugewiesenen Arbeitsplatz verfügen. Gleichzeitig möchten wir aber Gelder sparen und Nachhaltiger werden. Ein gutes Ziel. Dazu gehört auch, dass Computer, Server, Bildschirme und Co auch repariert werden können. Repariert werden, zusammengebaut und umgebaut können diese Teile aber nur an einem festen Arbeitsplatz werden. Wir stehen auch in der Verantwortung unseren Mitarbeitern gegenüber, ihnen einen guten Arbeitsplatz zu bieten. Ferner stehen wir aber auch gegenüber den Studierenden in der Schuld, dass wir derzeit Techniker dafür zahlen, dass sie immer wieder Dinge aus Schränken holen und wegräumen. Das ist derzeit angemessen und gut, aber insgesamt völlig ineffizient.

In der Summe dieser Tatsachen spricht alles für die Einrichtung dauerhafter Arbeitsplätze innerhalb des Studierendenrates. Der Platz dafür ist gegeben und muss entsprechend umgewandelt werden.

Wir danken für den Beschluss und verbleiben mit den allerbesten Grüßen

Florian Rappen

Jil Diercks

Maximilian Keller

Sophia Bier

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller Universität Jena beschließt die Einrichtung zweier Arbeitsplätze für Angestellte Techniker zuzüglich eines dritten freien Arbeitsplatzes im Raum E.019e. Zu dessen Gunsten soll das ohnehin zu kleine Lager in den Raum neben die E.019j umziehen. Dem Kopierer wird ein neuer Platz gegeben, der Server bleibt bis auf weiteres am derzeitigen Standort stehen.

TOP 23 Gerichtsurteil Online-Wahlen

Diskussion: Mike Niederstraßer

Antragstext von Mike Niederstraßer:


Siehe Anhang.

lieber Vorstand,

Jena, 5.6.21

beigefügt findet ihr den Urteilstext meiner beiden noch offenen Verfahren in Sachen Onlinewahlen, die ich im Auftrag mit Unterstützung des StRa geführt hatte.

Diese Verfahren wurden nun im 2. Rechtszug gewonnen, womit auch festgestellt ist, dass die Hochschulwahlen der betreffenden Jahre ungültig waren, was ein wichtiger Erfolg nach langer Dauer ist. Erneut hat sich gezeigt, dass die Uni nicht im Stande war, rechtskonforme Onlinewahlen abzuhalten: was das politisch auch für die in diesen Jahren gewählten Gremien und all ihre Entscheidungen bedeutet, was nun der StRa beweisen - ebenso, wie mit dem Thema Onlinewahlen (nicht unbedingt also besser, verlässlicher, billiger, transparent) geschehen soll. Die Urteile zeigen auch, dass aufgrund des systematischen Fehlers in den Satzungen die konkreten Umsetzungsprobleme noch nicht einmal zur Überprüfung anstehen - hier bleibt noch jede Menge Problempotential übrig, dass die FSU weiterhin negiert.

Ihr bitte daher, dem Gremium die Entscheidungen, die Gründe und das Verfahren vorzustellen, so dass es über das nötige Material. Pressearbeit herfinden kann. viele Grüße 

RECHTSANWALTSKANZLEI NEIE 

RECHTSANWALTSKANZLEI NEIE, Herderstraße 7, 04277 Leipzig

./. Wahlprüfungsausschuss der Friedrich-Schiller-
Universität Jena
Hochschulwahl
Klageverfahren VG Gera - 2 K 693/14 Ge
hier: Berufungsverfahren ThürOVG - 4 KO 395/19

UNSER ZEICHEN
1368/14 Wa

DATUM
19. Mai 2021

Sehr geehrter

THOMAS NEIE
Rechtsanwalt

in vorgenannter Angelegenheit liegt zwischenzeitlich das erste, mit Entscheidungsgründen versehene Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vor. Der Berufung wurde stattgegeben.

KANZLEI
Herderstraße 7
04277 Leipzig

Bereits die Dauer der mündlichen Verhandlung hat gezeigt, wie intensiv sich das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit dem Sachverhalt und den sich im Verfahren stellenden Rechtsfragen befasst hat. Dies bildet das vorliegende Urteil ab. Das Oberverwaltungsgericht setzt sich zunächst sehr umfangreich mit dem richtigen Klageantrag, der richtigen Klageart und dem Verhältnis der Klageanträge zueinander auseinander.

TELEFON
0341 306 7306

FAX
0341 306 7307

INTERNET
www.neie.de

EMAIL
info@neie.de

In der Sache nimmt das Thüringer Oberverwaltungsgericht an, dass wesentliche Bestimmungen der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit höherrangigem Recht unvereinbar seien. Für die Hochschule vorteilhaft bestätigt das Thüringer Oberverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung, dass es einer gesetzlichen Regelung für die Durchführung der Onlinewahlen nicht bedürfe. Die Rechtsgrundsätze aus dem Wahlcomputerurteil des Bundesverfassungsgerichtes seien nicht übertragbar. Ausreichend aber auch erforderlich wäre, dass die Hochschule eine Entscheidung durch Satzung treffe.

GESCHÄFTSKONTO
Deutsche Bank Leipzig
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE49860700240119131100

FREMDGELDKONTO
Deutsche Bank Leipzig
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE27860700240126496900

Das Thüringer Hochschulgesetz enthalte keine Regelungen, die der Durchführung der Onlinewahlen entgegen stünden. Zumindest aus dem Verhalten des Gesetzgebers nach der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes im Normenkontrollverfahren könne man schließen, dass der Gesetzgeber Onlinewahlen nicht habe verbieten wollen.

Für die Hochschule ebenfalls vorteilhaft ist die Annahme des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes, dass die Einführung der Onlinewahlen mit den Wahlgrundsätzen des Thüringer Hochschulgesetzes vereinbar sei. Zwar würden die Grundsätze der freien, geheimen und öffentlichen Wahl beschränkt. Eine Beschränkung der Wahlgrundsätze wäre jedoch nicht grundsätzlich unzulässig. Vielmehr könnten diese Einschränkungen durch andere Wahlgrundsätze gerechtfertigt sein. Wie im Termin zur mündlichen Verhandlung führt das Thüringer Oberverwaltungsgericht dann andere Gesichtspunkte an, die eine Beschränkung der Wahlgrundsätze rechtfertigen können sollen. Ausdrücklich findet sich keine Erklärung dazu, ob die genannten Gesichtspunkte die Wahlgrundsätze vorliegend einschränken können. Dies muss das Thüringer Oberverwaltungsgericht allerdings angenommen haben. Im Termin zur mündlichen Verhandlung war dazu die Auffassung vertreten worden, dass die Wahlbeteiligung oder die Effizienz zu Einschränkungen führen könnten. Ob sich konkret ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt, sei nicht maßgeblich. Nach der Auffassung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes war eine weitergehende Auseinandersetzung nicht erforderlich, weil man angenommen hat, dass konkrete Rügen die Verletzung bestimmter Wahlgrundsätze erfassen müsse. Die Speicherung der IP-Adresse sei mit den Wahlgrundsätzen vereinbar. Die Satzung schließe eine dauerhafte Speicherung aus. Der Umstand, dass Dritte den Bildschirm einsehen könnten, führe nicht zur Unvereinbarkeit mit den Wahlgrundsätzen. Auch in einer Wahlkabine könne der Wähler bewusst Wahlgrundsätze verletzen. Hinreichend bestimmt sei, wer die Wahl starte und beende. Entsprechendes gelte für die Auszählung der Wahlen. Die aus Sicht der Polyas sicherlich wichtigste Erklärung findet sich dann auf Seite 23 der Entscheidung. Eine computerbasierte Auszählung könne mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vereinbar sein. Auch der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl könne eingeschränkt werden. Die Ausführungen auf Seite 23 werden so verstanden, dass dies bis auf einen Mindestgehalt hin zulässig ist. Der Wähler müsse die Kontrolle über die eigene Wahlhandlung und Stimmabgabe haben. Dem würde die Satzung gerecht. Auch müsse die Möglichkeit bestehen, dass Wahlergebnis nachträglich zu überprüfen. Auf der Ebene der Wahlordnung sei es ausreichend, wenn die Möglichkeit der Überprüfbarkeit vorgesehen wird. Ob das verwandte technische System in der Lage ist, die Überprüfbarkeit der Wahl zu gewährleisten, sei eine andere Frage. Dies wäre im Rahmen einer konkreten Rüge zu prüfen. Auf der Ebene der Satzung reiche die vorhandene Regelung. Es ist zu konstatieren, dass das Thüringer Oberverwaltungsgericht an dieser Stelle unsere konkrete Rüge umgangen hat.

Die Wahlordnung sei jedoch wegen des Verstoßes gegen die Grundsätze der geheimen und freien Wahl unwirksam. Die Satzung selbst müsse wesentliche Entscheidungen treffen. Dies könne nicht Dritten übertragen werden. Dies betreffe das Authentifizierungsverfahren. Regelungen fehlten auch hinsichtlich der Beteiligung Dritter. Grundsätzlich sei die Hochschule selbst verpflichtet, Onlinewahlen durchzuführen. Die Tätigkeit der Polyas beschränke sich nicht auf eine Unterstützung oder Hilfe. Sie führe wesentliche Teile der Wahl selbst durch. In solchen Fällen bedürfe es einer normativen Regelung, um das Risiko der Ausspähung und Manipulation zu begrenzen. Schließlich müsse jeder Wähler, wie dies auch bei einer Briefwahl üblich sei, durch Satzung verpflichtet werden, zu versichern, dass er in seinem Bereich für die Einhaltung der Wahlgrundsätze Rechnung getragen habe.

Da die Wahlordnung nach der Rechtsauffassung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes nicht mit den Wahlgrundsätzen vereinbar ist, musste das Thüringer Oberverwaltungsgericht über die konkreten Rügen nicht mehr entscheiden. Die sehr umfangreichen Überlegungen zur Zulässigkeit der Anträge haben dazu geführt, dass man die sich aus der Anwendung der Wahlordnung ergebenden Fragen letztlich nicht mehr beantworten musste.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Hochschule kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen. Ob die Hochschule so vorgeht, bleibt abzuwarten. Wir legen die Akte hier auf Wiedervorlage und kommen nach Ablauf der Monatsfrist auf die Angelegenheit zurück.

Positiv ist sicherlich, dass wir uns mit den Wahlanfechtungen nach einem so langen Zeitraum durchgesetzt haben. Letztlich war es so, wie Sie angenommen haben. Die Wahlen waren ungültig. Nicht durchgesetzt haben wir uns mit unserer Auffassung, dass der Gesetzgeber tätig werden muss und eine Onlinewahl dem Grunde nach mit den Wahlgrundsätzen nicht vereinbar ist. Bestätigt hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht, dass die Wahlordnung ungenügend ist. Die letztlich zentrale Frage, ob hier eine Reproduzierbarkeit des Wahlvorgangs gegeben ist, hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht nicht beantwortet. Die Auffassung der Hochschule, dass die Onlinewahlen dem Grunde nach zulässig sind, wurde gestärkt. Es wird jetzt darauf ankommen, im Senat die erforderliche Anpassung der Wahlordnung zu begleiten und Einfluss zu nehmen. Ob die Durchführung der Onlinewahlen auch bei geänderter Wahlordnung mit höherrangigem Recht vereinbar ist, bleibt letztlich offen.

Mit freundlichem Gruß


Thomas Neie
Rechtsanwalt

Abschrift

Thüringer Oberverwaltungsgericht



* Thüringer Oberverwaltungsgericht * Postfach 2362 * 99404 Weimar *

Rechtsanwälte
Neie u. a.
Herderstraße 7
04277 Leipzig

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
4 KO 395/19

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1368/14 Wa

Durchwahl
225

Weimar
07.05.2021

Verwaltungsstreitsache

gegen Friedrich-Schiller-Universität Jena

wegen: Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben

Sehr geehrte Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie die beglaubigte Abschrift des Urteils vom 25.03.2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Aufgrund einer Änderung der §§ 317 und 329 ZPO am 1. Juli 2014 werden Ausfertigungen nur noch auf Antrag erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kunze
Justizfachangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig. -

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.thovg.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen gern in Papierform.

Thüringer Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Postanschrift:
Thüringer Oberverwaltungsgericht
Postfach 2362
99404 Weimar

Telefon: 03643/206-0
Telefax: 03643/206100
<http://www.thovg.thueringen.de>

Abschrift

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 4. Senat -

4 KO 395/19

Verwaltungsgericht Gera

- 2. Kammer -

2 K 693/14 Ge

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger und Berufungskläger

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Neie u. a.,
Herderstraße 7, 04277 Leipzig

gegen

die Friedrich-Schiller-Universität Jena,
vertreten durch den Präsidenten,
Fürstengraben 1, 07743 Jena

Beklagte und Berufungsbeklagte

wegen

Hochschulrechts (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben,
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht von Saldern, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Mößner und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Kunz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 2021 **für Recht erkannt:**

Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gera vom 23. November 2016 - 2 K 693/14 Ge - wird festgestellt, dass die Wahlen für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Beklagten im Sommersemester 2014 ungültig waren.

Die Beklagte hat die Kosten in beiden Rechtszügen zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die im Jahr 2014 online an der beklagten Universität durchgeführte Wahl der Vertreter der Studierenden für den Senat und den Fakultätsrat der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften (GKS/B), deren Amtszeit nach § 23 Abs. 1 2. HS des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 i. d. F. der Änderung durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011, gültig bis 31. August 2016, (ThürHG a. F.) ein Jahr betrug. Er gehörte im Zeitpunkt der Wahl der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften an und ist auch derzeit noch an der Beklagten als Studierender von Fachrichtungen dieser Fakultät eingeschrieben.

Die Wahl wurde auf der Grundlage der Wahlordnung der beklagten Universität vom 12. März 2008 (Verköndungsblatt der Beklagten Nr. 3/2008, S. 26; fortan: Wahlordnung - WahlO) i. d. F. der 8. Änderung vom 22. Januar 2014 (Verköndungsblatt v.

28. Februar 2014 Nr. 1 /2014) online mit der Software der Firma Polyas GmbH durchgeführt, und zwar nach Angaben der Beklagten im Berufungsverfahren mit der Version 2.1.1. In seiner Sitzung am 11. Februar 2014 stimmte der Senat der Aufteilung der Wahlbereiche nach Anlage 2 zu und legte die Wahlzeiten für die elektronische Wahl vom 17. bis 26. Juni 2014 und für die Briefwahl/Urnenwahl vom 25. bis 26. Juni 2014 fest. Ausweislich des Protokolls vom 28. Februar 2014 bestimmte der Wahlleiter in der 1. Sitzung des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand unter TOP 1, die Hochschulwahl Sommersemester 2014 als internetbasierte Online-Wahl mit Anmeldung per PIN/TAN, versandt per Brief und E-Mail, mit der Möglichkeit der Stimmabgabe auch per Brief durchzuführen. Unter TOP 8 und 9 wurde auf die durch Fakultätenmeldung und Senatsbeschluss vom 11. Februar 2014 getroffenen Festlegungen zu den Wahlbereichen und der Sitzverteilung verwiesen und die vorgenannten Wahlzeiten bestätigt. Die öffentliche Wahlbekanntmachung erfolgte am 7. April 2014. Die Auszählung der Online-Wahl sowie die Öffnung und Auszählung der Wahlbriefe seien öffentlich und fänden am 26. Juni 2014 ab 14.00 Uhr im Wahlamt statt. Die Wahlergebnisse wurden sodann am 27. Juni 2014 bekanntgemacht (vgl. Wahlergebnisse Beiakte - BA - 1, 6 ff, GA 13).

Unter dem 30. Juni 2014 beantragte der Kläger die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens für die strittigen Wahlen. Er rügte, dass § 22 ThürHG keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahlen als Online-Wahlen vorsehe, weil der Wesentlichkeitsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot verlangten, dass die grundlegenden Entscheidungen der Gesetzgeber regele. Eine satzungsrechtliche Ermächtigung genüge diesen Anforderungen nicht. Die Wahlordnung regele auch weder das Wahlverfahren noch technische Details desselben, ebenso wenig wie Bestimmungen über die Sicherheit des Wahlvorgangs oder über die erforderliche öffentliche Stimmenauszählung. Bei der Wahl zum Senat sei zudem das Gebot der Neutralität der Gremien verletzt worden, weil entgegen § 20 Abs. 5 Satz 2 WahlO eine Liste mit dem Kennwort „OFL - offene Fachschaftenliste“ zugelassen worden sei. Ferner sei im Vorfeld der Wahl von mindestens einer Fachschaft („Wirtschaftswissenschaften“) eine Wahlempfehlung auf einer elektronischen Wahlplattform ausgesprochen worden, was ebenfalls das Gebot der Neutralitätspflicht verletzt habe. Zudem sei eine Wahlwerbung in dem Glaskasten am Campus Abbe-Platz hinterlegt worden. Daraus ergebe sich, dass sich ein Einfluss auf die Sitz- und Stimmenverteilung sowohl im Senat als auch im Fakultätsrat nicht ausschließen lasse. Weiterer Vortrag bleibe vorbehalten.

Durch am 16. Juli 2014 per PZU zugestelltes Schreiben vom 15. Juli 2014 wies der Wahlprüfungsausschuss der Beklagten den Antrag des Klägers zurück. Zur Begründung führte er u. a. aus, es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die strittigen Gremienwahlen online durchgeführt worden seien. Die Wahlordnung, bezüglich derer der Ausschuss keine Verwerfungskompetenz habe, wahre die Wahlgrundsätze. Kausale Verfahrensfehler, insbesondere durch unzulässige Wahlwerbung, hätten nicht festgestellt werden können. Diesem Schreiben war eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt, in der darauf hingewiesen wurde, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Gera erhoben werden könne.

Am 18. August 2014 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Gera erhoben mit dem Antrag auf Verpflichtung der Beklagten, die Wahlen für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für ungültig zu erklären. Nach Beendigung der Wahlperiode der für das Sommersemester 2014 gewählten Kandidaten hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2016 seine Klage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage bzw. hilfsweise auf eine Feststellungsklage umgestellt. Die zulässige Klage sei auch begründet, er beziehe sich auf sein Wahlanfechtungsschreiben. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl sei durch die Durchführung als internetbasierte online Wahl verletzt. Zudem würden die Wahlunterlagen in elektronischer Form versandt. Es sei nicht einmal sicher, dass alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen erhielten.

Der Kläger hat im erstinstanzlichen Verfahren zuletzt beantragt,

festzustellen, dass der Wahlprüfungsausschuss der Friedrich-Schiller-Universität Jena verpflichtet war, die Wahlen 2014 für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für ungültig zu erklären,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Zurückweisung der Wahlanfechtung durch den Wahlprüfungsausschuss vom 15. Juli 2014 hinsichtlich der Wahlen 2014 für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften rechtswidrig war,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass die Wahlen 2014 für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften ungültig waren,

äußerst hilfsweise,

festzustellen, dass die Wahlen 2014 für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften nicht als Online-Wahlen durchgeführt werden konnten.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unzulässig, soweit das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Im Sommersemester 2014 seien für den Fakultätsrat der Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften alle kandidierenden Studierenden gewählt worden, weil es nur so viele Kandidaten gegeben habe, wie Plätze zur Verfügung gestanden hätten. Im Übrigen führte die Beklagte unter Verweis auf die Begründung des angegriffenen Bescheides ergänzend aus: Die Durchführung der Wahl als Online-Wahl sei zulässig gewesen, weil § 22 Abs. 7 ThürHG nicht grundsätzlich die Einführung einer Online-Wahl verbiete. Sie habe die Wahlordnung durch die 7. und 8. Änderung der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Mai 2013 - 1 N 240/12 -) angepasst. Auf die Zertifizierung der Wahlsoftware durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) werde verwiesen.

Durch Urteil vom 23. November 2016 - 2 K 693/14 Ge - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Soweit der Kläger rüge, bestimmte Wahlempfehlungen und bestimmte Bezeichnungen im Wahlverfahren („OFL“) hätten gegen das Gebot der Neutralitätspflicht verstoßen, könne er damit nicht gehört werden, weil die behaupteten Fehler mit Ablauf der Wahlperiode, Sommersemester 2014, jedenfalls erledigt seien und keine Auswirkungen mehr haben könnten. Soweit die Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit der Durchführung der Gremienwahlen als Online-Wahlen fortgeführt werde, bestehe zwar eine Wiederholungsgefahr. Die Klage sei aber im Hauptantrag unbegründet. Die Einführung einer elektronischen Wahl durch eine unterge-

setzliche Norm verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Entgegen dem Wahlprüfungsausschuss komme zwar dem Verwaltungsgericht die Kompetenz zu, die - erstmals durch die 6. Änderung der Wahlordnung vom 7. Dezember 2011 (Verköndungsblatt 1/2012, 2) eingeföhrt und sodann durch die 7. Änderung ersetzt und die 8. Änderung geänderten - Regelungen der §§ 25a ff. WahlO zu überprüren. Die Satzungsautonomie der Hochschule und die Bedeutung der Hochschulwahlen ließen jedoch Einschränkungen der Wahlrechtsgrundsätze zu. Auch § 22 Abs. 6 ThürHG, der den Druck von Stimmzetteln regele und ersichtlich von Wahlen auf klassischen Stimmzetteln ausgehe, stehe der Einführung einer elektronischen Wahl nicht entgegen. Da alle studentischen Kandidaten gewählt worden seien, die zur Wahl gestanden hätten, sei es ausgeschlossen, dass ein Wahlrechtsverstoß die Sitzverteilung habe beeinflussen können. Die Hilfsanträge seien unzulässig. Soweit der Kläger die Prüfung von Satzungsrecht nicht nur inzident anstrebe, sondern diese zum alleinigen Streitgegenstand erhebe, sei diese Prüfung dem Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO vorbehalten.

Auf Antrag des Klägers hat der Senat durch Beschluss vom 28. Mai 2019 die Berufung zugelassen. Der Kläger hat seine Berufung fristgerecht wie folgt begründet:

Die Feststellungs- bzw. Fortsetzungsfeststellungsklage sei zulässig. Die erforderliche gesetzliche Regelung zur Durchführung einer Online-Wahl liege nicht vor. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Hochschulwahl geringeren Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt unterliege. Der Gesetzgeber müsse die Wahlrechtsgrundsätze unter Beachtung der Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG konkretisieren. Dem Erfordernis einer gesetzgeberischen Regelung stehe die Satzungsautonomie der Beklagten (abgeleitet aus der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) nicht entgegen. Vielmehr sei aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 1984 - 2 BvL 3/82 - u. a., zu schließen, dass eine satzungsrechtliche Regelung nicht möglich sei, weil der Gesetzgeber bereits eine Regelung getroffen habe. Daher könnten Entscheidungen zum Wahlrecht nicht den Universitäten vorbehalten sein. Der Gesetzgeber selbst habe die kollidierenden Rechte der Grundrechtsträger durch Vorgaben zum Wahlverfahren auszugleichen. Die Vorschrift des § 22 Abs. 6 ThürHG a. F. sperre die Durchführung einer Wahl als Online-Wahl. Der Landesgesetzgeber habe ausschließlich die Papierwahl gewollt. Aus der Entstehungsgeschichte folge nichts anderes. Auch der Wortlaut spreche für das traditionelle Verständnis. Das

Wesentlichkeitsprinzip verlange gesetzliche Regelungen zur online Wahl mittels Wahlgeräten (Art. 28 Abs. 4 ThürVerf, Art. 38 Abs. 3 GG). Selbst wenn man von einer Ermächtigung zum Erlass einer Wahlordnung ausginge, so habe der Gesetzgeber entgegen seiner Verpflichtung gerade Wesentliches nicht geregelt.

Die Durchführung einer Wahl als Online-Wahl widerspräche dem -auch für Hochschulwahlen geltenden und aus Art. 20 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 44 Abs. 1, 45, 46 Abs. 1 Thüringer Verfassung herzuleitenden - Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl und anderen Wahlgrundsätzen. Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folge, dass insbesondere die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses kontrollierbar sein müssten. Wesentliche Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnismitteilung seien bei einer Online-Wahl aber nicht nachvollziehbar. Das Erfordernis der Überprüfbarkeit sei nicht gewahrt, weil die Wählerstimmen einzig und allein auf elektronischen Speichern abgelegt seien und es nur einen zusammenfassenden Papierausdruck gebe. Die Stimmenerfassung sei nicht kontrollierbar, weil die körperlichen Stimmen nicht reproduziert werden könnten. Der Wahlvorstand könne die Stimmen nicht selbst auszählen, sondern sei auf das Ergebnis eines Dritten angewiesen. Damit scheidet auch eine öffentliche Auszählung aus. Die Stimmen könnten auch nicht individuell ausgedruckt werden. Auswirkungen eines Verstoßes könnten daher nicht festgestellt werden. Es bleibe zudem offen, wer die Auszählung realisiere.

Die Wahlordnung treffe nicht die wesentlichen Entscheidungen. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 30. Mai 2013 aber vorgeschrieben, dass das System durch Satzung festgelegt werden müsse. Die Beklagte, weder der Wahlvorstand noch die Wahlleitung, hätten sich mit dem Angriffspotenzial und dem erforderlichen Schutzniveau bei Gremienwahlen befasst. Dem „Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik - BSI -“, liege zugrunde, dass für Gremienwahlen im Verhältnis zu Betriebsratswahlen ein geringeres Schutzniveau ausreichend sei. Dies sei nicht nachvollziehbar. In der Wahlordnung werde keine Aussage dazu getroffen, ob die Anforderungen des BSI für Gremienwahlen ausreichend seien. Ferner bleibe in § 26 Abs. 7 WahIO offen, wie der Auszählungsprozess öffentlich zu machen sei, wer die Wahl starte und beende. § 25 b Satz 2 verweise nur auf § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WahIO. Es bleibe unklar, ob der Wahlvorstand durch zwei Personen handle oder der Wahlvorstand mit dem Kanzler oder nur der

Kanzler mit einem Verwaltungsmitarbeiter. Die Stellung des Softwareanbieters sei in diesem Zusammenhang nicht geregelt. § 25 e Abs. 2 WahlO gewährleiste nicht, dass Wahldaten und Wählerverzeichnis noch auf einem Server der Universität lägen. Diese Norm biete auch keine Grundlage für eine Weitergabe der Daten an Dritte. Zudem regle die Wahlordnung nicht die Berechtigungen des Zugriffs auf den Server. § 25 e WahlO beschränke den Personenkreis nicht und regle auch nicht die Autorisierung für einen Zugriff. Es sei auch nicht geregelt, wer dem Server mitteile, dass Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden seien. Falls das Wahlamt dies vornehme, sei dies bedenklich, weil das Wahlamt kein Wahlorgan sei.

Das eingesetzte Wahlsystem entspreche auch nicht den Wahlgrundsätzen und § 25 e WahlO. Bei den Wahlen 2014 sei das eingesetzte Wahlsystem noch nicht zertifiziert gewesen. Bildschirme seien offen einsehbar, und es könne technisch nicht ausgeschlossen werden, dass entgegen § 25 a Abs. 3 Satz 4 WahlO ein Bildschirmausdruck erfolge. Auch müsse die IP-Adresse erfasst werden, was § 25 a Abs. 3 Satz 6 WahlO eigentlich ausschließe. Wenn der Server nach Eingabe der Daten abfrage, ob schon gewählt worden sei, müsse er die IP-Adresse für seine Antwort nutzen. Es sei nicht ersichtlich, wie gewährleistet sei, dass bei Störung der Datenverbindungen kein Verlust von Stimmen eintrete.

Die Möglichkeit der Beeinflussung der Wahl durch Wahlverstöße reiche aus. Es seien zudem nicht sämtliche Bewerber für den Senat und den Fakultätsrat gewählt worden. Im Übrigen werde der Vortrag zur Unzulässigkeit der Verwendung des Kennwortes offene Fachschaftsliste sowie zu der unzulässigen Wahlwerbung aufrechterhalten. Auf den Vortrag in den gemeinsam verhandelten Klageverfahren werde verwiesen.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hat,

1. das Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 23. November 2016 - 2 K 693/14 Ge - abzuändern,
2. festzustellen, dass die Wahlen 2014 für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften nicht als Online-Wahlen durchgeführt werden konnten

3. festzustellen, dass die Wahlen 2014 für die studentischen Vertreter im Senat, für den vorgenannten Fakultätsrat zu wiederholen waren,

hilfsweise,

festzustellen, dass der Wahlprüfungsausschuss der Friedrich-Schiller-Universität Jena verpflichtet war, die Wahlen 2014 für die studentischen Vertreter im Senat und für den vorgenannten Fakultätsrat für ungültig zu erklären;

hilfsweise,

festzustellen, dass die Zurückweisung der Wahlanfechtung durch den Wahlprüfungsausschuss vom 15. Juli 2014 hinsichtlich der Wahlen 2014 für die studentischen Vertreter im Senat und für den vorgenannten Fakultätsrat rechtswidrig war;

hilfsweise,

festzustellen, dass die Wahlen 2014 für die studentischen Vertreter im Senat und für den vorgenannten Fakultätsrat ungültig waren;

hilfsweise,

festzustellen, dass die Wahlen 2014 für die studentischen Vertreter im Senat und für den vorgenannten Fakultätsrat nicht als Online-Wahlen durchgeführt werden konnten,

beantragt er nunmehr,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gera vom 23. November 2016 die Ungültigkeit der Wahlen für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Beklagten im Sommersemester 2014 festzustellen,

hilfsweise,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gera vom 23. November 2016 festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet gewesen wäre,

die Wiederholung der Wahlen für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Beklagten im Sommersemester 2014 anzuordnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Ermächtigungsnorm des § 22 Abs. 7 ThürHG a. F. umfasse auch das elektronische Wahlverfahren. Der Wesentlichkeitsgrundsatz beziehe sich auf die für die Hochschulen maßgeblichen und zu beachtenden Wahlrechtsgrundsätze. Dass Wahlen nicht elektronisch durchgeführt werden dürften, folge daraus nicht. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem damaligen, nach der Wahl aufgehobenen § 22 Abs. 6 ThürHG a. F.. Selbst wenn der Landesgesetzgeber bei Erlass des Hochschulgesetzes eine elektronische Wahl nicht vor Augen gehabt habe, würden technische Neuerungen, solange dieser Grundsatz beachtet werde, hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Landesgesetzgeber habe bei der Neuregelung des Thüringer Hochschulgesetzes ausweislich seiner Gesetzesbegründung sogar ausdrücklich darauf verwiesen, dass nach Maßgabe der Grundordnung die Durchführung von Wahlen auch elektronisch möglich seien (ThürLT-Drs. 6/4467, S. 163), um den Gesetzestext allgemeiner an die Anforderungen möglicher elektronischer Wahlen anzupassen.

Die Wahl sei auf der Grundlage einer wirksamen Wahlordnung und wirksamer Beschlüsse des Wahlvorstandes ordnungsgemäß online durchgeführt worden.

Mit der nach der Wahlordnung vorgesehenen Möglichkeit zur Überprüfung des Wahlergebnisses werde dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ausreichend genüge getan. Zwar gelte der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl auch für Hochschulen, er sei im Vergleich zu Parlamentswahlen jedoch einschränkbar. Neben fiskalischen Aspekten der Kosteneinsparung und einer schon weitgehenden Durchdringung des studentischen Alltags mit elektronischen Systemen rechtfertige auch eine Erhöhung der Wahlbeteiligung die elektronische Durchführung der Wahl. Wenn in der Vergangenheit die Wahlbeteiligung für Gremien lediglich im Bereich von 10-15 % gelegen habe, sei bei der zuletzt durchgeführten Wahl eine studentische Wahlbeteiligung von ca. 21 % und im Jahr 2019 mit bis zu 25 % zu verzeichnen gewesen.

Das eingesetzte Wahlsystem sei im Januar 2016 vom BSI zertifiziert worden. Selbst wenn das Zertifikat als solches zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Form der Wahl 2014 noch nicht vorgelegen habe, sei die technische Geeignetheit spätestens mit der Erteilung des Zertifikats bestätigt. Mithin entspreche das verwandte System den Anforderungen der Wahlordnung. Da sich das System entsprechend den technischen Standards weiterentwickle, könnten sich einzelne Versionen unterscheiden. Nach dem Zertifizierungsreport seien Anpassungen möglich und Abweichungen bezüglich der Authentifizierung ausdrücklich gestattet. Mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten der Version 2.1.1 habe die eingesetzte Wahlsoftware auch den Mindestmaßstab zur Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl gewährleistet. Der Wähler verfüge über hinreichende Kontrollmöglichkeiten, die systemimmanent computerbasierte Auszählung zu überprüfen. Dass eine Kontrolle vorliegend nicht möglich gewesen sei, habe der Kläger weder behauptet noch substantiiert begründet. Die einzelnen Rügen gegen die Durchführung der Gremienwahlen als internetbasierte online Wahlen griffen nicht durch. Die Verstöße gegen das Neutralitätsgebot durch die Verwendung des Kennwortes offene Fachschaftsliste und eine unzulässige Wahlwerbung lägen nicht vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Gerichtsakten dieses Verfahrens (3 Bände) und die in diesem Verfahren beigezogenen Verwaltungsakten (3 Hefter) sowie die jeweiligen Gerichtsakten und beigezogenen Verwaltungsakten der Verfahren 4 KO 395/18, 4 KO 396/19 und 4 KO 538/18. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat Erfolg. Das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts ist abzuändern, weil die Klage im Hauptantrag zulässig (I.) und begründet ist (II.).

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei der Umstellung der Klageanträge nicht um eine Klageänderung im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 91 Abs. 1 VwGO, sondern um eine Berichtigung im Sinne des § 173 VwGO i. V. m. § 264 Abs. 1 Nr. 1 ZPO handelt. Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die sich auf die

Gültigkeit der Wahlordnung beziehenden Einwände nicht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens (§ 28 WahlO) und demzufolge auch nicht innerhalb der sich daran anschließenden Klage, sondern in einer gesonderten Feststellungsklage zu prüfen sind. Gegenstand des in § 28 WahlO geregelten Wahlprüfungsverfahrens ist insbesondere die Prüfung, ob Fehler bei der auf Grundlage der WahlO durchgeführten Wahl feststellbar sind. Insoweit weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass eine Überprüfung der Gültigkeit von Wahlvorschriften, etwa hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, durch den nach Maßgabe des § 12 WahlO gebildeten Wahlprüfungsausschusses im Wahlprüfungsverfahren nicht stattfindet, weil dem Wahlprüfungsausschuss keine Normverwerfungskompetenz zukommt (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 13. Juni 2006 - 3 Bf 294/03 -, juris Rdnr. 81 ff.). Vielmehr ist die vom Senat der Beklagten nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG a. F. (als Satzung) beschlossene Wahlordnung die Grundlage und der Rahmen für das Handeln des Wahlprüfungsausschusses. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auf die Ungültigkeit der Wahlordnung gestützte Angriffe gegen die Gültigkeit einer Hochschulwahl mittels einer gesonderten Klage neben dem Wahlprüfungs- bzw. Wahlanfechtungsverfahren geltend zu machen. Da bereits bei (gerichtlich inzident) festgestellter Unwirksamkeit der Wahlordnung die Ungültigkeit der Wahl (mangels hinreichender Rechtsgrundlage) feststeht, kommt es in einem solchen Fall nicht mehr darauf an, ob daneben auch Verstöße gegen die Wahlordnung bei Durchführung der Wahlen feststellbar sind. Aus diesem Grund stehen die gesonderte Klage, die auf die Unwirksamkeit der Wahlordnung gestützt ist, und die sich an das Wahlprüfungsverfahren anschließende Klage in einem Eventual-, also im Verhältnis von Haupt- und Hilfsantrag zueinander, wie sie der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch gestellt hat.

Zur Klarstellung ist auch darauf hinzuweisen, dass die sich an das Wahlprüfungsverfahren anschließende Klage zunächst als Verpflichtungsklage und seit Ablauf der Wahlperiode als Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog) statthaft war. Bei dem Schreiben des Wahlprüfungsausschusses vom 15. Juli 2014 handelt es sich um einen Bescheid, mit dem die begehrte Anordnung der Wiederholungswahl abgelehnt wird. Dies ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass die Beklagte das Wahlprüfungsverfahren zulässigerweise als - sich im Rahmen der höherrangigen Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes haltendes - Antrags- und damit Verwaltungsverfahren ausgestaltet hat.

Insofern ist jedoch auch festzuhalten, dass der Antrag trotz der Formulierung des § 28 Abs. 1 Satz 1 WahIO, wonach dem Wortlaut nach „die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens“ beantragt werden kann, so ausgelegt werden muss, dass die Anordnung einer Wiederholungswahl beantragt wird. Allein die Stellung eines Antrags i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 1 WahIO führt nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürVwVfG auf einen verfahrensrechtlichen Anspruch auf Einleitung und Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens, das die Prüfung zum Gegenstand hat, ob die (fristgerecht) geltend gemachten Wahlrechtsverstöße vorliegen und ob sie das Wahlergebnis beeinflusst haben (§ 28 Abs. 3 Satz 1 WahIO). Kommt der Wahlprüfungsausschuss nach Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens - wie im vorliegenden Fall - zu dem Ergebnis, dass keine (kausalen) Wahlrechtsverstöße vorliegen, lehnt er in der Sache die (eigentlich begehrte) Anordnung einer Wiederholungswahl ab, in dem er den Antrag zurückweist (§ 28 Abs. 3 Satz 2 WahIO). Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid i.S.d. § 35 ThürVwVfG. Dies verdeutlicht auch § 28 Abs. 3 Satz 3 WahIO, wonach diese Entscheidung zuzustellen ist.

Der Zulässigkeit der zunächst als Verpflichtungsklage und dann als Fortsetzungsfeststellungsklage statthaften Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 2014 steht im vorliegenden Fall auch nicht entgegen, dass kein Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO durchgeführt wurde. Dieses ist zwar mangels entsprechender Regelung nicht nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO (i. V. m. § 8 ff. ThürAGVwGO), aber deshalb entbehrlich, weil die Beklagte durch die dem Bescheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung zu verstehen gegeben hat, dass ihrer Auffassung nach sogleich Klage zum Verwaltungsgericht zu erheben ist. Konsequenterweise hat die Beklagte sich im erstinstanzlichen Verfahren sogleich zur Sache eingelassen.

I. Die im Hauptantrag erhobene Klage ist zulässig.

1. Die auf die Geltendmachung der (inzidenten) Unwirksamkeit der Wahlordnung (als satzungsrechtliche Grundlage) gestützte und im Hauptantrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der strittigen Wahl gerichtete Klage ist als Feststellungsklage im Sinne des § 43 VwGO statthaft (vgl. auch OVG Hamburg, Urteil vom 13. Juni 2006 - 3 Bf 294/03 - juris Rdnr. 72). Es handelt sich nicht um eine Gestaltungsklage sui generis, weil es an einer landesgesetzlichen Regelung mangelt, die einer entsprechenden Auslegung zugänglich wäre, wie dies z.B. im Kommunalwahlrecht für die Wahlanfechtung mit § 33 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG der Fall ist (vgl. dazu: ThürOVG, Urteil vom 20. Juni

1996 - 2 KO 229/96 - juris Rdnr. 60). Nur der Thüringer Landesgesetzgeber und nicht die Beklagte als Satzungsgeberin wäre berechtigt, sich im Rahmen der Bestimmungen der VwGO haltende konkretisierende Regelungen für das sich an das Wahlprüfungsverfahren anschließende Klageverfahren zu treffen.

Mangels landesgesetzlicher Regelung einer Gestaltungsklage und eines Kausalitätserfordernisses kommt es im Rahmen der Klärung der Frage, ob die Wahlordnung als satzungsrechtliche Grundlage für die Wahl wirksam ist, nicht darauf an, ob alle Bewerber, die für die jeweiligen Gremien kandidierten, gewählt wurden oder nicht. Dieses Kausalitätserfordernis ist - neben der erforderlichen Feststellung eines Verstoßes gegen Wahlvorschriften - als Voraussetzung für die Anordnung der Wiederholungswahl in § 28 Abs. 3 Satz 1 der Wahlordnung geregelt, deren Wirksamkeit aber gerade als solche Gegenstand der inzidenten, aber auf gerügte Fehler beschränkten Begründetheitsprüfung der Feststellungsklage ist. Die Unwirksamkeit einer Wahl stünde bei Unwirksamkeit der Wahlordnung auch dann fest, wenn alle Kandidaten gewählt worden sein sollten. Klarstellend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Umstand die Beklagte nicht hindert, für das auch nach § 22 Abs. 7 ThürHG grundsätzlich vorgesehene Wahlanfechtungsverfahren ein Kausalitätserfordernis vorzusehen.

2. Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über die von ihm begehrte Feststellung. Ein berechtigtes Interesse in diesem Sinne schließt jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art ein. Solange der Kläger der Beklagten als Studierender angehört, ergibt sich ein berechtigtes Interesse jedenfalls aus einer Wiederholungsgefahr. Dass weitere Klagen im Hinblick auf die Wahlen der Jahre 2015 - 2016 zeitlich nachfolgend anhängig gemacht worden sind (und zwar die gemeinsam verhandelten Verfahren 4 KO 395/18, 4 KO 396/19 und 4 KO 538/18), ist nicht geeignet, das Feststellungsinteresse in diesem Verfahren zum Wegfall zu bringen. Eine für ein bestimmtes Wahljahr zulässigerweise erhobene Feststellungsklage bleibt zulässig, auch wenn später eine Feststellungs- oder Gestaltungsklage für das nachfolgende Wahljahr erhoben wird oder erhoben werden könnte. Insofern handelt es sich um unterschiedliche Streitgegenstände. Zudem dient die Feststellungsklage gerade der Klärung der Gesamtsituation und der von Rechten und Pflichten, die in der Zukunft, vor allem auch wiederholt, entstehen können (Eyermann/Happ, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 43 Rdnr. 2).

3. Da der Kläger die (Un-)gültigkeit der Wahlordnung aus den o.g. Gründen nicht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens und der sich anschließenden Verpflichtungs- bzw. Fortsetzungsfeststellungsklage geltend machen kann, ist die im Hauptantrag erhobene Feststellungsklage auch nicht subsidiär (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

4. Der im Hauptantrag erhobenen Feststellungsklage, mit der inzident die Ungültigkeit der Wahlordnung geltend gemacht wird, fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse.

Unerheblich ist insoweit, dass die Gültigkeit/Ungültigkeit der für die Wahl im Sommersemester 2014 maßgeblichen Wahlordnung mit ihren bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Änderungen (insbesondere die 6. bis 8. Änderung) gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gegenstand einer Normenkontrolle sein kann bzw. auch gewesen ist (vgl. ThürOVG, Urteil vom 30. Mai 2013 - 1 N 240/12 - juris betreffend die 6. Änderung und Senatsurteil vom 23. Mai 2017 - 4 N 124/15 - betreffend die 7. und 8. Änderung). Zwar wirkt ein einem Normenkontrollantrag stattgebendes, also eine Satzung für unwirksam erklärendes Urteil des Oberverwaltungsgerichts „inter omnes“ und wäre auch in einem Klageverfahren, in dem es auf die Gültigkeit dieser Satzung ankommt, zu beachten; dies rechtfertigt aber nicht die Schlussfolgerung, dass ein Verwaltungsgericht an der inzidenten Prüfung der Gültigkeit gehindert wäre bzw. von der Gültigkeit der Satzung ausgehen müsste, wenn ein entsprechender Normenkontrollantrag zuvor abgelehnt wurde oder sogar gar nicht erhoben wurde. Es bestehen vielmehr keine Zweifel daran, dass das Verwaltungsgericht zur inzidenten Prüfung einer entscheidungserheblichen Satzung berechtigt ist. Insoweit besteht jedoch keine Verpflichtung zur umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle und ungefragten Fehlersuche. Vielmehr werden nur die substantiierten Rügen geprüft (vgl. zur vergleichbaren Problematik bei Abgabensatzungen: Driehaus, Abgabensatzungen, 2014, S. 175 ff. m. w. N.).

II. Die Berufung des Klägers ist begründet, weil die im Hauptantrag erhobene Feststellungsklage des Klägers begründet ist. Die Ungültigkeit der strittigen Gremienwahlen ist festzustellen, da einige der Rügen des Klägers auf die Unwirksamkeit der Wahlordnung der Beklagten vom 29. November 1994 in der Fassung der maßgeblichen 7. und 8. Änderung (fortan: Wahlordnung, WahIO) - letztere trat ab 1. März 2014 in Kraft - führen.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist § 22 Abs. 7 ThürHG a. F. jedoch eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Einführung von Online-Wahlen auf satzungsrechtlicher Grundlage (1.). Auch verstößt die Einführung von Online-Wahlen nicht grundsätzlich gegen die Wahlgrundsätze des § 22 Abs. 1 ThürHG a. F. i. V. m. § 2 WahlO (2.). Entgegen der Auffassung des Klägers regelt § 25a Abs. 3 Satz 6 WahlO mit dem Verbot der Speicherung der IP-Adresse keine unmögliche Anforderung (3.). Dass der Bildschirm des bei der Wahlhandlung verwendeten Computers möglicherweise von Dritten einsehbar oder ein Bildschirmausdruck möglich ist, steht der Wirksamkeit des § 25e WahlO und des § 25a Abs. 3 Satz 4 WahlO mangels Verstoßes gegen den Grundsatz der geheimen Wahl nicht entgegen (4.). Es ist auch hinreichend in § 25b Satz 2 WahlO bestimmt, wer die Wahl startet oder beendet (5.). Entgegen der Auffassung des Klägers bleibt es nicht unklar, wer nach § 25d Abs. 3 WahlO dem Server die Aushändigung der Wahlen mitteilt (6.). Es ist auch nicht offen, wer nach § 26 Abs. 6 Satz 1 WahlO die Auszählung realisiert (7.). Der von dem Kläger in den Blick genommene § 26 Abs. 7 WahlO ist mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vereinbar (8.). § 2 Abs. 3 Satz 5 WahlO ist entgegen der Auffassung des Klägers wirksam (9.).

Die Regelungen der 7. Änderung der Wahlordnung, mit der die onlinebasierte Wahl eingeführt wurde, sind jedoch wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der geheimen Wahl unwirksam, weil weder in § 25a WahlO noch an anderer Stelle in der 7. Änderung der Wahlordnung geregelt ist, wie die Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt (10.). Auch ist es im vorliegenden Fall mit dem Grundsatz der geheimen Wahl und darüber hinaus mit dem Grundsatz der Selbstorganschaft unvereinbar, dass weder die 7. noch die 8. Änderung der Wahlordnung eine Regelung über die Hinzuziehung bzw. Beteiligung von Dritten - insbesondere Mitarbeitern der das Online-Wahlsystem bereit stellenden Firma - durch den Wahlvorstand enthält (11.). Des Weiteren erfordern es die Grundsätze der freien Wahl, dass in der Wahlordnung eine Erklärung des Wahlberechtigten vorgesehen ist, in der er versichert, seine Stimme persönlich (oder durch eine Hilfsperson) abgegeben zu haben (12.).

1. Entgegen der Auffassung des Klägers bietet § 22 Abs. 7 ThürHG a. F. eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Einführung onlinebasierter Hochschulwahlen auf Satzungsebene. Für die Einführung von elektronischen Hochschulwahlen bedurfte es nach dem damals gültigen Thüringer Landesrecht keiner dies ausdrücklich zulassenden gesetzlichen Regelung. Art. 28 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen,

wonach das Nähere zum Recht der Hochschulen auf Selbstverwaltung durch Gesetz geregelt wird, ist nicht verletzt. Dieser Gesetzesvorbehalt wurde durch § 22 ThürHG a. F., der alle wesentlichen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG enthält, in hinreichendem Maße ausgefüllt. Die Entscheidung über die Einführung von Online-Wahlen und die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten wurde demzufolge durch den Landesgesetzgeber den mit Satzungsautonomie ausgestatteten Hochschulen überantwortet.

Ausgangspunkt der - demgegenüber strengeren - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. z.B. Urteil vom 3. März 2009 (- 2 BvC 3/07, 4/07 - juris Rdnr. 132 ff., Wahlcomputer), ist Art. 38 Abs. 3 GG (auf Landesebene Art. 49 Abs. 4 ThürVerf), der die nähere Ausgestaltung der Wahlen ausdrücklich unter einen Parlamentsvorbehalt stellt. Diese Rechtsprechung bezieht sich aber nur auf Parlamentswahlen. Vorliegend handelt es sich jedoch um Hochschulwahlen. Hier ist die Satzungsautonomie der Hochschule als Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts (das sich wiederum aus der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG ableitet) zwingend zu beachten. Der Landesgesetzgeber hatte in § 22 ThürHG a. F. alle wesentlichen Bestimmungen getroffen, wie etwa zu den Wahlgrundsätzen (Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl sowie den Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl in Abs. 1), zu der hinreichenden Vertretung von Frauen (Abs. 2), zu der Wahlberechtigung (Abs. 3 und 5), zum Wählerverzeichnis (Abs. 4) sowie zu den Wahlvorständen (Abs. 6). In Absatz 7 hatte er der Hochschule hinsichtlich der näheren Bestimmungen zur Wahl und zum Wahlverfahren Satzungsautonomie eingeräumt. Da der Gesetzgeber mit der Festlegung der Wahlgrundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl wesentliche Bestimmungen zur Wahl selbst getroffen hat, kann die Hochschule die näheren Bestimmungen, d. h. die Einzelheiten des Wahlverfahrens und -vorganges, im Rahmen der ihr zustehenden Satzungsautonomie selbst bestimmen. Dies gilt jedenfalls solange, wie sie dabei die im Grundgesetz, in der Thüringer Verfassung bzw. im Thüringer Hochschulgesetz verankerten bzw. vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wahlrechtsgrundsätze beachtet. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die Ausführungen des Senats in dem Urteil vom 23. Mai 2017 (Az.: 4 N 124/15, juris) und des Urteils des 1. Senats vom 30. Mai 2013 (Az.: 1 N 240/12 juris). Die Ausführungen des Klägers bieten keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Soweit der Kläger meint, aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1984 (Az.: 2 BvL 3/82) ableiten zu können, dass den Hochschulen keine Kompetenz zur Regelung des Wahlrechts zustehe, trifft dies nicht zu. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung § 26 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSchulG SH) in der Fassung vom 1. März 1979 (GVBl. S. 123) wegen Verstoßes gegen § 39 Hochschulrahmengesetz (HRG a.F.) vom 26. Januar 1976 (BGBl. I. S. 185) nach Art. 31 GG für nichtig erklärt. § 26 Abs. 2 Satz 1 HSchulG SH sah für die Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschulen ausschließlich das Mehrheitswahlrecht vor, während § 39 Abs. 1 Satz HRG a. F. (Wahlen) seinerzeit für die Hochschulwahlen als bundesrechtliches Rahmengesetz (vgl. Art. 75 GG in der bis zum 30. August 2006 geltenden Fassung) noch im Grundsatz die personalisierte Verhältniswahl vorsah. Ein solcher nach Art. 31 GG zur Nichtigkeit einer landesrechtlichen Regelung führender Verstoß scheidet heutzutage und auch im vorliegenden Fall aus, weil § 39 HRG a. F. bereits durch Art. 1 Nr. 24 des 4. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. S. 2190) aufgehoben wurde, um den Ländern insoweit umfassenden Handlungsspielraum zu gewähren (vgl. BT-Drs. 13/8796, S. 14, 25).

Ebenso wenig kann aus dem § 22 Abs. 6 ThürHG a. F. geschlussfolgert werden, dass der Thüringer Landesgesetzgeber sich gegen die Durchführung von Online-Wahlen im Hochschulbereich entschieden hätte. Auch insoweit nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst Bezug auf das Senatsurteil vom 23. Mai 2017 (Az.: 4 N 124/15, juris Rdnr. 122). Im Übrigen verweist die Beklagte zutreffend darauf, dass der Landesgesetzgeber bei Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 - ThürHG 2018 - (GVBl. S. 149) § 22 Abs. 7 ThürHG a. F. in seiner Auslegung durch den Senat, wonach dieser auch eine hinreichende Grundlage für die Einführung elektronischer Wahlen ist, ausdrücklich bestätigt hat, in dem er § 22 Abs. 6 Thür a. F. bewusst nicht in das neue Hochschulrecht übernommen und keine Veranlassung für eine inhaltliche Änderung der jetzt in § 23 Abs. 7 ThürHG enthaltenen Rechtsgrundlage für die Wahlordnungen der Hochschulen gesehen hat (vgl. Gesetzesbegründung in LT-Drs. 6/4467, S. 163).

2. Entgegen der Auffassung des Klägers verstößt die Einführung von onlinebasierten Wahlen nicht schon grundsätzlich - ohne dass es auf einzelne Regelungen ankäme - gegen die in § 22 Abs.1 ThürHG a. F. (und auch in § 2 Abs. 1 Satz 1 WahlO) geregelten Wahlgrundsätze.

Regelungen zur Online-Wahl, §§ 25a ff., hat die Beklagte erstmals mit Art. 1 der 6. Änderung der Wahlordnung (Verkündung am 27. Januar 2012 im Verkündungsblatt Nr. 1/2012, Seite 2) erlassen. Durch Urteil des 1. Senats des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 30. Mai 2013 - 1 N 240/12 - wurden die Bestimmungen über die Online-Wahl in Artikel 1 Nrn. 6 b, 11, 16 und 17 jedoch für unwirksam erklärt. Die 7. Änderung der Wahlordnung fasste daraufhin durch Art. 1 Nrn. 5 und 7 die §§ 25a bis 25d, § 26 Abs. 6 und 7 neu und fügte unter Nr. 6 § 25e ein. Sie wurde am 18. Juni 2013 vom Senat beschlossen, am selben Tag vom Rektor der Beklagten genehmigt und am 21. Juni 2013 im Verkündungsblatt Nr. 5/2013 veröffentlicht. Am 21. Januar 2014 beschloss der Senat der Beklagten die 8. Änderung der Wahlordnung. Der Rektor der Beklagten genehmigte diese am 22. Januar 2014, die gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 22. Januar 2014 angezeigt wurde (§ 3 Abs. 2 Satz 3 ThürHG a. F.). Die mit Schreiben vom 28. Januar 2014 gegebenen redaktionellen Hinweise des o. g. Ministeriums wurden umgesetzt. Im Übrigen blieb die Satzung unbeanstandet. Die 8. Änderung der Wahlordnung, die u. a. § 25c Abs. 2, § 25e und § 26 Abs. 7 S. 3 änderte, wurde am 28. Februar 2014 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürHG a. F. im Verkündungsblatt der Beklagten veröffentlicht und damit ordnungsgemäß bekanntgemacht.

Mit der Einführung der onlinebasierten Wahl durch diese vorgenannten Bestimmungen werden zwar insbesondere die Grundsätze der freien, geheimen und öffentlichen Wahl beschränkt, weil das Risiko des manipulativen und ausspähenden Zugriffs Dritter steigt und die Auszählung von Stimmzetteln nicht mehr in einem Raum, sondern innerhalb eines elektronischen Wahlsystems als Rechenprozess (internes Datenverarbeitungsprogramm) stattfindet. Allein diese Beschränkung führt jedoch nicht bereits auf eine Verletzung dieser Wahlgrundsätze, weil dies zudem die Feststellung erforderte, dass es an einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung mangelt. Die Beschränkung eines Wahlgrundsatzes kann beispielweise gerechtfertigt sein, wenn diese erfolgt, um einem anderen Wahlgrundsatz eine stärkere Geltung zu verschaffen. Darüber hinaus kann

sich eine Rechtfertigung der Beschränkung von Wahlgrundsätzen gerade im Hochschulrecht aus der vorbehaltlosen Wissenschaftsfreiheit ergeben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. April 1975 - 1 BvL 6/74 - juris). Des Weiteren sind noch weitere Einschränkungen aufgrund bestimmter Besonderheiten der Hochschulen oder zur Steigerung der Wahlbeteiligung zulässig. Auch kann das Interesse der Hochschule an der Einsparung von Kosten der Urnen- und Briefwahl und die Durchdringung des studentischen Lebens vom Computer die Einschränkung von Wahlgrundsätzen rechtfertigen (vgl. Urteil des 1. Senats vom 30. Mai 2013 - 1 N 240/12 - juris Rdnr. 53 ff.).

Soweit der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 12. März 2021 versucht, diese eine Beschränkung der Wahlgrundsätze rechtfertigenden berechtigten Interessen in Frage zu stellen, gelingt ihm das nicht. Entgegen seiner Auffassung muss die Beklagte nicht vortragen bzw. nachweisen, dass das eingesetzte Wahlsystem unter fiskalischen Gesichtspunkten günstiger ist. Es ist offenkundig, dass die Beklagte mit der Durchführung der elektronischen Wahl den tatsächlichen und finanziellen Sach- und Personalaufwand spart, der mit der Vorbereitung und Durchführung einer analogen Wahl mit Stimmzetteln in Papierform verbunden ist. Ob und inwieweit diese Kosteneinsparungen durch die Ausgaben für die Beschaffung des elektronischen Wahlsystems nivelliert werden, ist für die Beurteilung des rechtfertigenden Interesses unerheblich. Das Urteil des 1. Senats vom 30. Mai 2013 ist nicht so auszulegen, dass eine Kosteneinsparung positiv festgestellt werden muss und eine Rechtfertigung ausscheidet, wenn die Kosten für die Anschaffung des elektronischen Wahlsystems die Einsparungen überschreiten sollten. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die in dem vorgenannten Urteil nur beispielhaft genannten Aspekte, die eine Beschränkung rechtfertigen können, kumulativ in den Blick zu nehmen sind und auch in einer Gesamtschau die Beschränkung von Wahlgrundsätzen rechtfertigen können.

So ist insbesondere das Interesse, mit einer Online-Wahl die Wahlbeteiligung zu erhöhen, vor dem Hintergrund, dass bereits die Briefwahl zu einer höheren Wahlbeteiligung geführt hat, nicht von der Hand zu weisen. Die Beklagte hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Wahlbeteiligung bei der Briefwahl in den letzten Jahren zwischen 12,65 % und 16,02 % gelegen habe, während sich an der Urnenwahl lediglich zwischen 1,38 % und 3,29 % der Wahlberechtigten beteiligt hätten. Dass sich dies bei einer elektronischen Wahl gegenläufig entwickeln könnte, hat keiner der Beteiligten vorgetragen und ist auch im Übrigen nicht ersichtlich. Insofern hält es der Senat eher

für wahrscheinlich, dass sich angesichts der elektronischen/digitalen Durchdringung des studentischen Lebens und der überwiegend elektronischen/digitalen Verwaltung des Studiums (vgl. dazu das Campus Management System der Beklagten, die „Friedolin - Online-Studienverwaltung“) die Wahlbeteiligung bei einer elektronischen Wahl im Vergleich zur Briefwahl sogar nochmals erhöht. Denn der Aufwand, der mit der Teilnahme an einer elektronischen Wahl verbunden ist, ist nicht nur aus der Perspektive des Wahlveranstalters, sondern auch aus der Perspektive der Wahlberechtigten geringer als bei der Briefwahl. Es entfällt die Notwendigkeit, die schriftlichen Briefwahlunterlagen zurückzusenden oder zurückzubringen. Unergiebig ist insoweit der diesbezügliche Einwand des Klägers in seinem Schriftsatz vom 12. März 2021, dass aus der Vorgabe des elektronischen Systems nicht darauf geschlossen werden könne, dass Studierende dieses System auch anwenden wollen. Zum einen berücksichtigt er nicht, dass auch bei Durchführung einer Online-Wahl weiterhin die Möglichkeit der Teilnahme mittels Briefwahl besteht. Dass insbesondere die Gruppe der Studierenden, das Angebot der elektronischen Wahl verweigert und im Wesentlichen per Brief wählt, trägt der Kläger jedoch nicht vor und ist auch im Übrigen nicht ersichtlich. So rechtfertigen die von der Beklagten im Verfahren 4 KO 395/18 zur Wahl 2016 als Beiakte 2 vorgelegten und auch in diesem Verfahren beigezogenen Unterlagen über die Stimmenauszählung eher die Schlussfolgerung, dass zumindest die Gruppe der studierenden Wahlberechtigten überwiegend elektronisch und nicht per Briefwahl wählt.

Da wie bereits ausgeführt die bloße Feststellung einer Beschränkung von Wahlgrundsätzen nicht bereits auf eine Verletzung dieser Wahlgrundsätze führt, bedarf es gezielter Rügen dazu, warum bestimmte Regelungen zur Durchführung onlinebasierter Wahlen nicht mit (bestimmten) Wahlgrundsätzen vereinbar sind bzw. der mit der Einführung elektronischer Wahlen verbundene Eingriff im Hinblick auf das damit verbundene Interesse der Hochschule nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein soll. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers nicht, soweit er lediglich pauschal den Verstoß gegen (die in) § 2 WahlO (geregelt Wahlgrundsätze) rügt.

Auch die auf § 25a Abs. 3 Satz 6 WahlO (3.), §§ 25e, 25a Abs. 3 Satz 4 WahlO (4.), § 25b Satz 2 WahlO (5.), § 25d Abs. 3 WahlO (6.), § 26 Abs. 6 Satz 1 WahlO (7.) und § 26 Abs. 7 WahlO (8.) bezogenen Rügen des Klägers führen nicht auf einen Verstoß gegen die Wahlgrundsätze (§ 22 Abs. 1 ThürHG a. F i. V. m. § 2 WahlO).

3. Entgegen der Auffassung des Klägers regelt § 25a Abs. 3 Satz 6 WahlO mit dem Verbot der Speicherung der IP-Adresse keine unmögliche Anforderung. Nach dieser bereits durch die 7. Änderung eingefügten Bestimmung dürfen die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen nicht protokolliert werden. Soweit der Kläger meint, dass diese technische Anforderung bezogen auf die IP-Adresse nicht umsetzbar und daher widersprüchlich sei, weil im Wahlvorgang zwingend eine IP-Adresse genutzt werden müsse, teilt der Senat diese Auffassung nicht. § 25a Abs. 3 Satz 6 WahlO ist ausgehend vom Sinn und Zweck dieser Bestimmung teleologisch dahingehend auszulegen, dass nur die dauerhafte, aber nicht die für eine logische Sekunde während des Wahlvorganges erforderliche kurzfristige Protokollierung und Zwischenspeicherung verboten ist. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist nur, dass die abgegebene Stimme nach Beendigung des Wahlvorganges nicht über den PC, von dem der Wähler gewählt hat, oder innerhalb des elektronischen Wahlsystems mit der Person des Wählers im Nachhinein verknüpft und identifiziert werden kann. Dieser Zweck wird u.a. dadurch erreicht, dass die dauerhafte Speicherung verboten wird.

4. Dass der Bildschirm des bei der Wahlhandlung verwendeten Computers möglicherweise von Dritten einsehbar oder ein Bildschirmausdruck möglich ist, steht der Wirksamkeit des § 25e WahlO und des § 25a Abs. 3 Satz 4 WahlO mangels Verstoßes gegen den Grundsatz der geheimen Wahl ebenso wenig entgegen. Denn die Einsehbarkeit des Bildschirms oder die Anfertigung eines Bildschirmausdruckes liegt allein im Verantwortungsbereich des Wählers und wäre damit vergleichbar, dass in der Wahlkabine unerlaubterweise mit dem Handy ein Foto von dem Stimmzettel gemacht wird.

5. Es ist auch hinreichend in § 25b Satz 2 WahlO bestimmt, wer die Wahl startet oder beendet. Nach dieser Bestimmung sind zur Autorisierung von Beginn und Ende der Wahl nur Mitglieder der Wahlorgane nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WahlO berechtigt, also der Kanzler (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 WahlO) mit einem Mitglied des Wahlvorstandes oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes. Die Vorschrift muss entgegen der Ansicht des Klägers die handelnden Personen des Wahlvorstandes nicht näher konkretisierend festlegen. Denn diese das „Vier-Augen-Prinzip“ enthaltende Regelung zielt erkennbar darauf ab, Manipulationen durch einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes zu verhindern. Dafür ist es nicht notwendig, zwei von den sechs nach § 8 Abs.1 Nr. 1 und 2

WahlO möglichen Berechtigten genauer zu bestimmen und damit die vier anderen auszuschließen.

6. Entgegen der Auffassung des Klägers bleibt nicht unklar, wer nach § 25d Abs. 3 WahlO dem Server die Aushändigung der Wahlunterlagen mitteilt. Diese Rüge geht ins Leere, weil dies nach § 25d Abs. 3 Satz 1 WahlO das Wahlamt ist, das die Wahlunterlagen versendet und im Wählerverzeichnis vermerkt. Das Wahlamt ist in Umsetzung dieser Zuständigkeitsbestimmung unzweifelhaft auch zur Eingabe dieser Information in das E-Wählerverzeichnis berechtigt.

7. Es ist auch nicht offen, wer nach § 26 Abs. 6 Satz 1 WahlO die Auszählung realisiert. Die Norm enthält alle dazu erforderlichen Vorgaben. Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist, wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WahlO notwendig. Dies ist, wie bereits unter 5. ausgeführt, hinreichend bestimmt.

8. Der von dem Kläger in den Blick genommene § 26 Abs. 7 WahlO ist mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl vereinbar. Nach deren Satz 1 ist die Auszählung der Wahl universitätsöffentlich. Die Wahlergebnisse sind vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu geben. Dass der „computerbasierte“ Auszählungsvorgang selbst nicht öffentlich nachvollziehbar ist, ist systemimmanent, weil der elektronische Rechenprozess mit bloßem Auge - im Gegensatz zum Auszählen gedruckter Stimmzettel - nicht erkennbar ist und auch nicht in dem Raum stattfindet, in dem sich der Wahlvorstand aufhält. Mit der Onlinewahl ist deshalb zwangsläufig eine Beschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit in dieser Weise verbunden. Diese Beschränkung ist jedoch verfassungsrechtlich zulässig, wenn die vom Bundesverfassungsgericht in der Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2009 zur Bundestagswahl enthaltenen Mindestvorgaben eingehalten sind. Diese Mindestanforderungen beinhalten zunächst die Möglichkeit der Kontrolle der eigenen Wahlhandlung und Stimmabgabe durch den Wähler. Diesen Anforderungen werden die § 25a Abs. 2 Sätze 6 und 8 WahlO gerecht. Danach kann der Wähler bis zur endgültigen Stimmabgabe die Eingabe korrigieren oder die Wahl abbrechen und erhält eine Information über die endgültige Stimmabgabe. Des Weiteren eröffnet § 26 Abs. 7 WahlO die Möglichkeit, das Wahlergebnis nachträglich zu überprüfen. Weitere konkretisierende Anforderungen muss diese Bestimmung zur Wahrung nicht enthalten. Auf der

satzungsrechtlichen Ebene der Wahlordnung ist es ausreichend, dass die (verfassungs-)rechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Wahlverfahrens wie hier durch die Formulierung technik-neutraler abstrakter Ziele konkretisiert werden. Ermöglicht das technische System, den Auszählungsprozess („für jeden Wähler“) reproduzierbar zu machen, wird eine nachträgliche Kontrolle möglich. Alles andere geht über Mindestanforderungen hinaus. Ob das verwandte technische System tatsächlich diesen rechtlichen Mindestanforderungen genügt und die abstrakten Ziele erreicht werden, ist keine Frage der Gültigkeit der Wahlordnung. Die Vereinbarkeit des Wahlsystems mit der Wahlordnung wäre deshalb - bei entsprechenden substantiierten Rügen - im Rahmen des Wahlanfechtungsverfahrens zu prüfen.

9. § 2 Abs. 3 Satz 5 und 6 WahlO ist entgegen der Auffassung des Klägers wirksam. Diese Bestimmung, nach der bei Einzelwahlvorschlägen zwei zusätzliche Bewerber als „Vertreter bzw. Ersatzleute für die gewählten Mitglieder“ zu benennen sind, ist insbesondere mit dem Grundsatz der freien Wahl vereinbar. Insoweit verkennt der Kläger den Unterschied zwischen Listenwahlvorschlägen und Einzelwahlvorschlägen. Einzelwahlvorschläge sollen nach § 2 Abs. 3 Satz 5 WahlO mindestens zwei zusätzliche Bewerber aufweisen, wobei nach Satz 6 diese zusätzlichen Bewerber von vornherein nur als Stellvertreter bzw. Ersatzvertreter für die gewählten Mitglieder fungieren. Insoweit weist die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 20. Januar 2020 zutreffend darauf hin, dass es sich bei den Stellvertretern nicht um gesondert zu wählende Kandidatinnen oder Kandidaten, sondern um den Kandidaten zugeordnete Stellvertreter handelt. Diese sollen bei Verhinderung des gewählten Mitglieds die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Gremiums sichern. Da auch die Stellvertreter der zu wählenden Kandidaten den Wahlberechtigten bekannt sind, wissen sie bei Abgabe ihrer Stimme für einen bestimmten Kandidaten auch, welche Stellvertreter dieser benannt hat. Dass und warum es zur Wahrung der Wahlgrundsätze im Rahmen des weiten satzungsrechtlichen Gestaltungsspielraums geboten sein sollte, auch die „Vertreter bzw. Ersatzleute“ unmittelbar zu wählen, legt der Kläger nicht dar. Dazu trägt insbesondere sein Vortrag in dem Schriftsatz vom 12. März 2021 nichts bei. Dieser ist schon wegen unzutreffender Darstellung der in Bezug genommenen Regelungen nicht nachvollziehbar. Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, dass auch die Ersatzmitglieder gewählt werden, widerspricht dies zudem dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 3 Sätze 5 und 6 WahlO.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen ergänzend auf die diesbezüglichen Ausführungen des Urteils des Verwaltungsgerichts Bezug genommen (§ 130b Satz 1 VwGO in entsprechender Anwendung).

10. Die Regelungen der 7. Änderung der Wahlordnung, mit der die onlinebasierte Wahl eingeführt wurde, sind jedoch wegen des Verstoßes gegen die Grundsätze der geheimen und der freien Wahl unwirksam. Die Hochschulen sind auf Grundlage des einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnenden § 22 Abs. 7 ThürHG a. F. nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf Satzungsebene alle wesentlichen Fragen zu regeln, die eine Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleisten. Die mit der Einführung elektronischer Wahlen verbundenen Gefahren hinsichtlich einzelner Wahlgrundsätze erfordern - unabhängig davon, ob die von der Beklagten konkret bei der Wahl angewandte Softwareversion diese Risiken durch technische Vorrichtungen bzw. Schutz-/Sicherheitsmechanismen tatsächlich zuverlässig ausschließt bzw. minimiert - klare Vorgaben durch die Formulierung technikneutraler abstrakter Ziele.

Gemessen daran mangelt es der Wahlordnung der Beklagten (in der Fassung der hier maßgeblichen 7. und 8. Änderung) an der gebotenen Festlegung eines Authentifizierungsmittels. Dies wäre jedoch erforderlich, um den Mindestanforderungen zur Gewährleistung dieser Wahlgrundsätze gerecht zu werden. Eine solche Bestimmung enthält die Wahlordnung jedoch weder in § 25a Abs. 1 Satz 2 WahIO noch an anderer Stelle.

Nach § 25a Abs. 1 Satz 2 WahIO umfassen die den Wahlberechtigten zu übermittelnden Wahlunterlagen im Sinne des § 25a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 WahIO auch die Zugangsdaten, also die Authentifizierungsmittel (vgl. zu diesem Begriff z.B. die Technische Richtlinie TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government Teil 1 Vertrauensniveaus und Mechanismen Version 1.1.1. vom 7. Mai 2019; diese löste die Version 1.0 vom 22. Mai 2014 ab, die auf der Homepage des BSI jedoch nur noch in englischer Version veröffentlicht ist). Wer (die erforderliche vorgelegte Einstufung des Vertrauensniveaus und) die Entscheidung über das einzusetzende Authentifizierungsmittel trifft, regelt § 25a Abs. 1 Satz 2 WahIO jedoch nicht.

Sogar dann, wenn diese Bestimmung so ausgelegt werden könnte, dass der Wahlvorstand die Entscheidung über das einzusetzende Authentifizierungsmittel treffen soll, würde dies den Anforderungen an eine Rechtfertigung des Eingriffs in den Grundsatz

der geheimen Wahl nicht gerecht werden. Die Entscheidung kann ebenso wenig dem Wahlvorstand, geschweige denn dem Kanzler als Wahlleiter oder dem ihm unterstehenden Wahlamt als Geschäftsstelle übertragen werden.

Der Wahlvorstand ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WahIO nur für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht der Kanzler nach § 22 ThürHG a. F. (Abs. 6 Druck der Stimmzettel) oder nach dieser WahIO (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 als Wahlleitung) zuständig ist. Dies gilt auch für die Wahlleitung, die nach § 11 WahIO nur mit der technischen Vorbereitung der Wahlen beauftragt ist und den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 WahIO gehört dazu u. a. die Festlegung des Wahlverfahrens (Durchführung als Online-Wahl oder klassisch als Urnenwahl). Dabei bleiben die Befugnisse des Rektors/Präsidenten als Leiter der Hochschule, der diese nach außen vertritt, nach § 28 Abs. 4 ThürHG a. F. unberührt (vgl. § 11 Abs. 2 S. 3 WahIO). Aus dieser Aufzählung wird ersichtlich, dass es nur um die Umsetzung der Vorgaben der WahIO geht. Der Wahlvorstand oder die Wahlleitung mögen zwar die konkrete Wahlsoftware auswählen und prüfen dürfen, ob diese den Vorgaben des § 25e WahIO entspricht. Zu inhaltlichen Entscheidungen über das Authentifizierungsverfahren sind sie indes nicht befugt, weil dies über eine reine Vorbereitungs- und Durchführungshandlung hinausgeht. Das ergibt sich aus Folgendem:

Bei der Entscheidung über das einzusetzende Authentifizierungsmittel handelt es sich um eine in der Satzung zu regelnde Mindestanforderung hinsichtlich der Gewährleistung der geheimen Wahl. Es geht um eine Regelung dazu, wie eine Manipulation oder eine Ausspähung der Stimmabgabe durch unberechtigte Dritte abgewehrt werden kann (vgl. ThürOVG, Urteil vom 30. Mai 2013 - 1 KO 240/12 - UA S. 18/19). Der Satzungsgeber selbst hat eine Abwägung zwischen seiner Verpflichtung, die Einschränkungen von Wahlgrundsätzen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zugleich einen maximalen Schutz des Wesensgehalts der Wahlrechte sicherzustellen (vgl. ThürOVG, Urteil vom 30. Mai 2013 - 1 KO 240/12 - UA S. 17), mit der diese Einschränkung rechtfertigenden berechtigten Interessen (s.o.) vorzunehmen. Diese zur Festlegung des Authentifizierungsmittels gebotene Abwägungsentscheidung erfordert eine vorgelagerte Bestimmung des Vertrauensniveaus und in diesem Zusammenhang auch eine Bewertung (und damit Gewichtung) des Risikos unberechtigter und manipulativer Zugriffe

(Angriffspotential). Ob der Satzungsgeber sich zur Vorbereitung dieser wertenden Entscheidung dem innerhalb der Beklagten für die Informationssicherheit zuständigen Universitätsrechenzentrum der FSU Jena (URZ FSU Jena) bedient oder mangels entsprechender eigener Vorkenntnisse sogar bedienen muss, ist insoweit unerheblich. Dies ändert nichts daran, dass nicht das URZ FSU Jena im Rahmen des -sich auch an den Sicherheitsstandards des BSI orientierenden - Informationssicherheitsmanagements - ISMS - (vgl. Informationssicherheitsleitlinien für die FSU Jena), sondern der Senat der Beklagten als Satzungsgeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen muss, als deren Ergebnis die Festlegung eines Authentifizierungsmittels in der Satzung erfolgt. Ob das bei der Wahl 2014 verwandte (PIN/TAN) oder ein anderes Authentifizierungsmittel (wie z.B. Ein- oder Zweifaktor-Authentifizierung durch Wissen, Credentials, gültig für mehrere Wahlen bzw. allgemeine Portalauthentifizierung für mehrere IT-Anwendungen) festgelegt werden darf, bedarf keiner Entscheidung, da es bereits an der erforderlichen Festlegung in der Wahlordnung/Satzung mangelt. Insofern weist der Senat zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten in kommenden Jahren nur vorsorglich darauf hin, dass viel dafür spricht, dass diese Abwägungsentscheidung - angesichts des insbesondere bei der Risikobewertung und der Bestimmung des Vertrauensniveaus bestehenden Bewertungsspielraums - wohl nur eingeschränkt gerichtlich darauf hin überprüft werden dürfte, ob das Wesen der Wahlgrundsätze verkannt oder die Grenzen des Willkürverbots überschritten wurde. Es ist nicht Aufgabe des Senats konkrete Satzungsregelungen vorzugeben (vgl. ThürOVG, Urteil vom 30. Mai 2013 - 1 KO 240/12 - UA S. 19).

Auch § 25e Abs. 1 Satz 1 WahIO enthält insoweit keine hinreichende Regelung. Nach der vorgenannten Bestimmung muss das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen. Nach Auffassung des Senats ist diese Bestimmung im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der 7. Änderung und auch bis heute nur das „Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte“ (BSI-CC-PP-0037) vom 18. April 2008 ausdrücklich technische Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte regelt, so auszulegen, dass „insbesondere“ auf dieses Schutzprofil Bezug genommen wird. Insoweit handelt es sich aber nicht um eine statische Verweisung auf die Fassung vom 18. April 2008, sondern im Hinblick auf die Verwen-

dung des Begriffs der „aktuellen technischen Standards“ um eine dynamische Verweisung, die auch eine Fortschreibung des Schutzprofils BSI-CC-PP-0037 erfassen würde, ohne dass es einer Änderung der Wahlordnung bedürfte (vgl. BMJV, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, S. 75 ff., insbesondere S. 84/85). Anhand des Schutzprofils BSI-CC-PP-0037 ist jedoch feststellbar, dass dieses keine sicherheitstechnischen Mindestvorgaben für die dem Wähler zur Verfügung zu stellenden Identifikationsdaten und Authentifizierungsmerkmale enthält. Vielmehr ergibt sich aus dem Schutzprofil BSI-CC-PP-0037, dass ihm die Annahme (vgl. zu diesem Begriff Rdnr. 136/136 BSI-CC-PP-0037) zugrunde liegt, dass dem Wahlberechtigten die Identifikationsdaten und Authentifizierungsmerkmale vorab übermittelt werden, wie dies in § 25a Abs. 1 Satz 2 WahlO auch geregelt ist (s.o.). So wird unter Rdnr. 141 des Schutzprofils BSI-CC-PP-0037 Folgendes ausgeführt:

„A. AuthDaten Der registrierte Wähler hat alle zur Durchführung der Wahl erforderlichen Daten, insb. die Identifikationsdaten und das Authentisierungsmerkmal, erhalten. Es liegt in der Verantwortung des Wahlveranstalters die Wähler zu informieren, wie sie mit ihren Identifikationsdaten und Authentisierungsmerkmalen umgehen sollen, damit ihre Stimme nur berechtigt abgegeben werden kann. Der registrierte Wähler beachtet die Vorgaben des Wahlveranstalters zum Umgang mit diesen Daten, d.h. er gibt sie insbesondere nicht an andere Wähler weiter.“

Auch an anderer Stelle wird in vergleichbarer Weise deutlich, dass das Schutzprofil BSI-CC-PP-0037 die Entscheidung über die Festlegung eines sicheren Authentifizierungsverfahrens durch den Wahlveranstalter (Hochschule) voraussetzt. So heißt es im Anhang A e. Ziff. 426 ff., S. 78 :

„Der Wahlveranstalter entscheidet, welches Wähleridentifikationsmerkmal verwendet und wie Technik zur Authentisierung der Wähler auf sichere Weise eingesetzt wird. Hier können beispielsweise Transaktionsnummern (TAN), wählerbezogene Credentials (im Unterschied zu der üblichen Auffassung von TANs kann man die Credentials ggf. für mehrere Wahlen verwenden) oder digitale Zertifikate zum Einsatz kommen. Die eingesetzten Authentisierungsmerkmale sollten dem Wahlwert entsprechend sicher festgelegt werden und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Falls Identifikationsdaten oder Authentisierungsmerkmale an die Wähler verteilt werden müssen, so liegt es in der Verantwortung des Wahlveranstalters diese rechtzeitig bereit zu stellen. Die Verteilung muss dabei authentisch und integer sowie ggf. auch vertraulich erfolgen.

Es liegt in der Verantwortlichkeit des Wahlveranstalters die Wähler zu informieren, wie sie mit ihren Identifikations- und Authentisierungsmerkmalen umgehen sollen.

Es liegt in der Verantwortung des Wahlveranstalters, dass der Wähler die in der Wahlberechtigungsliste enthaltenen Einträge überprüfen und ggf. Berichtigung verlangen kann.“

Der durch das Schutzprofil BSI-CC-PP-0037 „betrachtete Evaluationsgegenstand (EVG)“ (vgl. Rdnr. 12 ff. BSI-CC-PP-0037) bezieht sich demgegenüber insbesondere auf die Phase der Wahldurchführung inkl. der Stimmauszählung, nicht aber auf die Wahlvorbereitung und demzufolge auch nicht auf die insoweit vorgelagerte Festlegung des Authentifizierungsmittels bzw. -merkmals. Zwar ist der nach § 9 WahlO gebildete Wahlvorstand nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WahlO für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf Grundlage der Wahlordnung verantwortlich, soweit nicht der Kanzler nach § 22 ThürHG a. F. oder nach der Wahlordnung als Wahlleitung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 WahlO) zuständig ist. Diese Kompetenzzuweisung des § 10 Abs. 3 Satz 1 WahlO bezieht sich jedoch nur auf die Umsetzung der Vorgaben der Wahlordnung und umfasst keine nicht in der Wahlordnung geregelten Kompetenzen. Zu den sich aus der Wahlordnung ableitbaren Kompetenzen dürfte zwar auch die Entscheidung über die Auswahl der konkreten Wahlsoftware bzw. -anwendung und die Prüfung, ob diese den Vorgaben des § 25e WahlO entspricht, gehören; diese Entscheidung über die Auswahl der Wahlsoftware umfasst jedoch gerade nicht die Entscheidung über das Authentifizierungsverfahren, weil diese der Umgebung der in die IT-Struktur einzubindenden elektronischen Wahlanwendung zuzuordnen ist.

11. Auch ist es im vorliegenden Fall mit dem Grundsatz der geheimen Wahl und darüber hinaus mit dem Grundsatz der Selbstorganschaft unvereinbar, dass weder die 7. noch die 8. Änderung der Wahlordnung eine Regelung über die Hinzuziehung bzw. Beteiligung von Dritten - insbesondere Mitarbeitern der das Online-Wahlsystem bereit stellenden Firma - durch den Wahlvorstand enthält. Insbesondere fehlen Regelungen dazu, in welchem Umfang der Wahlvorstand bzw. die Wahlleitung Mitarbeiter der Softwarefirma, deren Wahlsoftware zur Wahl eingesetzt wird, während der Wahldurchführung heranziehen darf, welche Kompetenzen diesen zustehen und wie diese zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Dazu im Einzelnen:

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Grundsatz der Selbstorganschaft und Eigenverantwortlichkeit verpflichtet Träger öffentlicher Verwaltung, zu denen auch die Beklagte gehört, die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen (vgl. BVerwG, Urteile vom 23. August 2011 - 9 C 2.11 - DVBl. 2012, S. 49-53, juris Rdnr. 14 m. w. N. und auch Senatsurteil vom 14. Dezember 2009 - 4 KO 482/09 - juris Rdnr. 33 zur Einbeziehung eines privaten Dritten

beim Erlass von Abgabenbescheiden). Dem tragen sowohl § 22 ThürHG a. F. als auch die auf Grundlage des § 22 Abs. 7 ThürHG erlassene Wahlordnung Rechnung, indem sie die hier in Rede stehende Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung der Wahl schon existierenden Organen wie dem Kanzler, noch zu bildenden Organen wie dem Wahlvorstand oder dem zu bildenden bzw. als existent vorausgesetzten Wahlamt als Behörde innerhalb der dem Kanzler unterstehenden Hochschulverwaltung zuweisen. Handeln natürliche Personen nicht als Privatperson, sondern in ihrer Eigenschaft als Organwalter oder als für eine Behörde handelnder Amtsträger, wird das Handeln dieser Personen dem Träger öffentlicher Verwaltung unmittelbar zugerechnet (vgl. Hufeld, Die Vertretung der Behörde, 2003, S. 16 und 22). Darüber hinausgehend ist das Handeln eines Dritten einem Träger öffentlicher Verwaltung mittelbar zurechenbar, wenn die Einbeziehung eines Dritten bei der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe von einer gesetzlichen Regelung gedeckt ist oder wenn sich das Handeln des Dritten im Rahmen zulässiger Verwaltungshilfe hält (vgl. Senatsbeschluss vom 23. Februar 2012 - 4 ZKO 711/11 - juris zur Einbeziehung eines privaten Dritten bei der Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung). Keine der beiden Voraussetzungen liegt vor, soweit es im vorliegenden Fall um die Einbeziehung externer Mitarbeiter geht, die die Wahlanwendung bereitstellen bzw. während des Wahlvorgangs betreuen. Es bedarf nach Auffassung des Senats zwar keiner gesetzlichen Regelung auf der Ebene des Landesrechts. Ausreichend, aber erforderlich ist im Hinblick auf das aus der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG ableitende Selbstverwaltungsrecht und die daraus resultierende Satzungsautonomie der Hochschulen eine satzungsrechtliche Regelung, die die Einbeziehung Dritter, insbesondere von Mitarbeitern der die Wahlanwendung bereit stellenden Firma, ermöglicht. Insbesondere aufgrund der in der mündlichen Verhandlung durch Befragung des Geschäftsführers der Firma Polyas GmbH gewonnenen Erkenntnisse steht es zur Überzeugung des Senats fest, dass es sich bei der Unterstützungstätigkeit der Mitarbeiter, hier der Firma Polyas GmbH, nicht nur um unselbständige Verwaltungshilfe handelt, die auch ohne rechtliche Grundlage möglich wäre (vgl. Senatsbeschluss vom 23. Februar 2012 - 4 ZKO 711/11 - juris Rdnr. 22 m. w. N.). Dies ist schon dem Umstand geschuldet, dass es sich bei der Wahlanwendung nicht um eine Software handelt, die von der Beklagten erworben und dann - insbesondere durch das URZ FSU Jena - unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder der Wahlleitung installiert und betrieben wird. Vielmehr ist es so, dass die für die Durch-

führung der Wahl benötigten serverseitigen Komponenten (vgl. dazu auch die Darstellung auf S. 9/10 der - auf dem BSI-Schutzprofil BSI-CC-PP-0037 basierenden - Sicherheitsvorgaben der Firma Micromata GmbH zum Zertifikat BSI-DSZ-CC-0862-2016, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Zertifikate_CC/CC/Sonstiges/0862.html) nicht allesamt auf den Servern der Beklagten installiert und von eigenen Mitarbeitern betreut werden. Insbesondere die Wahlurne, in der die abgegebenen Stimmen gespeichert und gezählt werden, befindet sich nach Angaben des Geschäftsführers der Firma Polyas GmbH auf dem Wahlserver der Firma Polyas GmbH und wird von ihren Mitarbeitern betreut. Dies umfasst auch eine Beteiligung am Starten und Beenden des Wahl- bzw. Auszählungsvorganges, wofür nach § 25b WahIO eigentlich nur Personen berechtigt sind, die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WahIO genannt sind (Wahlvorstand und Kanzler als Wahlleitung).

Obwohl es bezogen auf die konkret hinzugezogenen Mitarbeiter der Firma Polyas GmbH keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl durch diesen Personenkreis gibt, ist jedoch auf der übergeordneten satzungsrechtlichen Ebene zur Wahrung eben dieses Wahlgrundsatzes flankierend eine Verpflichtung vorzusehen, nach der der Wahlvorstand externe Dritte ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichten muss. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bereits mit der - noch zu schaffenden - satzungsrechtlichen Regelung, die die Einbeziehung externer Dritter erlaubt, in den Grundsatz der freien Wahl eingegriffen ist, weil sich dadurch zumindest abstrakt das Risiko der Ausspähung und Manipulation erhöht. Dieser Eingriff muss durch Sicherungsmaßnahmen so weit wie möglich minimiert bzw. kompensiert werden.

12. Ferner erfordern die Grundsätze der geheimen und freien Wahl, dass der Wähler auf Satzungsebene vor seiner Online-Stimmabgabe zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet wird, in der er versichert, seine Stimme persönlich (oder ggf. mittels einer Hilfsperson) abgegeben zu haben.

Die Online-Wahl überlässt es - wie die Briefwahl - weitgehend dem Wahlberechtigten, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen. Hier ist eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses durch die Anwesenheit eines Dritten bei einer Brief- wie bei einer Online-Wahl zu befürchten. Daher muss der Wahlveranstalter den Wähler nicht nur auf sein Recht zur freien und geheimen Ausübung der Wahl, sondern auch auf seine Verpflichtung

hinweisen, (auch online) unbeobachtet zu wählen. Um diesen Wahlgrundsätzen so weit wie möglich Geltung zu verschaffen, hat der Wähler auch bei einer Online-Wahl - analog zur Eidesstattlichen Versicherung bei der Briefwahl - dies ausdrücklich zu bestätigen (vgl. zur Briefwahl: BVerfG, Beschluss vom 24. November 1981 - 2 BvC 1/81 -, BVerfGE 59, 119-128, Rdnr. 26). Ob ohne Abgabe einer solchen Erklärung die Stimmabgabe unmöglich oder nur ungültig wird, hat der Beklagte in Ausübung des ihm eröffneten weiten Gestaltungsspielraums zu entscheiden.

Da die Klage im Hauptantrag Erfolg hat, ist eine Entscheidung über die hilfsweise erhobene Verpflichtungsklage nicht mehr notwendig, um dem klägerischen Begehren zu entsprechen. Aus diesem Grund bedarf es keiner Klärung, ob das verwandte elektronische Wahlsystem der Wahlordnung entspricht und mit den Wahlgrundsätzen vereinbar ist oder ob die im Wahlanfechtungsverfahren im Übrigen erhobenen Rügen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO in entsprechender Anwendung.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Jenaer Straße 2 a

99425 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 2 und Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

– die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

– die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

– ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

von Saldern

Mößner

Kunz

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich an Nr. 18.12. des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Darin wird empfohlen, in Verfahren betreffend Hochschulwahlen den Auffangstreitwert zugrunde zu legen.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

von Saldern

Mößner

Kunz

RECHTSANWALTSKANZLEI NEIE 

RECHTSANWALTSKANZLEI NEIE, Herderstraße 7, 04277 Leipzig

./. Friedrich-Schiller-Universität Jena

Wahlanfechtung
Klageverfahren VG Gera - 2 K 611/16 Ge
hier: Berufungsverfahren ThürOVG - 4 KO 395/18

UNSER ZEICHEN
1170/16 Wa

DATUM
25. Mai 2021

THOMAS NEIE
Rechtsanwalt

in vorgenannter Angelegenheit übersenden wir Ihnen eine Abschrift des nunmehr vorliegenden, mit Entscheidungsgründen versehenen Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 25.03.2021 zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und festgestellt, dass die Wahlen für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat für Sozial- und Verhaltenswissenschaften im Sommersemester 2016 ungültig waren.

KANZLEI
Herderstraße 7
04277 Leipzig

TELEFON
0341 306 7306

FAX
0341 306 7307

INTERNET
www.neie.de

EMAIL
info@neie.de

Die Begründung der Entscheidung entspricht der, die Ihnen bereits aus den Parallelverfahren bekannt ist. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht stellt sich letztlich auf den Standpunkt, dass die Satzung der Hochschule die Online-Wahlen nur unzureichend ausgestaltet habe. Damit wäre es auf Mängel des Wahlverfahrens im Einzelnen nicht mehr angekommen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die beigegefügte Abschrift Bezug genommen.

GESCHÄFTSKONTO
Deutsche Bank Leipzig
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE49860700240119131100

Die Hochschule kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen. Ob so vorgegangen wird, bleibt abzuwarten. Wir kommen nach Ablauf der Frist auf die Angelegenheit zurück.

FREMDGELDKONTO
Deutsche Bank Leipzig
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE27860700240126496900

RECHTSANWALTSKANZLEI NEIE *

Seite 2 von 2

Im Übrigen wird auf unser Schreiben im Parallelverfahren Bezug genommen.

Mit freundlichem Gruß



Thomas Neie
Rechtsanwalt

Abschrift

Thüringer Oberverwaltungsgericht



* Thüringer Oberverwaltungsgericht * Postfach 2362 * 99404 Weimar *

Rechtsanwälte
Neie u. a.
Herderstraße 7
04277 Leipzig

Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
4 KO 395/18

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1170/16 Pö

Durchwahl
225

Weimar
12.05.2021

Verwaltungsstreitsache

gegen Friedrich-Schiller-Universität Jena

wegen: Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben

Sehr geehrte Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie die beglaubigte Abschrift des Urteils vom 25.03.2021 sowie eine anonymisierte Fassung der Entscheidung vom 25.03.2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Aufgrund einer Änderung der §§ 317 und 329 ZPO am 1. Juli 2014 werden Ausfertigungen nur noch auf Antrag erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Kunze
Justizfachangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig. -

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.thovg.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen gern in Papierform.

Thüringer Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Postanschrift:
Thüringer Oberverwaltungsgericht
Postfach 2362
99404 Weimar

Telefon: 03643/206-0
Telefax: 03643/206100
<http://www.thovg.thueringen.de>

Abschrift

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 4. Senat -

4 KO 395/18

Verwaltungsgericht Gera

- 2. Kammer -

2 K 611/16 Ge

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger und Berufungskläger

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Neie u. a.,
Herderstraße 7, 04277 Leipzig

gegen

die Friedrich-Schiller-Universität Jena,
vertreten durch den Präsidenten,
Fürstengraben 1, 07743 Jena

Beklagte und Berufungsbeklagte

wegen

Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben,
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht von Saldern, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Mößner und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Kunz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 2021 **für Recht erkannt:**

Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gera vom 24. Mai 2017 - 2 K 611/16 Ge - wird festgestellt, dass die Wahlen für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Beklagten im Sommersemester 2016 ungültig waren.

Die Beklagte hat die Kosten in beiden Rechtszügen zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die im Jahr 2016 online an der beklagten Universität durchgeführte Wahl der Vertreter der Studenten für den Senat und den Fakultätsrat der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften (GKS/B), deren Amtszeit nach § 23 Abs. 1 2. HS des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 i. d. F. der Änderung durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011, gültig bis 31. August 2016, (ThürHG a. F.) ein Jahr betrug. Er gehörte im Zeitpunkt der Wahl der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften an und ist auch derzeit noch an der Beklagten als Student von Fachrichtungen dieser Fakultät eingeschrieben.

Nach Festlegung der Wahlzeiten für die online und per Briefwahl auf der Grundlage der Wahlordnung der Beklagten vom 29. November 1994 in der hier maßgeblichen Fassung der 9. Änderung vom 21. Januar 2015 (Verköndungsblatt Nr.4/2015, S. 68, fortan: WahlO) durchzuführenden Gremienwahlen 2016 durch den Senat befasste sich

der Wahlvorstand am 15. März 2016 mit der vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten Wahlsoftware der Fa. POLYAS GmbH, Version 2.2.3. - BSI-DSZ-CC-0862-2016 vom 10. März 2016. Abweichend von der bei den vorangegangenen Wahlen erfolgten Authentifizierung der Wähler am Wahlportal mittels PIN und TAN bot die Softwarefirma die Authentifizierung nunmehr über den Account „Friedolin“ der Studierenden am universitären Rechenzentrum der Beklagten (URZ FSU) an. Nach Anmeldung am Mitgliederportal der Beklagten würden die Studierenden direkt an das Wahlportal zur Stimmabgabe über einen SecureLink weitergeleitet, nachdem - im Hintergrund - eine Prüfung der Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis der Beklagten durchgeführt worden sei. Alle Wahlberechtigten, die keinen URZ-Account besäßen, erhielten in gewohnter Weise die Zugangskomponenten (per Brief eine TAN und per E-Mail eine PIN). Die Auszählung der Online-Wahl sowie die Öffnung und Auszählung der Wahlbriefe erfolge am 13. Juni 2016 öffentlich im Studierenden-Service-Zentrum der Beklagten. Bezüglich der Ergebnisse der sodann durchgeführten Wahlen wird auf die ausgezählte XML-Datei (vgl. BA 2, 395/18) und die Auszählungsprotokolle der Briefwahlstimmen verwiesen. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses soll am 14. Juni 2016 erfolgt sein.

Am 21. Juni 2016 beantragte der Kläger die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens u. a. mit der Begründung, es treffe nicht zu, dass Hochschulwahlen eines geringeren Schutzstandards als Betriebsratswahlen bedürften, weil die Hochschule Entscheidungen treffe, die in die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 1 GG eingriffen. Der Verweis auf das BSI-Zertifikat reiche nicht, weil ein ausreichendes Schutzniveau nicht nachgewiesen worden sei. Die Wahlordnung müsse Bestimmungen darüber enthalten, wie der Wähler sicherstellen könne, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werde. Beides sei nicht ausreichend Bestandteil der Regelungen nach § 25 a und e WahlO. Es sei ferner nicht geregelt, welches Wahlsystem für die Wahl eingesetzt werde. Das verwandte System POLYAS Version 2.2.3 samt Authentifizierungsverfahren entspreche nicht den technischen Anforderungen gemäß § 25e Absatz 1 Satz 1 WahlO. Die Gleichheit der Wahl (gleicher Erfolgswert der Stimmen) sei durch den Zuschnitt der Wahlbereiche für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einerseits und für den Wahlbereich Mathematik/Naturwissenschaften und Medizin andererseits verletzt.

Durch - dem Kläger am 29. Juni 2016 per PZU zugestellten - Bescheid vom 27. Juni 2016 wies der Wahlprüfungsausschuss der Beklagten den Antrag zurück. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Am 29. Juli 2016 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Gera zum Aktenzeichen 2 K 611/16 Ge erhoben mit dem Verpflichtungsantrag, die Wahlen für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für ungültig zu erklären und diese zu wiederholen. Zur Begründung hat der Kläger im Wesentlichen seinen Vortrag im Wahlanfechtungsverfahren wiederholt.

Zur Darstellung der Prozessgeschichte im erstinstanzlichen Verfahren wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils vom 24. Mai 2017 Bezug genommen. Der Senat macht sich insoweit die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu eigen (§ 130 b Satz 1 VwGO in entsprechender Anwendung).

Durch Urteil vom 24. Mai 2017 hat das Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, auch die Rüge, das im Rahmen der Hochschulwahl 2016 eingesetzte elektronische Wahlsystem entspreche nicht den technischen Anforderungen des § 25e Abs. 1 WahlO, gehe angesichts der Zertifizierung der eingesetzten Version POLYAS Core 2.2.3 fehl. Durch den Zertifizierungsreport werde nicht die Erweiterung des zertifizierten elektronischen Wahlsystems durch eine Authentifizierung mittels eines SecureLinks ausgeschlossen. Auch die Beanstandung des Klägers zum Zuschnitt der Wahlbereiche und eines daraus folgenden Verstoßes gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit führe nicht zum Erfolg des Wahlprüfungsantrages.

Gegen das am 21. Juni 2017 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13. Juli 2017 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung (4 KO 608/17) eingelegt und fristgerecht unter Wiederholung seines bisherigen Vortrags begründet. Ergänzend führt er aus, die nach den Sicherheitsanforderungen des BSI, Zertifizierungsreport S. 7, vom Wahlveranstalter vorzunehmende Beurteilung der Einsatzsituation und des Angriffspotentials habe der Wahlvorstand ausweislich der Protokolle nicht vorgenommen. Wenn die Zugangsdaten von Friedolin für die Anmeldung am Wahlportal verwandt würden, dann sei das URZ-Portal auch Teil des Wahlsystems. Die Beklagte trage keine Sorge für die

Verwendung sicherer Passwörter. Der SecureLink sei nicht sicher, weil er über ein unsicheres Portal ausgehändigt werde.

Der Kläger beantragt nunmehr,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gera vom 24. Mai 2017 die Ungültigkeit der Wahlen für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Beklagten im Sommersemester 2016 festzustellen.

hilfsweise,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gera vom 24. Mai 2017 festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, die Wiederholung der Wahlen für die studentischen Vertreter im Senat und für den Fakultätsrat für Sozial- und Verhaltenswissenschaften im Sommersemester 2016 anzuordnen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das BSI habe Hochschulwahlen im CC-Schutzprofil als Beispiel für Wahlen mit einem geringeren Angriffspotential genannt. Für jede Hochschulwahl sei dies das maßgebliche Schutzprofil. Das eingesetzte Wahlsystem POLYAS Core Vers. 2.2.3 erfülle die technischen Anforderungen der WahIO, insbesondere die aktuellen technischen Standards und die Sicherheitsanforderungen des BSI. Die Portalauthentifizierung und Verwendung eines SecureLinks seien nicht zu beanstanden. Es handele sich nicht um ein Single-Sign-On-Verfahren. Mögliche Angriffe erwiesen sich gegenüber dem PIN/TAN-Verfahren sogar als schwieriger, das SecureLink-Verfahren sei jedenfalls nicht unsicherer. Ihre IT-Systeme unterlägen Sicherheitskonzepten und einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen (Nutzerordnung des URZ FSU Jena, Betriebs- und Benutzungsordnung, Informationssicherheitsleitlinien und Konzept für die Datensicherheit). Die für den akademischen Senat der Beklagten vorgenommene Bildung der Wahlbereiche sei nicht zu beanstanden, selbst wenn der Erfolgswert in den unterschiedlich großen

Wahlbereichen nicht gleich sei. Die Bildung von Wahlbereichen und die fachliche Zuordnung dieser Bereiche sei damit Ausfluss der verfassungsgemäßen Selbstverwaltungsgarantie der Hochschule und damit ihrer Satzungsautonomie.

Durch Beschluss vom 23. Dezember 2017 hat der Senat das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren 6 BN 3.17 angeordnet. Unter dem 28. Mai 2018 ist das Verfahren unter dem Az. 4 KO 395/18 wieder aufgerufen worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Gerichtsakten (2 Bände) dieses Verfahrens und die beigezogenen Verwaltungsakten (2 Hefter) sowie die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten im Verfahren 4 KO 538/18, 4 KO 395/19 und 4 KO 396/19, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers hat Erfolg.

Das die Klage zu Unrecht abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts ist abzuändern und festzustellen, dass die strittigen Wahlen ungültig waren. Denn die mit dem Hauptantrag erhobene Feststellungsklage, ist zulässig und begründet.

Zur Zulässigkeit der Klage wird auf die betreffenden Ausführungen in dem den Beteiligten bekannten Urteil des Senats vom selben Tag im Verfahren 4 KO 395/19 verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO analog, vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., § 117 Rdnr. 16).

Die Berufung des Klägers ist begründet, weil seine im Hauptantrag erhobene Feststellungsklage begründet ist.

Die Ungültigkeit der strittigen Gremienwahlen ist festzustellen, nicht wegen einer mangelnden gesetzlichen Grundlage und nicht wegen der Verfassungswidrigkeit der Wahl nach Wahlbereichen, sondern weil einige der Rügen des Klägers auf die Unwirksamkeit der Wahlordnung der Beklagten vom 29. November 1994 in der hier maßgeblichen 9. Änderung vom 20. Januar 2015 (fortan: Wahlordnung, WahlO; Art. 2 der 9. AWahlO,

Verkündungsblatt Nr. 4/2015, S. 68 f., vom 30. März 2015-, die die Regelungen der 7. Änderung zur Einführung des Online-Wahlverfahrens unverändert gelassen hat) führen.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist § 22 Abs. 7 ThürHG a. F. eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Einführung von Online-Wahlen auf satzungsrechtlicher Grundlage. Auch verstößt die Einführung von Online-Wahlen nicht grundsätzlich gegen die Wahlgrundsätze des § 22 Abs. 1 ThürHG a. F. i. V. m. § 2 WahlO. Nicht zum Erfolg der Berufung führt auch die in diesem Verfahren vom Kläger gesondert problematisierte Bildung von Wahlbereichen, die mit den Wahlgrundsätzen vereinbar ist.

Zum Vorstehenden wird vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen in den Urteilen des Senats vom selben Tag in den Verfahren 4 KO 395/19 und 4 KO 396/19 verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO analog, vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., § 117 Rdnr. 16).

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist aber abzuändern, weil die Regelungen der 7. Änderung der Wahlordnung, mit der die onlinebasierte Wahl eingeführt wurde, wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der geheimen und freien Wahl unwirksam sind.

Denn weder in § 25a WahlO noch an anderer Stelle in der 7., 8. oder 9. Änderung der Wahlordnung ist geregelt, wie die Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt. Auch ist es im vorliegenden Fall mit dem Grundsatz der geheimen Wahl und darüber hinaus mit dem Grundsatz der Selbstorganschaft unvereinbar, dass weder die 7., 8. noch die 9. Änderung der Wahlordnung eine Regelung über die Hinzuziehung bzw. Beteiligung von Dritten - insbesondere Mitarbeitern der das Online-Wahl-system bereit stellenden Firma - durch den Wahlvorstand enthält. Des Weiteren erfordern es die Grundsätze der freien Wahl, dass in der Wahlordnung eine Erklärung des Wahlberechtigten vorgesehen ist, in der er versichert, seine Stimme persönlich (oder durch eine Hilfsperson) abgegeben zu haben.

Im Einzelnen:

Die Hochschulen sind auf Grundlage des einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnenden § 22 Abs. 7 ThürHG a. F. nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf Satzungsebene alle wesentlichen Fragen zu regeln, die eine Einhaltung der Wahlgrund-

sätze gewährleisten. Die mit der Einführung elektronischer Wahlen verbundenen Gefahren hinsichtlich einzelner Wahlgrundsätze erfordern - unabhängig davon, ob die von der Beklagten konkret bei der Wahl angewandte Softwareversion diese Risiken durch technische Vorrichtungen bzw. Schutz-/Sicherheitsmechanismen tatsächlich zuverlässig ausschließt bzw. minimiert - klare Vorgaben durch die Formulierung technischer abstrakter Ziele.

Gemessen daran mangelt es der Wahlordnung der Beklagten an der gebotenen Festlegung eines Authentifizierungsmittels. Dies wäre jedoch erforderlich, um den Mindestanforderungen zur Gewährleistung dieser Wahlgrundsätze gerecht zu werden. Eine solche Bestimmung enthält die Wahlordnung jedoch weder in § 25a Abs. 1 Satz 2 WahlO noch an anderer Stelle.

Nach § 25a Abs. 1 Satz 2 WahlO umfassen die den Wahlberechtigten zu übermittelnden Wahlunterlagen im Sinne des § 25a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 WahlO auch die Zugangsdaten, also die Authentifizierungsmittel (vgl. zu diesem Begriff z. B. die Technische Richtlinie TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government Teil 1 Vertrauensniveaus und Mechanismen Version 1.1.1. vom 7. Mai 2019; diese löste die Version 1.0 vom 22. Mai 2014 ab, die auf der Homepage des BSI jedoch nur noch in englischer Version veröffentlicht ist). Wer (die erforderliche vorgelegte Einstufung des Vertrauensniveaus und) die Entscheidung über das einzusetzende Authentifizierungsmittel trifft, regelt § 25a Abs. 1 Satz 2 WahlO jedoch nicht.

Sogar dann, wenn diese Bestimmung so ausgelegt werden könnte, dass der Wahlvorstand die Entscheidung über das einzusetzende Authentifizierungsmittel treffen soll, würde dies den Anforderungen an eine Rechtfertigung des Eingriffs in den Grundsatz der geheimen Wahl nicht gerecht werden. Die Entscheidung kann ebenso wenig dem Wahlvorstand, geschweige denn dem Kanzler als Wahlleiter oder dem ihm unterstehenden Wahlamt als Geschäftsstelle übertragen werden.

Der Wahlvorstand ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WahlO nur für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht der Kanzler nach § 22 ThürHG a. F. (Abs. 6 Druck der Stimmzettel) oder nach dieser WahlO (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 als Wahlleitung) zuständig ist. Dies gilt auch für die Wahlleitung, die nach § 11 WahlO nur mit der technischen Vorbereitung der Wahlen beauftragt ist und den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3

WahlO gehört dazu u. a. die Festlegung des Wahlverfahrens (Durchführung als Online-Wahl oder klassisch als Urnenwahl). Dabei bleiben die Befugnisse des Rektors/Präsidenten als Leiter der Hochschule, der diese nach außen vertritt, nach § 28 Abs. 4 ThürHG a. F. unberührt (vgl. § 11 Abs. 2 S. 3 WahlO). Aus dieser Aufzählung wird ersichtlich, dass es nur um die Umsetzung der Vorgaben der WahlO geht. Der Wahlvorstand oder die Wahlleitung mögen zwar die konkrete Wahlsoftware auswählen und prüfen dürfen, ob diese den Vorgaben des § 25e WahlO entspricht. Zu inhaltlichen Entscheidungen über das Authentifizierungsverfahren sind sie indes nicht befugt, weil dies über eine reine Vorbereitungs- und Durchführungshandlung hinausgeht. Das ergibt sich aus Folgendem:

Bei der Entscheidung über das einzusetzende Authentifizierungsmittel handelt es sich um eine in der Satzung zu regelnde Mindestanforderung hinsichtlich der Gewährleistung der geheimen Wahl. Es geht um eine Regelung dazu, wie eine Manipulation oder eine Ausspähung der Stimmabgabe durch unberechtigte Dritte abgewehrt werden kann (vgl. ThürOVG, Urteil vom 30. Mai 2013 - 1 KO 240/12 - UA S. 18/19). Der Satzungsgeber selbst hat eine Abwägung zwischen seiner Verpflichtung, die Einschränkungen von Wahlgrundsätzen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zugleich einen maximalen Schutz des Wesensgehalts der Wahlrechte sicherzustellen (vgl. ThürOVG, Urteil vom 30. Mai 2013 - 1 KO 240/12 - UA S. 17), mit den diese Einschränkung rechtfertigenden berechtigten Interessen (s.o.) vorzunehmen. Diese zur Festlegung des Authentifizierungsmittels gebotene Abwägungsentscheidung erfordert eine vorgelagerte Bestimmung des Vertrauensniveaus und in diesem Zusammenhang auch eine Bewertung (und damit Gewichtung) des Risikos unberechtigter und manipulativer Zugriffe (Angriffspotential). Ob der Satzungsgeber sich zur Vorbereitung dieser wertenden Entscheidung dem innerhalb der Beklagten für die Informationssicherheit zuständigen Universitätsrechenzentrum der FSU Jena (URZ FSU Jena) bedient oder mangels entsprechender eigener Vorkenntnisse sogar bedienen muss, ist insoweit unerheblich. Dies ändert nichts daran, dass nicht das URZ FSU Jena im Rahmen des -sich auch an den Sicherheitsstandards des BSI orientierenden - Informationssicherheitsmanagements - ISMS - (vgl. Informationssicherheitsleitlinien für die FSU Jena), sondern der Senat der Beklagten als Satzungsgeber eine eigene Abwägungsentscheidung treffen muss, als deren Ergebnis die Festlegung eines Authentifizierungsmittels in der Satzung erfolgt.

Ob die bei der Wahl 2016 verwandte Portalauthentifizierung (gültig für mehrere IT-Anwendungen, insoweit abweichend von den PIN/TAN-Anmeldeverfahren der Wahlen 2014 und 2015) festgelegt werden darf, bedarf keiner Entscheidung, weil es bereits an der erforderlichen Festlegung in der Wahlordnung/Satzung mangelt.

Insofern weist der Senat zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten in kommenden Jahren nur vorsorglich auf Folgendes hin: Es spricht zwar viel dafür, dass diese Abwägungsentscheidung - angesichts des insbesondere bei der Risikobewertung und der Bestimmung des Vertrauensniveaus bestehenden Bewertungsspielraums - wohl nur eingeschränkt gerichtlich darauf hin überprüft werden dürfte, ob das Wesen der Wahlgrundsätze verkannt oder die Grenzen des Willkürverbots überschritten wurde. Es ist nicht Aufgabe des Senats, konkrete Satzungsregelungen vorzugeben (vgl. ThürOVG, Urteil vom 30. Mai 2013 - 1 KO 240/12 - UA S. 19).

Jedoch hat sich der Satzungsgeber, der Senat der Beklagten, bei seiner - zu begründenden - Abwägungsentscheidung der jeweiligen Eingriffsintensität des gewählten Authentifizierungsmittels bewusst zu sein. Bei einem auf Wissen basierendem Authentifizierungsmittel, das für mehrere Anwendungen gültig ist, wie hier die Nutzung des allgemeinen URZ-Accounts, sind die Gefahren für eine sichere Authentifizierung, gerade weil sie für mehrere Anwendungen genutzt wird, ungleich höher als bei einer Authentifizierung mittels nur einmal gültiger PIN/TAN oder mittels sog. „Credentials“, die ausschließlich für Wahlen genutzt werden. Damit verbunden ist eine gesteigerte Intensität des Eingriffs in den Grundsatz der geheimen Wahl. Insoweit bedarf es einer sorgfältigen Begründung, sofern der Satzungsgeber gleichwohl diesem Authentifizierungsmittel den Vorrang einräumt wegen des Vorteils einer einfacheren Handhabung mit dem Ziel der weiteren Steigerung der Wahlbeteiligung und Kosteneinsparung.

Auch § 25e Abs. 1 Satz 1 WahlO enthält insoweit keine hinreichende Regelung.

Nach der vorgenannten Bestimmung muss das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des BSI entsprechen. Nach Auffassung des Senats ist diese Bestimmung im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der 7. Änderung und auch bis heute nur das „Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte“ (BSI-CC-PP-0037) vom 18. April 2008 ausdrücklich technische

Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte regelt, so auszulegen, dass „insbesondere“ auf dieses Schutzprofil Bezug genommen wird. Insoweit handelt es sich aber nicht um eine statische Verweisung auf die Fassung vom 18. April 2008, sondern im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs der „aktuellen technischen Standards“ um eine dynamische Verweisung, die auch eine Fortschreibung des Schutzprofils BSI-CC-PP-0037 erfassen würde, ohne dass es einer Änderung der Wahlordnung bedürfte (vgl. BMJV, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, S. 75 ff., insbesondere S. 84/85). Anhand des Schutzprofils BSI-CC-PP-0037 ist jedoch feststellbar, dass dieses keine sicherheitstechnischen Mindestvorgaben für die dem Wähler zur Verfügung zu stellenden Identifikationsdaten und Authentifizierungsmerkmale enthält. Vielmehr ergibt sich aus dem Schutzprofil BSI-CC-PP-0037, dass ihm die Annahme (vgl. zu diesem Begriff Rdnr. 136/136 BSI-CC-PP-0037) zugrunde liegt, dass dem Wahlberechtigten die Identifikationsdaten und Authentifizierungsmerkmale vorab übermittelt werden, wie dies in § 25a Abs. 1 Satz 2 WahIO auch geregelt ist (s.o.). So wird unter Rdnr. 141 des Schutzprofils BSI-CC-PP-0037 Folgendes ausgeführt:

„A. AuthDaten Der registrierte Wähler hat alle zur Durchführung der Wahl erforderlichen Daten, insb. die Identifikationsdaten und das Authentifizierungsmerkmal, erhalten. Es liegt in der Verantwortung des Wahlveranstalters die Wähler zu informieren, wie sie mit ihren Identifikationsdaten und Authentifizierungsmerkmalen umgehen sollen, damit ihre Stimme nur berechtigt abgegeben werden kann. Der registrierte Wähler beachtet die Vorgaben des Wahlveranstalters zum Umgang mit diesen Daten, d.h. er gibt sie insbesondere nicht an andere Wähler weiter.“

Auch an anderer Stelle wird in vergleichbarer Weise deutlich, dass das Schutzprofil BSI-CC-PP-0037 die Entscheidung über die Festlegung eines sicheren Authentifizierungsverfahrens durch den Wahlveranstalter (Hochschule) voraussetzt. So heißt es im Anhang A e. Ziff. 426 ff., S. 78 :

„Der Wahlveranstalter entscheidet, welches Wähleridentifikationsmerkmal verwendet und wie Technik zur Authentisierung der Wähler auf sichere Weise eingesetzt wird. Hier können beispielsweise Transaktionsnummern (TAN), wählerbezogene Credentials (im Unterschied zu der üblichen Auffassung von TANs kann man die Credentials ggf. für mehrere Wahlen verwenden) oder digitale Zertifikate zum Einsatz kommen. Die eingesetzten Authentifizierungsmerkmale sollten dem Wahlwert entsprechend sicher festgelegt werden und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Falls Identifikationsdaten oder Authentifizierungsmerkmale an die Wähler verteilt werden müssen, so liegt es in der Verantwortung des Wahlveranstalters diese rechtzeitig bereit zu stellen. Die Verteilung muss dabei authentisch und integer sowie ggf. auch vertraulich erfolgen.

Es liegt in der Verantwortlichkeit des Wahlveranstalters die Wähler zu informieren, wie sie mit ihren Identifikations- und Authentifizierungsmerkmalen umgehen sollen.

Es liegt in der Verantwortung des Wahlveranstalters, dass der Wähler die in der Wahlberechtigungsliste enthaltenen Einträge überprüfen und ggf. Berichtigung verlangen kann.“

Der durch das Schutzprofil BSI-CC-PP-0037 „betrachtete Evaluationsgegenstand (EVG)“ (vgl. Rdnr. 12 ff. BSI-CC-PP-0037) bezieht sich demgegenüber insbesondere auf die Phase der Wahldurchführung inkl. der Stimmauszählung, nicht aber auf die Wahlvorbereitung und demzufolge auch nicht auf die insoweit vorgelagerte Festlegung des Authentifizierungsmittels bzw. -merkmals. Zwar ist der nach § 9 WahlO gebildete Wahlvorstand nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WahlO für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf Grundlage der Wahlordnung verantwortlich, soweit nicht der Kanzler nach § 22 ThürHG a. F. oder nach der Wahlordnung als Wahlleitung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 WahlO) zuständig ist. Diese Kompetenzzuweisung des § 10 Abs. 3 Satz 1 WahlO bezieht sich jedoch nur auf die Umsetzung der Vorgaben der Wahlordnung und umfasst keine nicht in der Wahlordnung geregelten Kompetenzen. Zu den sich aus der Wahlordnung ableitbaren Kompetenzen dürfte zwar auch die Entscheidung über die Auswahl der konkreten Wahlsoftware bzw. -anwendung und die Prüfung, ob diese den Vorgaben des § 25e WahlO entspricht, gehören; diese Entscheidung über die Auswahl der Wahlsoftware umfasst jedoch gerade nicht die Entscheidung über das Authentifizierungsverfahren, weil diese der Umgebung der in die IT-Struktur einzubindenden elektronischen Wahlanwendung zuzuordnen ist.

Auch ist es im vorliegenden Fall mit dem Grundsatz der geheimen Wahl und darüber hinaus mit dem Grundsatz der Selbstorganschaft unvereinbar, dass weder die 7. noch die 8. oder 9. Änderung der Wahlordnung eine Regelung über die Hinzuziehung bzw. Beteiligung von Dritten - insbesondere Mitarbeitern der das Online-Wahlsystem bereitstellenden Firma - durch den Wahlvorstand enthält. Insbesondere fehlen Regelungen dazu, in welchem Umfang der Wahlvorstand bzw. die Wahlleitung Mitarbeiter der Softwarefirma, deren Wahlsoftware zur Wahl eingesetzt wird, während der Wahldurchführung heranziehen darf, welche Kompetenzen diesen zustehen und wie diese zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Dazu im Einzelnen:

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Grundsatz der Selbstorganschaft und Eigenverantwortlichkeit verpflichtet Träger öffentlicher Verwaltung, zu denen auch die Beklagte gehört, die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen (vgl. BVerwG, Urteile vom 23. August 2011 - 9 C

2.11 - DVBl. 2012, S. 49-53, juris Rdnr. 14 m. w. N. und auch Senatsurteil vom 14. Dezember 2009 - 4 KO 482/09 - juris Rdnr. 33 zur Einbeziehung eines privaten Dritten beim Erlass von Abgabenbescheiden). Dem tragen sowohl § 22 ThürHG a. F. als auch die auf Grundlage des § 22 Abs. 7 ThürHG erlassene Wahlordnung Rechnung, indem sie die hier in Rede stehende Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung der Wahl schon existierenden Organen wie dem Kanzler, noch zu bildenden Organen wie dem Wahlvorstand oder dem zu bildenden bzw. als existent vorausgesetzten Wahlamt als Behörde innerhalb der dem Kanzler unterstehenden Hochschulverwaltung zuweisen. Handeln natürliche Personen nicht als Privatperson, sondern in ihrer Eigenschaft als Organwahrer oder als für eine Behörde handelnder Amtsträger, wird das Handeln dieser Personen dem Träger öffentlicher Verwaltung unmittelbar zugerechnet (vgl. Hufeld, Die Vertretung der Behörde, 2003, S. 16 und 22). Darüber hinausgehend ist das Handeln eines Dritten einem Träger öffentlicher Verwaltung mittelbar zurechenbar, wenn die Einbeziehung eines Dritten bei der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe von einer gesetzlichen Regelung gedeckt ist oder wenn sich das Handeln des Dritten im Rahmen zulässiger Verwaltungshilfe hält (vgl. Senatsbeschluss vom 23. Februar 2012 - 4 ZKO 711/11 - juris zur Einbeziehung eines privaten Dritten bei der Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung). Keine der beiden Voraussetzungen liegt vor, soweit es im vorliegenden Fall um die Einbeziehung externer Mitarbeiter geht, die die Wahlanwendung bereitstellen bzw. während des Wahlvorgangs betreuen. Es bedarf nach Auffassung des Senats zwar keiner gesetzlichen Regelung auf der Ebene des Landesrechts. Ausreichend, aber erforderlich ist im Hinblick auf das aus der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG ableitende Selbstverwaltungsrecht und die daraus resultierende Satzungsautonomie der Hochschulen eine satzungsrechtliche Regelung, die die Einbeziehung Dritter, insbesondere von Mitarbeitern der die Wahlanwendung bereitstellenden Firma, ermöglicht. Insbesondere aufgrund der in der mündlichen Verhandlung durch Befragung des Geschäftsführers der Firma POLYAS GmbH gewonnenen Erkenntnisse steht es zur Überzeugung des Senats fest, dass es sich bei der Unterstützungstätigkeit der Mitarbeiter, hier der Firma POLYAS GmbH, nicht nur um unselbständige Verwaltungshilfe handelt, die auch ohne rechtliche Grundlage möglich wäre (vgl. Senatsbeschluss vom 23. Februar 2012 - 4 ZKO 711/11 - juris Rdnr. 22 m. w. N.). Dies ist schon dem Umstand geschuldet, dass es sich bei der Wahlanwendung nicht um eine Software handelt, die von der Beklagten erworben und dann - insbesondere durch das URZ FSU Jena - unter Aufsicht des Wahlvorstandes

oder der Wahlleitung installiert und betrieben wird. Vielmehr ist es so, dass die für die Durchführung der Wahl benötigten serverseitigen Komponenten (vgl. dazu auch die Darstellung auf S. 9/10 der - auf dem BSI-Schutzprofil BSI-CC-PP-0037 basierenden - Sicherheitsvorgaben der Firma Micromata GmbH zum Zertifikat BSI-DSZ-CC-0862-2016, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Zertifikate_CC/CC/Sonstiges/0862.html) nicht allesamt auf den Servern der Beklagten installiert und von eigenen Mitarbeitern betreut werden. Insbesondere die Wahlurne, in der die abgegebenen Stimmen gespeichert und gezählt werden, befindet sich nach Angaben des Geschäftsführers der Firma POLYAS GmbH auf dem Wahlserver der Firma POLYAS GmbH und wird von ihren Mitarbeitern betreut. Dies umfasst auch eine Beteiligung am Starten und Beenden des Wahl- bzw. Auszählungsvorganges, wofür nach § 25b WahIO eigentlich nur Personen berechtigt sind, die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WahIO genannt sind (Wahlvorstand und Kanzler als Wahlleitung).

Obwohl es bezogen auf die konkret hinzugezogenen Mitarbeiter der Firma POLYAS GmbH keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl durch diesen Personenkreis gibt, ist jedoch auf der übergeordneten satzungsrechtlichen Ebene zur Wahrung eben dieses Wahlgrundsatzes flankierend eine Verpflichtung vorzusehen, nach der der Wahlvorstand externe Dritte ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichten muss. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bereits mit der - noch zu schaffenden - satzungsrechtlichen Regelung, die die Einbeziehung externer Dritter erlaubt, in den Grundsatz der freien Wahl eingegriffen ist, weil sich dadurch zumindest abstrakt das Risiko der Ausspähung und Manipulation erhöht. Dieser Eingriff muss durch Sicherungsmaßnahmen so weit wie möglich minimiert bzw. kompensiert werden.

Ferner erfordern die Grundsätze der geheimen und freien Wahl, dass der Wähler auf Satzungsebene vor seiner Online-Stimmabgabe zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet wird, in der er versichert, seine Stimme persönlich (oder ggf. mittels einer Hilfsperson) abgegeben zu haben.

Die Online-Wahl überlässt es - wie die Briefwahl - weitgehend dem Wahlberechtigten, in seinem Bereich selbst für die Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit Sorge zu tragen. Hier ist eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses durch die Anwesenheit eines Dritten bei einer Brief- wie bei einer Online-Wahl zu befürchten. Daher muss der Wahlveranstalter den Wähler nicht nur auf sein Recht

zur freien und geheimen Ausübung der Wahl, sondern auch auf seine Verpflichtung hinweisen, (auch online) unbeobachtet zu wählen. Um diesen Wahlgrundsätzen so weit wie möglich Geltung zu verschaffen, hat der Wähler auch bei einer Online-Wahl - analog zur Eidesstattlichen Versicherung bei der Briefwahl - dies ausdrücklich zu bestätigen (vgl. zur Briefwahl: BVerfG, Beschluss vom 24. November 1981 - 2 BvC 1/81 -, BVerfGE 59, 119-128, Rdnr. 26). Ob ohne Abgabe einer solchen Erklärung die Stimmabgabe unmöglich oder nur ungültig wird, hat der Beklagte in Ausübung des ihm eröffneten weiten Gestaltungsspielraums zu entscheiden.

Da die Klage im Hauptantrag Erfolg hat, ist eine Entscheidung über die hilfsweise erhobene Verpflichtungsklage nicht mehr notwendig, um dem klägerischen Begehren zu entsprechen. Aus diesem Grund bedarf es keiner Klärung, ob das verwandte elektronische Wahlsystem der Wahlordnung entspricht und mit den Wahlgrundsätzen vereinbar ist oder ob die im Wahlanfechtungsverfahren im Übrigen erhobenen Rügen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO in entsprechender Anwendung.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Jenaer Straße 2 a

99425 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 2 und Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

– die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

– die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

– ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

von Saldern

Mößner

Kunz

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich an Nr. 18.12. des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Darin wird empfohlen, in Verfahren betreffend Hochschulwahlen den Auffangstreitwert zugrunde zu legen.

Hinweis:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

von Saldern

Mößner

Kunz